

Zur Genesis
der
französischen Revolution.



Eine Kritik
von
Walter Struck.



Stralsund.
Verlag der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.
1911.



Zur Genesis
der französischen Revolution.



33370385

УНИВ. БИБЛИОТЕКА

Р. И. Бр. 12407

Zur Genesis
der
französischen Revolution.



Eine Kritik
von
Walter Struck.



Stralsund.

Verlag der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

1911.



Inhalt

Das Nachfolgende war ursprünglich als Referat für eine Zeitschrift gedacht, wuchs dann aber zu einem grösseren Umfange, als dass es noch in den Rahmen einer Zeitschrift gepasst hätte. Darum musste die Form eines besonderen Schriftchens gewählt werden.



Inhalt.

	Seite
I. Die Physiokratie. Rousseau und Sieyès, Graf d'Antraigues	3.
II. Turgot	19.
III. Necker	46.
IV. Die Notabeln von 1787	57.
V. Die Parlamentssitzung vom 19. November 1787	68.
VI. Die „Schwäche“ Briennes. Unklarheiten in der Vorgeschichte	87.
VII. Der Kampf um den ständischen Staat	103.
VIII. Zusammenfassung	118.
Anhang. Die Quellen der „Vorgeschichte“ und der „Reform- versuche“. Die Frage des Plagiats	125.

Adalbert Wahl, Vorgeschichte der französischen Revolution, B. I 1905, B. II 1907, Tübingen, J. C. B. Mohr.

Hans Glagau, Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich, 1908, München-Berlin, Oldenbourg.

Eine Zeit lang schien bei uns in Deutschland das Interesse an der französischen Revolution durch andere historische Probleme zurückgedrängt: wenigstens ist seit dem Ende der 80er Jahre kein nennenswertes zusammenfassendes Werk mehr über die grosse Umwälzung erschienen. In der letzten Zeit ist hierin nun eine Aenderung eingetreten. Nachdem vor drei Jahren Wahl sein zwei-bändiges Werk über die Vorgeschichte der französischen Revolution zum Abschlusse gebracht hat, ist dann auch Glagau mit einem Buche hervorgetreten, das sich dem Stoffe nach mit einem grossen Teil der Wahlschen Arbeit deckt.

Wahl hat das Glagausche Buch sofort einer sehr heftigen Kritik unterzogen¹⁾. Sie gliedert sich dem Inhalte nach in drei Teile: in dem ersten sucht er zu zeigen, dass Glagau lange nicht über dasselbe Quellenmaterial verfüge wie er selber oder dass er doch sonst in der Quellenbenutzung nur auf seinen Schultern stehe, in dem zweiten, dass das Gute der „Reformversuche“ in der Hauptsache nicht auf eigener Forschung beruhe, sondern wider literarischen Anstand stillschweigend aus der „Vorgeschichte“ entnommen sei, in dem dritten endlich bemüht er sich, dem Gegner eine Anzahl Einzelfehler nachzuweisen und speziell dessen Grundauffassung als verfehlt darzutun.

¹⁾ Gött. Gelehrte Anzeigen, November-Heft 1908.



Was die Anklage mangelhafter Quellenbenutzung angeht, so hat sich Glagau selber schon dagegen verteidigt und meines Erachtens in einer Weise, die jeden Unbefangenen überzeugen muss¹⁾. Genau so unbegründet ist der Vorwurf des Plagiats²⁾. Was dann die sachlichen Angriffe Wahls gegen das Glagausche Buch anbetrifft, so sind sie, wie ich das sogleich hier zugeben will, nicht gänzlich unbegründet, aber das Gesamturteil, dass unsere Kenntnis der werdenden Revolution im Grossen durch Glagau nicht gefördert sei, schießt weit über das Ziel hinaus. Es ist der Zweck der folgenden Seiten, durch einen unbefangenen kritischen Vergleich beider Werke zu ihrer richtigen Würdigung zu führen.

Die „Vorgeschichte“ behandelt zunächst denselben Stoff, den Tocqueville in seinem klassischen Buche und Taine in seinem ersten Bande behandelt haben, um dann in grosser Ausführlichkeit die ganze Regierungszeit Ludwigs XVI. bis zu den Wahlen zu den Reichsständen zu erzählen. Die „Reformversuche“ setzen sich die Aufgabe bescheidener: sie beginnen etwas unvermittelt mit einer Darlegung des physiokratischen Programms, als das den Reformversuchen Turgots und Calonnes zu Grunde lag, und schildern dann die Amtsführung Turgots, Neckers, Calonnes und Briennes bis zum Staatsstreiche vom 8. Mai 1788, ohne eine allseitige Vollständigkeit zu erstreben, vielmehr mit der deutlichen Absicht, nur das Hauptsächliche, wirklich Entscheidende in klarer Deutlichkeit hervorzuheben.

„Vorgeschichte“ und „Reformversuche“ unterscheiden sich also schon äusserlich durch die Begrenzung des Stoffs³⁾. Das ist aber

1) Glagau, Zur Abwehr gegen Herrn Professor Wahl, Marburg 1909.

2) Ueberhaupt schlägt Wahl in seiner Polemik einen Ton an, der den Eindruck erweckt, dass es ihm weniger um die Sache als um die persönliche Herabsetzung des literarischen Gegners zu tun sei. „Politische Unreife, Leichtfertigkeit“ sind bei ihm wiederkehrende Ausdrücke, mit denen er Auffassungen, die von den seinigen abweichen, abzutun beliebt. Ueber die Grundlosigkeit der gegen Glagau gerichteten persönlichen Angriffe vgl. den Anhang.

3) Meine Kritik des Wahlschen Werkes erstreckt sich also in der Hauptsache nur auf die Partien, die mit der Glagauschen Arbeit korrespondieren. Ich bemerke das ausdrücklich, um Missverständnissen vorzubeugen. Seiner Darstellung durch die ganzen zwei Bände in allen Einzelheiten nachzugehen, würde selbstverständlich zu viel Raum beanspruchen.

nicht der einzige äussere Unterschied zwischen ihnen. Da Wahl selber in seiner Kritik die Frage der Form angeschnitten hat, mag auch hier auf sie eingegangen werden. Die Darstellung Glagaus liest sich flüssig und angenehm; derjenigen Wahls wird man mit dem besten Willen nicht ein gleiches Kompliment machen können: der Stil ist holperig mit der monotonen Aufzählung als wesentlichstem Charakteristikum¹⁾. Glagau beschränkt sich wie schon gesagt darauf, nur das Hauptsächliche hervorzuheben, und gruppiert dieses dann mit Geschick zu klarer Uebersichtlichkeit; Wahl lässt dagegen das sichere Augenmass vermissen und überschüttet geradezu den Leser mit unwichtigem Detail. Es ist wie bei den unbeholfenen ältern Malern, die ihre Bilder mit einer Unmenge von Personen füllen, aber keine Perspektive fertig bekommen. So wird dem Leser keine plastische Anschauung vermittelt, ja man gewinnt den Eindruck, dass der Verfasser selber einer wirklich durchgebildeten Anschauung entbehrt, und die zahlreichen Widersprüche, die wir bei ihm in den wichtigsten Punkten finden, sind nur zu sehr geeignet, diesen Eindruck zu erhärten. Doch damit wären wir bereits bei der Besprechung des Inhalts angelangt, der wir uns nun zuwenden.

I.

Glagau gibt zunächst in grossen Zügen einen Ueberblick über das physiokratische Programm, als das den Reformversuchen von Turgot und Calonne zu Grunde gelegen hat: die Steuerreform im Mittelpunkt stehend, daran anschliessend Reform der Zölle, Befreiung von Handel und Industrie. Daneben aber betont er auch scharf die politische Seite des Programms: nicht allein dass dessen Durchführung eine Steigerung der königlichen Gewalt als Nebenerscheinung zur Folge gehabt hätte, sondern dass der Absolutismus im vollsten Sinne des Worts überhaupt das Verfassungsideal der Physiokraten war. „An die Stelle des durch ständische Gegensätze zerklüfteten Feudalstaates — — sollte der

¹⁾ Ich zitiere als ein Beispiel für viele den Satz Vorgesch. II p. 367: „An der Tatsache der unverkennbaren Stützung des Tiers gegen Adel und Klerus von seiten der Regierung bis etwa Mitte Februar 1789 kann das uns nicht irre machen.“ Daneben beachte man, in welchem Masse sich bei ihm das „erstens — zweitens — drittens“ oder „einerseits — andererseits“ findet: auf einzelnen Seiten bis zu drei Malen.

einheitlich organisierte Nationalstaat treten.“ Die Physiokraten hätten den Absolutismus rein durchführen wollen; insofern seien sie als die Fortbildner des Werkes von Richelieu und Mazarin zu betrachten¹⁾.

Das ist Alles sehr zutreffend. Wenn wir von dem Utopischen und wissenschaftlich Unzulänglichen bei den Physiokraten absehen, so bleibt als ihr Programm übrig: die Beseitigung der ständischen Unterschiede und Korporationen, überhaupt der feudalen Ueberreste, dafür Herstellung von sozialer und wirtschaftlicher Einheit und Konzentration der Staatsgewalt. Es ist der wesentliche Inhalt der Revolution. Aufgebaut wird dies Programm auf dem Naturrecht, und wenn die Physiokraten für das Königtum, damit es ihr Programm durchführen könne, die absolute Gewalt postulieren, so geschieht es ebenfalls auf Grund des Naturrechts. Rousseau proklamiert das gleiche Ziel. Auch er appelliert gegenüber dem historisch Gewordenen, mit dem aufgeräumt werden soll, an das Naturrecht und konstruiert ebenfalls eine absolute Staatsgewalt. Nur überweist er sie in Umkehrung der physiokratischen Lehre nicht dem Königtum, sondern dem souveränen Volke. Von den Physiokraten zu Rousseau, das ist die Alternative, die sich für das historische Urteil über die Vermeidbarkeit oder Notwendigkeit der Revolution auftut. Ohne es zu wissen, umschreiben die Physiokraten mit ihrem Programm dem Königtume die Bedingungen seiner ferneren Existenz: es soll mit den feudalen Ueberresten aufräumen. Hat es nicht mehr die Kraft und Fähigkeit dazu, so wird die Lösung der unvermeidlichen Aufgabe notwendiger Weise einem Stärkern zufallen. Wo das physiokratische Programm versagt, da wird dasjenige Rousseaus einsetzen. Nach solcher Logik hat sich tatsächlich auch die Entwicklung vollzogen: zuerst ein Versuch der Reform durch die Krone, nach dessen Scheitern die Revolution.

Nur in einem Punkte möchte ich gegen Glagau Einspruch erheben. Er meint, dass von den Munizipalitäten keine Beschränkung der Krongewalt zu erwarten gewesen wäre. Allerdings war das die Meinung der Physiokraten selber: die *Municipalité du royaume* sollte nur beratende Stimme haben. Aber sicher war es doch eine Täuschung, wenn Turgot-Dupont glaubten, den Reichstag in

¹⁾ Vgl. Glagau, Kap. I.

einer so bescheidenen Rolle halten zu können. Die Tatsache, dass beim Regierungsantritte Ludwigs XVI. die öffentliche Meinung mit verschwindenden Ausnahmen die Wiederherstellung der Parlamente verlangte, beweist, wie stark bereits damals der Drang nach politischer Freiheit war. Der Reichstag, einmal zusammenberufen, würde sehr bald ein wirklich konstitutionelles Regiment durchgesetzt haben¹⁾.

Die Physiokraten dachten sich als Schranke des Absolutismus die aufgeklärte öffentliche Meinung, und die *Municipalité du royaume* würde eben die zusammenfassende Organisation dieser öffentlichen Meinung geworden sein. In solchem Sinne muss auch das Projekt des allgemeinen und obligatorischen staatswissenschaftlichen Unterrichts aufgefasst werden, das sich in dem Munizipalitätenentwurfe findet²⁾: es würde der Regierung unmöglich sein, ein Gesetz einzuführen, dessen Absurdität sofort jedem Bürger klar gewesen wäre. Auch die Vorreden zu den Turgotschen Edikten, in denen die Widersinnigkeit des Bisherigen an den Tag gestellt wurde, sind offenbar aus solchen Gedankengängen entsprungen. Die Gegner selber zu überzeugen, wird Turgot schwerlich gerechnet haben.

Wie sehr aber die Physiokratie mit ihren absolutistischen Tendenzen von der Nation überholt waren, beweist der Spott, den ihr „despotisme légal“ fand. Die Ueberzeugung hatte um sich gegriffen, dass man gegen Willkür realerer Garantien bedürfe. Trotzdem wird man aber so viel zugeben können, dass doch nach dem physiokratischen Programm, also wenn die Reform unter entschlossener Anteilnahme der Krone durchgeführt wäre, die Krone gegenüber dem liberalen Gedanken immerhin eine mächtige

¹⁾ Wahl und ebenso auch Glagau übersetzen in dem bekannten Satze des Memoire über die Munizipalitäten: „la cause du mal vient de ce que votre nation n'a pas de constitution“ das Wort Konstitution mit Verfassung. Dass die französische Nation bis dahin in einem gänzlich verfassungslosen Zustande gelebt habe, wird doch schwerlich die Meinung Turgot-Duponts gewesen sein. Ich möchte Konstitution in dem Sinne verstehen, wie man von der Körperkonstitution eines Menschen spricht: Frankreich sei keine organische Einheit mit gesund pulsierendem Leben.

²⁾ Das ist ein Gedanke, der zum Katechismus der Vernunft (cf. Aulard, *le culte de la raison*) und vor Allem zum Napoleonischen Katechismus (cf. Debidour, *Histoire des rapports de l'église et de l'état* p. 244 Anm.) überleitet.

Stellung behauptet hätte. Ich darf hier an das bekannte Urteil Mirabeaus erinnern¹⁾.

Nicht so klar und einheitlich wie Glagau ist Wahl. Er sagt zwar (I p. 146 und 254) ganz richtig, dass die Physiokraten mit der Verwaltungsreform die Macht der Regierung nicht einschränken, sondern sogar vergrössern wollten, aber daneben (I p. 145) lesen wir: „dass die Mehrzahl von ihnen gleichgültig den Verfassungsfragen gegenüber oder wenigstens der Verfassungsänderung abgeneigt war. Wo sie diese Dinge berühren müssen, zeigen sie sich als Anhänger des Alten, des Absolutismus, wie er in Frankreich herrschte; die Teilung der Gewalten ist ihnen verwerflich“²⁾.

Die Lage im damaligen Frankreich war nun aber doch derart, dass sich an umfassende wirtschaftliche Reformen gar nicht herangehen liess, ohne auch zugleich die Verfassungszustände zu berühren. Und unmöglich kann man bei dem physiokratischen System Gleichgültigkeit gegenüber den Verfassungsfragen behaupten, wo sich doch schon dessen Patriarch Quesnay so lebhaft mit der Verfassungspolitik beschäftigt hat³⁾, wo weiter die Grössten: Turgot und Dupont, die weitgehendsten Verfassungsänderungen geplant haben⁴⁾. Quesnays Meinung war, dass wie das höchste Wesen die Welt unumschränkt beherrsche, so auch die irdische Gesellschaftsordnung unter einer einheitlichen und unumschränkten Gewalt stehn müsse, und Turgot und Dupont haben darauf hingearbeitet, den Spuren des Meisters folgend, den Absolutismus in voller Reinheit durchzuführen. Die Physiokraten waren also nicht nur Gegner der Montesquieuschen Lehre von der Teilung der

¹⁾ Vgl. Bacourt-Städtler I p. 331/2. — Ich möchte mich aber sogleich hier gegen die Annahme verwahren, als wenn ich glaubte, dass die Entwicklung auch hätte eine andere Bahn einschlagen, dass es hätte anders kommen können, als es gekommen ist. Die ganzen Ausführungen mit wenn und aber haben, wenn ich diesen Ausdruck wählen darf, nur einen pädagogischen Zweck, nämlich die Bedeutung der einzelnen Fakta besser zu beleuchten.

²⁾ Die gesperrten Worte sind von mir gesperrt.

³⁾ Vgl. A. Oncken in dem Artikel Quesnay des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

⁴⁾ Für Duponts Interesse an Verfassungsfragen vgl. insbesondere noch seinen Brief an Karl Ludwig vom Jahre 1774 (Kniess, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr II p. 214 ff.)

Gewalten, sondern sie verwarfen auch den Absolutismus, „wie er in Frankreich herrschte“, der in Wahrheit ja gar kein Absolutismus war, durchaus. Man sieht, wie sehr an dieser Stelle Wahl hinter der Auffassung Glagaus zurückgeblieben ist¹⁾.

Auf die Rousseausche Lehre als das Gegenstück zu der physiokratischen einzugehn, lag für Glagau nach der Art, wie er sein Thema formulierte, kein Anlass vor. Wahl widmet dagegen Rousseau eine Anzahl Seiten, auf denen es durchaus möglich gewesen wäre, dessen Theorie darzulegen. Was wir erhalten, ist aber mehr als dürftig; geistreich schillernde Phrasen können nur schwer verdecken, wie wenig hier der Sinn Rousseaus erfasst worden ist. So wird gleich im Anfange kritiklos wiederholt, dass Rousseau den für sein Leben entscheidenden Standpunkt gegenüber Kultur und Bildung auf den Rat Diderots eingenommen habe, zu dem Zwecke, auf solche Weise Aufsehn zu erregen²⁾. Der Zentralbegriff des *Contrat social* von der *volonté générale*, ohne den diese Schrift gar nicht zu verstehn ist, wird nicht einmal erwähnt. Verfassungsform und Regierungsform, die Rousseau scharf auseinander hält (Verfassungsform nur eine: die Republik, Regierungsformen drei: Demokratie, Aristokratie, Monarchie), werden beständig durcheinander geworfen.

Wir müssen hier noch ein Mal als Rousseaus Ansicht lesen: „Nur wo er durch einen Vertrag entstanden, sei es einen ausgesprochenen oder einen stillschweigenden, besteht ein wirklicher Staat.“ Und dabei hat Rousseau selber ausdrücklich erklärt: „Der interessanteste Teil aus den Annalen der Völker, die Geschichte

¹⁾ Wenn Wahl (I p. 32) sagt: „die Kraft des Staates musste gewaltig erhöht, er musste wieder Herr seiner Untertanen werden und in der Lage sein, seinen Willen wirklich durchzusetzen. Dass diese Aenderung nicht dauernd gelang, ja nie prinzipiell als notwendig erkannt wurde, blieb entscheidend für das Los der Monarchie“, so ist das also auch abzulehnen, denn die Physiokraten haben diese Aenderung prinzipiell als notwendig erkannt. Uebrigens widerspricht sich Wahl 150 Seiten später selber, indem er (p. 195) sagt, Turgot habe für die Aufgabe, die Macht des Königs und des Staates zu erhöhen, Sinn gehabt.

²⁾ Die beiden neuesten Darstellungen Rousseaus (von Geiger und Hensel) weisen beide aus äussern wie innern Gründen die Behauptung Diderots zurück. Höfding und Chuquet halten es nicht einmal der Mühe für wert, sie zu erwähnen, ein Beweis, dass sie auf dem gleichen Standpunkte stehen.



ihrer Entstehung, fehlt uns; wie sich die Völker bilden, darüber können wir nur Vermutungen anstellen¹⁾. Er betrachtet also den Gesellschaftsvertrag nicht als ein historisches Faktum, sondern fasst ihn nur als einen Masstab auf: das erst ist ein wahrhafter Staat, der so beschaffen ist, als wenn er durch Gesellschaftsvertrag entstanden wäre, bei dem wir die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages erfüllt finden, oder wenn die buchstäbliche Erfüllung unmöglich ist: das ist der beste Staat, der den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages am Nächsten kommt²⁾.

Da kann es uns denn auch nicht weiter Wunder nehmen, wenn Wahl (p. 140) über den Satz, der an der Spitze des *Contrat social* steht: „der Mensch wird frei geboren und doch ist er überall in Fesseln“ urteilt, das sei ein schön klingendes Wortgepränge, das aber in seinen beiden Teilen jedes Sinnes völlig baar sei, bis man ihnen eine ausdrückliche Definition hinzufüge, und Rousseau lehne es ausdrücklich ab, eine Definition der Freiheit zu geben.

Es liegt mir natürlich fern, leugnen zu wollen, dass die Rousseausche Schrift nicht frei von Widersprüchen und Trugschlüssen ist. Und ebenso ist zuzugeben, dass Rousseau hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages doch wieder im weitem Verlauf seiner Ausführungen den genetischen und den systematischen Gesichtspunkt durcheinander wirft. Aber wenn Wahl (p. 158) behauptet, die einzelnen Gedanken seien trotz aller Bemühungen nicht mit einander in Einklang zu bringen, so ist das in solcher Allgemeinheit viel zu viel gesagt. Dass der *Contrat social* keine ganz leichte Lektüre darstellt, ist bekannt. Rousseau hat selber zugegeben, dass die Kunst der Komposition ausserhalb des Rahmens seiner Fähigkeiten liege. Aber das überhebt uns doch nicht der Pflicht, durch wirklich eindringende Bemühung, durch Vergleich und Kombination festzustellen, was er gemeint habe. Und da finden wir denn doch, dass er über die verschiedenen Arten von

¹⁾ Vgl. *Contrat soc.* Livre IV. Cap. 4. An anderer Stelle (C. S. Livre I Kap. VI) bezweifelt er ausdrücklich, ob die Klauseln des Gesellschaftsvertrages jemals formell verkündet worden seien (vgl. auch Haymann, Rousseaus Sozialphilosophie, p. 58). Im *Discours sur l'inégalité* (Oeuvres, Edition Hachette B. I p. 82 u. 104) bezeichnet er den Naturzustand als eine blosse Hypothese.

²⁾ Vgl. Stammler, *Theorie des Anarchismus*, p. 14. Liepmann, *die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseaus* p. 11, 106.

Freiheit (liberté naturelle oder indépendance particulière und liberté conventionnelle oder civile) sehr bestimmte Auffassungen gehabt hat.

Danach würde also der Anfang des Contrat social in freier Uebersetzung lauten: „L'homme est né libre, et partout il est dans les fers. Comment ce changement s'est-il fait? Je l'ignore. Qu'est-ce qui peut le rendre légitime? Je crois pouvoir résoudre cette question.“ „Im Naturzustande ist der Mensch frei, nur beschränkt durch das begrenzte Mass seiner Kräfte, und überall finden wir ihn jetzt in Abhängigkeitsverhältnissen. Wie ist diese Veränderung entstanden? Das weiss ich nicht. Was kann diese Veränderung legitim machen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können.“

Klarer als hier konnte also Rousseau eine historische Untersuchung als Aufgabe gar nicht von sich ablehnen, klarer sein Problem gar nicht formulieren: wann können Abhängigkeitsverhältnisse auf die Bezeichnung legitim Anspruch machen? wann kann man von einem Staate als einer Rechtsordnung sprechen?¹⁾

Es wird wohl kein Streit darüber bestehen, welchen hervorragenden Platz Rousseau in der Vorgeschichte der Revolution zu beanspruchen hat. Auch Wahl schätzt ihn als Vorläufer und Theoretiker der Revolution sehr hoch ein. Um so schwerer wird es ins Gewicht fallen, dass er ihm als politischen Denker nicht entfernt gerecht geworden, ja überhaupt nicht einmal bis zu seinem Verständnis vorgedrungen ist²⁾.

Ganz auf den Schultern von Rousseau steht Sieyès mit seiner berühmten Flugschrift, deren theoretische Sätze kaum etwas anderes sind als eine Paraphrase des Contrat social. Ebenso wenig Gerechtigkeit und Verständnis wie vorher der Rousseauschen

¹⁾ Vgl. Contrat soc. Motto, dann Livre I Anfang, Kap. 3, 4, 5, Liepmann p. 95, 104, 107 f., Haymann p. 3, 5, 9, 57. Auch der Discours sur l'inégalité ist nicht als historische Untersuchung zu nehmen, vgl. Liepmann p. 66, Haymann p. 40, 44 f.

²⁾ Für die Bedeutung Rousseaus vgl. auch, dass er schon eine Andeutung gegeben hat, wie man auch für grosse Gebiete die Demokratie durchführen könne: in der Form des Bundesstaats. (Contrat social, Livre III Kap. 13 und 15 Anm.) So greift er also ahnungsvoll über seine Zeit hinaus. Wenn er seinen Gedanken nicht weiter ausgeführt hat, so muss man berücksichtigen, dass der Contrat social nur ein Bruchstück aus einem geplanten grössern Werke darstellt und unvollendet geblieben ist.

Schrift bringt Wahl nun auch der Sieyèsschen entgegen. Seine Besprechung läuft auf einen Angriff hinaus, wie man ihn nur von einem zeitgenössischen Gegner erwarten sollte. Unwahrhaftigkeit, elende Sophismen, Unehrlichkeit, abgefeimte Niedertracht, das sind die Ausdrücke, mit denen er die Schrift und ihren Autor charakterisieren zu müssen meint.

Ich will nur kurz berühren, inwiefern derartige Beschuldigungen des Grundes entbehren. Wenn Sieyès den Provinzialversammlungen den Charakter einer nationalen Vertretung abspricht, weil sie nicht auf der Wahl durch das Volk, sondern auf dem ständischen Prinzip beruhen, so mag man über die Berechtigung eines solchen Partei-standpunktes ja verschiedener Ansicht sein können; eine Unwahrhaftigkeit wird man darin nicht erblicken dürfen. Wenn er den Notabeln vorwirft, sie hätten ihre Privilegien verteidigt, wobei er — es sei ausdrücklich bemerkt — nur die politischen, nicht die pekuniären Privilegien meint, so ist das keine Beschimpfung, sondern die Wahrheit. Dass er für den Verzicht, den die Notabeln auf die Steuerprivilegien ausgesprochen hatten, nicht in dankbare Ekstase ausbricht, sondern ihn einfach für eine Pflicht der Gerechtigkeit erklärt, daraus wird sich für ihn auch kein Vorwurf ableiten lassen¹⁾. Auch mit der Vermutung, dass diese Opferwilligkeit der Privilegierten nicht ganz frei von politischen Nebenabsichten sei, geht Sieyès nicht in die Irre, denn unzweifelhaft wollten jene damit den Nichtprivilegierten einen Angriffspunkt nehmen. Welchen Wert sie darauf legten, dass nicht durch die Frage der Steuerprivilegien die öffentliche Meinung gegen sie aufgebracht werde, beweist ja schon der Eifer, mit dem sie bei der ersten Notabelnversammlung dem Avertissement Gerbier entgegentraten.

1) Der Vorwurf der Undankbarkeit spielt überhaupt noch öfter bei Wahl eine Rolle. So heisst es von dem Gegensatz des dritten Standes zu dem Adel, Vorgesch. II p. 281: „Skrupellos, wie unverantwortliche Massen und unverantwortliche Führer der Massen noch immer gewesen sind, vergass man dabei in einer Stunde, was man dem Parlament, den Privilegierten in dem letzten Kampf mit der Krone verdankte: es war nahezu Alles! War es doch im wesentlichen ihr Verdienst, wenn die Ständeversammlung in sicherer Aussicht stand, wenn die Regierung schon vor ihrem Zusammentritt am Boden lag.“ Und ähnlich ist an die Worte einer Flugschrift: „Das Volk, aufgeklärt über seine Macht, kann dieselben Waffen gegen die Tyrannei des Adels gebrauchen, deren sich die drei Stände gegen die verhassten Projekte der Minister bedient haben“ die

So fallen alle diese Anklagen haltlos in sich zusammen. Aber darüber hinaus finden sich bei Wahl nun noch schwere Missverständnisse dessen, was Sieyès wirklich gesagt hat. Es heisst bei ihm (Vorgeschichte II p. 302): „Sieyès fordert wie üblich die Verdoppelung des Tiers, Abstimmung nach Köpfen und dass nur Bürgerliche den dritten Stand vertreten dürfen.“ P. 303 heisst es dann weiter: „Die Frage, was man hätte tun sollen, beantwortet Sieyès im 5. Kapitel: man hätte eine ausserordentliche Versammlung der Nation einberufen sollen, ohne Unterschied der Stände. Das 6. Kapitel erörtert, was zu tun übrig bleibe. Hier lesen wir mit Erstaunen in hellem Widerspruche zu Kapitel 2: Heutzutage ist der dritte Stand alles, der Adel nur ein Wort. Der dritte Stand muss sich in den Besitz seiner politischen Rechte setzen. Um das zu erreichen, soll er sich entweder von den zwei ersten Ständen absondern und eine Nationalversammlung bilden oder er soll an eine ausserordentlich zu berufende Nationalversammlung appellieren.“

Dass zwischen dem 2. Kapitel (der dritte Stand sei bisher nichts gewesen) und dem zitierten Satze des 6. Kapitels (der dritte Stand sei heutzutage alles und der Adel nur ein leeres Wort) ein Widerspruch bestände, ist ein offener Irrtum. Es ist vielmehr einfach dieselbe Gegenüberstellung wie in Kapitel 1 und 2, wo Sieyès doch ebenfalls schon behauptet hatte, der dritte Stand sei alles, nämlich für das Leben der Nation, und nichts bisher gewesen, nämlich in der politischen Ordnung. Von der Meinung, dass der dritte Stand zurzeit in der politischen Ordnung noch nichts sei, ist Sieyès im 6. Kapitel nicht abgewichen; fügt er doch hinzu, der dritte Stand müsse sich in den Besitz seiner politischen Rechte setzen.

Bemerkung geknüpft: „Wie man sieht eine cynische Aufforderung zum Verrat an den bisherigen Führern im Verfassungskampfe.“ (Vorgesch. II p. 293, vgl. auch I p. 349. II p. 349). Im Widerspruch dazu heisst es II p. 324: „Fern sei es von uns, dies Verhalten des dritten Standes irgendwie zu tadeln, denn es ist unbillig, an die Dinge der Politik Masstäbe christlicher Sittlichkeit anzulegen oder gar Edelmut zu heischen.“ Ich möchte zu dem Vorwurfe der Undankbarkeit noch bemerken, dass es nicht einleuchtet, wofür der dritte Stand dem Adel zu Dank verpflichtet gewesen sei. Wenn der Adel gegen den Despotismus der Minister Sturm lief hatte er doch dabei zunächst seine eignen Interessen im Auge beabsichtigte, sich an der Beute den Hauptanteil zu sichern.



Dagegen stehn nun die beiden von Wahl auf p. 302 und 303 gegebenen Zitate in einem anderen Widerspruche mit einander, den Wahl selber nicht bemerkt und den er, wie ich sogleich hinzufüge, selber erst geschaffen hat. Hier forderte Sieyès den Reichstag der drei Kurien mit Doublement und par tête, dort die Nationalversammlung ohne Unterschied der Stände. Wie gesagt: dieser Widerspruch ist aber erst von Wahl geschaffen, denn Sieyès selber hat gar nicht Doublement und par tête gefordert. Er bezeichnet vielmehr diese beiden Forderungen, die doch immerhin noch die ständische Gliederung voraussetzten, als Forderungen, die die wahren Rechte des dritten Standes nicht erschöpften und die auch von den Einsichtigen, zu denen er natürlich sich selber rechnet, nicht geteilt würden. Er nennt sie mehrfach ungenügend und hinter den Prinzipien der sozialen Ordnung zurückbleibend. Er selber aber fordert das, was Wahl aus Kapitel 5 und 6 zitiert: nämlich dass die ständische Gliederung überhaupt und für immer verschwinde und dass die Volkssouveränität anerkannt werde. Den nach Ständen gegliederten Reichstag erklärt er sogar unter den beiden Konzessionen des Doublement und des par tête für durchaus verwerflich; seine Meinung ist, der dritte Stand dürfe sich gar nicht darauf einlassen.

Der wissenschaftliche Wert der Flugschrift ist gleich Null. Ihre historische Bedeutung ist enorm: wie man richtig geurteilt hat, der Anbruch einer neuen Epoche wurde in ihr verkündet. Um so schwerer werden auch hier wieder die Irrtümer Wahls für die Wertschätzung seiner Arbeit ins Gewicht fallen.

Überhaupt hat sich Wahl die Besprechung der ganzen Flugschriftenliteratur sehr leicht gemacht. Ich greife zum Beweise die Schrift des Grafen d'Antraigues „Denkschrift über die Generalstände, ihre Rechte und die Art ihrer Zusammensetzung“ heraus. Wahl urteilt (p. 298) über sie: „hier sehe man einen Ehrgeizigen, der sich aus rein persönlichen Motiven auf die Seite des Stärkeren, geschlagen habe.“ Auf die Seite des Stärkeren, das heisst doch: auf die Seite des dritten Standes. Ich weiss nicht, wer zuerst die Ansicht ausgesprochen hat, dieser Graf sei ein wütender Demokrat gewesen. Jedenfalls ist sie seitdem ohne Prüfung nachgeschrieben worden. Darum und weil die Schrift für gewisse Strömungen charakteristisch genug ist, ihr Verfasser auch

noch später seine Rolle gespielt hat, mag eine etwas ausführlichere Besprechung hier angebracht sein.

Die Schrift ist am Meisten bekannt durch ihre Eingangsworte: „Es kann kein Zweifel sein: damit die heroischsten Tugenden ein ihrer würdiges Vaterland fänden, hat die Vorsehung gewollt, dass es Republiken gäbe, und vielleicht um den Ehrgeiz zu strafen, hat sie zugelassen, dass sich grosse Reiche bildeten, dass sich Könige und Herren erhoben“¹⁾. Es ist in ihr übrigens nicht die einzige Stelle derartigen Charakters. Wenn d'Antraignes den König für unfähig erklärt, die legislative Gewalt auszuüben, so begründet er das folgendermassen: „Oh! grosse Götter! es kann auf Erden keinen Menschen geben, der durch seine Stellung weniger befähigt wäre, die gesetzgebende Gewalt auszuüben als einen König und zumal einen erblichen König. Er wird geboren in Mitten der Korruption. Seine ersten Blicke treffen die natürlichen Feinde der öffentlichen Ordnung. Ihre vergifteten Grundsätze dringen zuerst an sein unerfahrenes Ohr. Wenn er sein Auge zum Throne erhebt, den er selber demaleinst besteigen soll, sieht er dort nur zu oft die absolute Willkür gepaart mit der vollkommensten Unfähigkeit, sieht er dort die schlechten und gefährlichen Leidenschaften geehrt, lernt er, dass es zwei Arten von Moral gibt, die eine für die Regierten, die andere für den Herrn und Unterdrücker.“ So entwirft er weiter von dem absoluten Herrscher oder Despoten (denn zwischen beiden macht er kaum einen Unterschied) das schwärzeste Bild, wie er zum Gegenstande des Hasses für seine Untertanen wird, wie jeder Unglücksfall, der ihn trifft, bei diesen Freude hervorruft, wie er selbst das Nahen seines Todes von dem Frohlocken seiner Umgebung begleitet sieht.

Man würde indessen gegen d'Antraignes ein Unrecht begehn, wenn man ihn nur nach solchen Tiraden beurteilen wollte; sie finden sich doch nur vereinzelt. Den grössten Teil seiner Schrift aber verwendet er dazu, seinen Angriffen auf den Absolutismus eine wissenschaftliche Begründung zu geben.

Er beginnt mit der staatsrechtlichen Theorie: die Menschen im Naturzustande frei, haben sich zur Gesellschaft zusammen-

¹⁾ Ich gebe die Zitate hier in freier Uebersetzung und der Raumsparnis wegen gekürzt.

geschlossen, nicht um Knechte zu werden, sondern um frei zu bleiben unter der Herrschaft der Gesetze. Aber dazu müssen die Gesetze die Erklärung des öffentlichen Willens sein. Die Nation bleibt also immer der Inhaber aller Gewalt im Staate, aber nur die gesetzgebende Gewalt, zu der auch das Besteuerungsrecht gehört, übt sie selber aus. Für die exekutive und richterliche Gewalt ist ihr das nicht möglich. Hier muss sie Behörden schaffen, die in ihrem Auftrage walten.

Ist das Reich so gross, dass sich die Nation nicht versammeln kann, so bleibt nichts anderes übrig, als das sie die gesetzgebende Gewalt durch Repräsentanten ausübt. Es ist das ein notwendiges Uebel, das dadurch korrigiert werden muss, dass jene Vertreter imperative Mandate erhalten. Aus der Grösse des Reichs ergibt sich weiter die Notwendigkeit, der Exekutive möglichste Stärke zu geben, d. h. die Regierung als Monarchie zu gestalten. Unberührt aber bleibt durch dies alles die Souveränität des Volkes, von der alles, was im Staate besteht, nur Emanation ist. Das Königtum ist davon nicht ausgenommen. Es ist eine absurde Lüge, von einem Königtum von Gottes Gnaden zu reden.

Das Königtum hat allerdings als angeborenen Fehler die Neigung, seines Ursprungs und seiner wahren Stellung zu vergessen. Es versucht, die ihm übertragenen Befugnisse auszunutzen, um sich der legislativen Gewalt zu bemächtigen, auf diese Weise die nationale Freiheit zu zerstören und an die Stelle der Gewalt der Nation seine eigene absolute Herrschaft zu setzen. Aber der Despotismus muss sich schliesslich durch seine Ausschreitungen selber zerstören, und das Uebermass der Unterdrückung gibt der Nation ihre Energie zurück und ruft die Krisis hervor, aus der sich die Freiheit aufs Neue erhebt.

Es ist nicht gut zu verkennen, in welchen Bahnen d'Antraignes wandelt. Er hat seinen Rousseau gut gelesen, und insbesondere aus dem *Contrat social* treten einem die Zitate — bewusste und unbewusste — auf Schritt und Tritt entgegen. Die ganze Schrift ist mit Rousseauscher Doktrin geradezu durchtränkt.

Das Staatsrecht, das d'Antraignes in dieser Weise konstruiert, von dem er behauptet, dass es das Wesen der Gesellschaft ausmache und von Gottes Hand den Menschen ins Herz geschrieben sei, das sieht er nun in allen Einzelheiten durch die Geschichte Frankreichs bestätigt. Er findet jene Freiheiten in den März-

und Maifeldern der Merowinger und Karolinger und dann weiter in den *Etats généraux* des XIV. und XV. Jahrhunderts wieder. Es ist eine nicht gewöhnliche Belesenheit, die er bei diesem Nachweise entwickelt. Auch ist an manchen Punkten sein geschichtliches Verständnis überraschend richtig. Aber im Ganzen ist doch seine Auffassung so unhistorisch wie möglich. Als das Wesen der Vergangenheit seines Vaterlandes erscheint ihm der Kampf zwischen Freiheit und Unterdrückung. Es ist ihm wie ein Kampf zwischen Licht und Finsternis: in der Freiheit gelangen alle guten Eigenschaften der Menschen zur Entfaltung: Tapferkeit, Gastlichkeit, Grossmut, Zuverlässigkeit, Freundschaft, Ritterlichkeit. Der Despotismus aber demoralisiert. Von solchem Standpunkte aus färbt sich ihm sein Urtheil höchst sonderbar. Der Höhepunkt in der Entwicklung Frankreichs ist ihm die Regierung Ludwigs XII., des Vaters des Volkes, der die Freiheit achtete. Mit seinem Tode endigte das Glück der Franzosen. Unter Heinrich IV., den er fern von allen absolutistischen Neigungen glaubt, ein kurzer Schein von einer Wendung zum Bessern. Dann aber geht es beständig bergab. „Drei absolute Regierungen haben endlich unsern Ruin vollendet.“ Richelieu war der abscheulichste Tyrann, Mazarin ein Fripon. Und endlich Ludwig XIV! „Diese Regierung, sagen seine Parteigänger, war überaus glänzend. Ja, Unsinnige! sie leuchtete mit dem verderblichen Schein, den ein Brand ausstrahlt. Jeder Sieg dieses Königs war ein Unglück für das Volk. Freiheit und Gesetzlichkeit schwanden dahin, die Steuern wurden erdrückend, die Schulden enorm. Ludwig hat sich nicht damit begnügt, seine eigene Zeit unglücklich zu machen, er hat auch durch seine Anleihen die Hilfsquellen der Nachwelt verschlungen. So war dieser König, so sehn seine Wohltaten aus“.

Man sieht, durch welch eine Kluft des Empfindens d'Antraigues von der Vergangenheit getrennt ist. Der Hass gegen den Absolutismus blendet ihn dermassen, dass er für die Ruhmes-taten der französischen Geschichte gar kein Auge hat. Das einzige Verdienst, auf das Ludwig XIV. nach ihm Anspruch machen kann, ist ein unfreiwilliges, nämlich der Unterdrückung durch das Uebermass die Wurzeln abgegraben zu haben. Nun ist der Absolutismus in solcher Enge, dass er nicht mehr den Ausweg weiss und in einer nationalen und freien Verfassung

Hilfe suchen muss. Der Zeitpunkt ist damit für Frankreich gekommen, sich zu neuem Leben zu erheben: es braucht nur zu den Prinzipien der sozialen Ordnung, zu seiner alten Verfassung zurückzukehren.

Was d'Antraigues dann an Vorschlägen folgen lässt, läuft darauf hinaus, dass die Reichsstände wieder in den Besitz von Steuer-, Anleihe- und Gesetzgebungsrecht treten müssten. Daneben fordert er Pressfreiheit und Beseitigung der Lettres de cachet. Den blutigen republikanischen Tiraden folgt keine praktische Anwendung. Für Ludwigs XVI. persönliche Eigenschaften hat er Worte lebhafter Anerkennung. Was er über Ludwig XIV. gesagt hat, scheint ihm wieder völlig aus dem Gedächtnisse entschwunden zu sein: „Heinrichs IV. Name allein würde genügen“, ruft er aus, „um uns zu Anhängern der Monarchie zu machen, so lange seine Nachkommen über uns regieren“. Mit einem Male sind ihm die Minister die allein Schuldigen, und als das Ziel stellt er hin, dem ministeriellen Despotismus Schranken zu setzen.

Die Möglichkeit dazu ist durch das Defizit gegeben. „Das Defizit der Regierung ist der Schatz der Nation; ohne dies Defizit würde die Knechtschaft unser Los sein.“ Er lobt die Notabeln, dass sie das begriffen und dementsprechend gehandelt hätten. „Wenn bei dieser Gelegenheit die beiden ersten Stände dem ministeriellen Despotismus die Preisgabe ihrer Privilegien verweigert haben, so ist der Grund, dass sie nur der Nation dies Opfer schulden. Der Befehl, auf die Privilegien zu verzichten, der von den Reichsständen ausgeht, ist ein heilsames Gesetz und wird durchweg willigen Gehorsam finden. Die nationale Freiheit muss der Preis für dies Opfer sein und uns darüber trösten. Hätte man aber den Forderungen Calonnes und Briennes dies Opfer gebracht, so wäre es nur ein neues Mittel gewesen, um unsere Knechtschaft zu verlängern.“ So muss in der Geldnot der Regierung das Mittel benutzt werden, die Freiheit zu erringen und zu sichern. Das wird die Richtschnur für die Reichsstände sein. „Die Nation wird am Ziele sein, wenn sie den Kredit der Regierung für immer vernichtet, wenn sie die Regierung zu der segensreichen Ohnmacht verdammt, auch nur 1 Thaler geliehen zu bekommen.“ Auf den Ruinen des Regierungskredits müssen sich die unerschütterlichen Grundlagen des Nationalkredits erheben. Die Stände werden den Steuern eine legale Existenz geben,

aber eine beschränkte Existenz, so dass der Mangel an Mitteln für die Staatsverwaltung das Pfand ist für die Wiederberufung der Nationalversammlung.

Den Reichstag denkt sich nun d'Antraigues in der Form der drei getrennten Stände. Nach seiner Ansicht müssen die durch Jahrhunderte alten Brauch geheiligten Formen respektiert werden, und ausdrücklich verweist er auf die Formen von 1614. Die Möglichkeit, den Reichstag anders als ständisch zusammen zu setzen, ist ihm offenbar gar nicht in den Sinn gekommen; er erwähnt sie mit keinem Worte.

Auch das muss überraschen, denn vorher finden sich bei ihm Ausfälle gegen den Adel, die an Schärfe mit den Ausfällen gegen das Königtum wetteifern, wie: der erbliche Adel sei die schrecklichste Geißel, mit der die Vorsehung in ihrem Zorne eine freie Nation züchtigen könne. Vom dritten Stande heisst es dagegen an anderer Stelle, dass er das Volk, ja den Staat selber ausmache. Das sind wunderbare Dicta, mit denen ein Sieyès seine volle Uebereinstimmung hätte aussprechen können. Aber die Folgerungen, die d'Antraigues selber aus ihnen zieht, sind sehr bescheiden; sie gehn nicht weiter, als dass der dritte Stand ebenso viele Vertreter haben müsse wie die beiden ersten Stände zusammen. So will er auch die Feudalrechte konservieren: was an ihnen gerechten Grund zum Anstoss habe geben können, sei längst dahin gefallen; was von ihnen übrig sei, sei Eigentum wie jedes Andere und müsse als solches respektiert werden. Er hält das Zugeständnis der Steuergleichheit für vollkommen ausreichend, um den dritten Stand zu befriedigen; er glaubt damit die Basis geschaffen, auf der sich Adel und Bürgertum zum Kampfe gegen den Despotismus vereinigen könnten. Der politische Nebengedanke, den die Privilegierten bei ihrem Verzicht hatten, tritt in der Schrift sehr deutlich hervor: was d'Antraigues an den Steuerprivilegien tadelt, ist nicht deren Ungerechtigkeit, sondern dass sie den Adel innerhalb der Nation isoliert und so das heilsame Bündnis mit dem Bürgertum gegen den Despotismus vereitelt hätten.

So erscheint also der vermeinte wütende Republikaner in Wahrheit als ein Anhänger der ständisch-beschränkten Monarchie, der wilde Demokrat als der Fürsprecher für die Vorherrschaft des Adels. Es ist klar, wie wenig die Schrift die Bezeichnung des

verruchten Machwerks verdient, die ihr Wahl gibt. Man könnte zweifeln, ob Wahl sie überhaupt gelesen habe, beruft er sich doch auch für das Datum ihrer Veröffentlichung nur auf die Memoiren von Weber, nicht auf d'Antraigues selber, der in einer kurzen Schlussnote vom 12. Oktober bemerkt, man sei bereits dabei gewesen, den Druck abzuschliessen, als die Regierung das Arrêt vom 3. Oktober erlassen habe. Wahl bemerkt weiter (p 299): „Es ist nicht zu bezweifeln, dass dies verruchte Machwerk am Meisten dazu beigetragen hat, die in der zweiten Notabelversammlung vereinigten Herrn vom Adel und Klerus kopfscheu zu machen.“ Das wird man im Gegenteil sehr bezweifeln müssen, denn die Schrift konnte wohl durch Einzelheiten ihrer Form Anstoss erregen, aber im Ganzen vertrat sie die Tendenzen, die von der Mehrheit der Notabeln selber geteilt wurden.

Es entsteht die Frage, wie jene Tiraden gegen Königtum und Adel zu erklären sind. Als blind angelernte Phrasen, deren Sinn dem Autor selber nicht klar gewesen seien, können sie unmöglich betrachtet werden; dafür ist das geistige Niveau von d'Antraigues denn doch zu hoch. Es scheint mir kein anderer Ausweg übrig, denn sie als Reklame zu nehmen, Reklame, um dem umfangreichen Buche nur überhaupt erst Leser zuzuführen, Reklame weiter, um dem Leser den Autor als aufgeklärten und vorurteilsfreien Mann und damit auch dessen Programm zu empfehlen.

Die Schrift ist zunächst interessant als Beispiel für den Einfluss oder richtiger gesagt Nicht-Einfluss der Doktrin. Ich berührte schon, wie der Autor so ganz im Banne der Lehren des Contrat social erscheint. Wenn überhaupt die Doktrin als das Ursprüngliche einen entscheidenden Einfluss auf Wollen und Handeln ausüben könnte, so müsste es auch hier der Fall gewesen sein. Aber der Wille ist auch hier das Ursprüngliche; die Beweisgründe hinken hinterher. Aus den allgemeinen Tendenzen im Adel ist auch die Tendenz der Schrift entsprungen; die Theorie zieht der Autor nur zur nachträglichen Rechtfertigung vor sich selber und vor andern heran. Nur so weit ist ihm die Lehre Rousseaus eingegangen, als sie mit seinen Wünschen übereinstimmt. Die allerletzten Folgerungen aus den theoretischen Prämissen zu ziehen, nimmt er sich wohl in Acht; da biegt er immer noch rechtzeitig ab.

Nur als ein Typus für die Bestrebungen des reaktionären Adels überhaupt ist also die Schrift aufzufassen. Allerdings gewinnt man den Eindruck, als ob bei d'Antraigues auch rein persönliche Motive mitsprächen. Wenn er die Zusammensetzung des Landtags von Languedoc tadelt, so scheint der Grund, dass sie ihm keinen Platz gewährte. Und wenn er den Hof- und Provinzadel einander scharf gegenüberstellt, so scheint auch da das Gefühl einer persönlichen, kränkenden Zurücksetzung mit im Spiel zu sein. Aber im grossen und ganzen leiht er doch nur den Tendenzen seines Standes Stimme. Und da wird wieder im Besonderen sein Verhältnis zur Geschichte Frankreichs bedeutsam erscheinen. Wie muss er sie kneten und drehen, damit sie seinen Wünschen als Stütze dienen könne. Es ist ein Ausdruck für den Widerspruch, in dem die Wünsche des reaktionären Adels zu der geschichtlichen Entwicklung der Nation standen. Es ist deutlich, wie wurzellocker dieser die Vorherrschaft begebende Adel war, dass er von seinem Standpunkte aus nicht anders konnte, als die Grosstaten der französischen Geschichte verurteilen. In diesem Unhistorischen seines Anspruchs liegt auch der tiefste Grund für sein Scheitern eingeschlossen.

Wie die Physiokratie das Testament der absoluten Monarchie bedeutet, wie die Sieyèssche Flugschrift das Programm des ungestüm vorwärtsdrängenden Bürgertums darstellt, so haben wir hier also das Programm des frondierenden reaktionären Adels. In dem Ringen der drei verschiedenen Tendenzen mit einander hat die Revolution ihren Anfang genommen. Zuerst war die Physiokratie auf dem Plan: mit Turgot gelangte sie ins Ministerium und machte den Versuch, sich durchzusetzen.

II.

Die gleiche Differenz, die zwischen Glagau und Wahl hinsichtlich des physiokratischen Programms besteht, findet sich natürlich auch in ihren Darstellungen von Turgots Ministerium wieder.

Glagau schildert eingehend die Reformen Turgots auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete, aber er unterlässt es nicht, daneben auch die politische Seite dieser Reformen in das rechte Licht zu rücken. Wo er von dem Widerstande des Parlaments gegen die Umwandlung der Corvée und die Aufhebung

der Zünfte spricht, geht er über die von den Richtern vorgebrachten national-ökonomischen Gründe einfach mit Schweigen hinweg. Er fasst den Gegensatz folgendermassen zusammen: „So stossen hier zwei grundverschiedene Staatsanschauungen auf einander, die aristokratische des Parlaments, die an der ständisch und korporativ gegliederten Gesellschaftsordnung als der unverrückbaren Grundlage des französischen Staatswesens festhalten möchte, und die demokratische der Physiokraten, die den alten Klassen- und Privilegienstaat durch die Schöpfung einer einheitlichen Masse von gleichberechtigten Staatsbürgern zu überwinden sucht.“

Wahl dagegen zählt p. 246 und 247 die wirtschaftlichen Argumente auf, die von dem Parlament gegen die Aufhebung der Zünfte ins Gefecht gebracht wurden; das verfassungsrechtliche Motiv erwähnt er mit keinem Wort¹⁾.

Es ist eine Differenz, die für die Beurteilung der Revolutionsursachen von prinzipieller Bedeutung ist, und es kann kein Zweifel bestehen, dass Glagau im Rechte ist und dass Wahl, der zwar gelegentlich von dem allgemeinen Streben nach Macht spricht²⁾, doch weit davon entfernt ist, dies Streben nach Macht konsequent als das entscheidende Moment aufzufassen.

Die hier für das Urteil massgebende Stelle findet sich in der Rede, die der Generaladvokat am 12. März 1776 im Lit de justice hielt. Séguier führte zunächst aus, wie Ludwig IX., um

¹⁾ Wahl stellt p. 236 f. nach den Ancien Lois, Condorcet und Dupont in langer Reihe die Massregeln zusammen, mit denen Turgot die wirtschaftliche Freiheit fördert). Eine der wichtigsten aber hat er übersehen: den Erlass Turgots an die Industrie-Inspektoren vom 26. April 1775, in dem er ganz auf eigne Verantwortung diese anwies, wegen Uebertretung der Reglements nicht mehr zu bestrafen. Damit wurde von den beiden Hauptmomenten des Zunftwesens: der Gewerbepolizei und dem Monopol, das Eine de facto beseitigt. Vgl. Foncin, Essai sur le ministère de Turgot p. 192 f. und p. 590 f. und Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot p. 51 f. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I Heft 4), zwei Arbeiten, die beide von Wahl nicht gekannt sind.

²⁾ Vorgeschichte I p. 195: „Ein Machtkampf tobte schon lange zwischen Krone und Parlament; zum Machtkampf zeigten sich unter Ludwig XVI. Adel und Klerus bereit. Nach Macht dürstete die Masse der Gebildeten. — Es galt für Ludwig — für die Erhöhung seiner Macht zu sorgen.“

Misständen in Paris ein Ende zu machen, kein anderes Mittel gefunden habe, als aus allen Berufen ebenso viele Communautés zu machen.

Dann heisst es wörtlich weiter: „Le même principe a dirigé les vues du Gouvernement sur toutes les autres parties du corps de l'Etat, et c'est d'après ce premier plan qu'il maintient le bon ordre. Tous vossujets, Sire, sont divisés en autant de corps différents qu'il y a d'états différents dans le Royaume: le Clergé, la Noblesse, les cours souveraines, les tribunaux inférieurs, les officiers attachés à ces tribunaux, les universités, les académies, les compagnies de finances, les compagnies de commerce, tout présente et dans toutes les parties de l'Etat, des corps existants qu'on peut regarder comme les anneaux d'une grande chaîne dont le premier est dans les mains de V. M. comme chef et souverain administrateur de tout ce qui constitue le corps de la Nation. La seule idée de détruire cette chaîne précieuse devrait être effrayante; les communautés des marchands et artisans font une portion de ce tout inséparable qui contribue à la police générale du Royaume: elles sont devenues nécessaires; et pour nous renfermer dans ce seul objet, la loi, Sire, a érigé des corps de communautés, a créé des jurandes, a établi des réglemens, parceque l'indépendance est un vice dans la constitution politique, parceque l'homme est toujours tenté d'abuser de la liberté; elle a voulu prévenir les fraudes etc.“¹⁾. Es ist ersichtlich, wie hier das ganze Gewicht auf das ständische Prinzip gelegt ist, das nicht erschüttert werden dürfe, wie Alles, was an wirtschaftlichen Gründen und Vorschlägen vorgebracht wird, nur Nebenwerk darstellt.

Wenn Wahl bei der Corvée-Reform sagt (p. 246): „Gegen sie wurde vor Allem das Steuerprivileg ganz prinzipiell durch historische und andere Argumente als einer der Grundpfeiler der französischen Verfassung verteidigt“, so liesse sich daraus zur Not der ständische Charakter des Gegensatzes herausinterpretieren. Ungleich präziser ist jedenfalls die Ausdrucksweise Glagaus: „Es handelt sich dabei nicht so sehr um die an und für sich geringe Geldleistung, sondern vor Allem um den Makel, der darin erblickt

¹⁾ Flammermont, Remontrances du parlement de Paris B. III p. 345 f. Aehnlich heisst es auch in der Remontrance aus dem Anfange des März, ebenda p. 309.

wird, dass die obern Stände in Zukunft mit den *sujets corvéables* und *taillables* vermischt, gleichsam in einen Topf geworfen und dadurch angeblich ihres sozialen Ansehns beraubt werden. Es ist die Gleichmacherei, der Zug zur *Egalité*, der von dem Parlament als eine der verderblichsten Lehren der Oekonomisten bekämpft wird.“

Eine andere Frage, die sich an die Turgotsche Amtsführung knüpft, ist die, ob Turgot ein Doktrinär gewesen sei. Glagau meint das ganz entschieden verneinen zu müssen. Er weist darauf hin, dass wir bei Turgot nirgends die Absicht finden, die physiokratischen Gedanken mit einem Schlage zu verwirklichen, dass er vielmehr bei seinen Reformen eine vorsichtige Taktik beobachtet, überhaupt nur das Erreichbare ins Auge gefasst und gelegentlich wie bei der *Taillefreiheit*, der Befreiung des Klerus von der Frohndsteuer den Umständen Konzessionen gemacht habe. Sicherlich sind das sehr zutreffende Argumente, aber ihretwegen darf man doch den doktrinären Zug in Turgots Wesen nicht vollkommen leugnen. Bedeutungsvoll für ihn scheint mir die Frage, wie Turgot zu den indirekten Steuern und zu dem *impot unique* gestanden hat.

Wahl versichert nun mit kategorischer Bestimmtheit, (p. 235), zur Ehre Turgots müsse es gesagt werden, dass er nicht auch nur einen Augenblick daran gedacht habe, das ganze Programm der physiokratischen Schule, vor Allem ihre Forderung des *impot unique* zu verwirklichen. Wir haben aber doch zwei Quellen, die das Gegenteil zum Wenigsten sehr wahrscheinlich machen: nämlich die Controverse Turgots mit *Miromesnil*¹⁾ und das *Memoire* über die *Municipalitäten*²⁾.

In seinen Bemerkungen zu dem Gutachten des *Grossiegelbewahrsers* verwarf Turgot alle Steuerprivilegien schlechtweg als veraltet, unvernünftig, inhuman, für die Staatsfinanzen schädlich. Die Steuerprivilegien hätten zu höchst unglücklichen Auskunfts-
mitteln geführt, so zu den indirekten Steuern, und man werde die indirekten Steuern nie abschaffen können, so lange man nicht riskiere, Adel und Klerus direkt zu besteuern. Allerdings, fährt er dann fort, nicht alle Privilegien sollten zerstört werden, so

¹⁾ *Daire, Oeuvres de Turgot* II p. 251 ff.

²⁾ *Kniess* I p. 244 ff.

z. B. die Taillefreiheit nicht, weil die Taille personelle als eine Art Avilissement erscheine¹⁾, aber man wird in diesem Zusatze doch nur ein Zugeständnis an Opportunitätsgründe erblicken (wie er ja auch aus Opportunitätsgründen die Freiheit des Klerus von der Frohndesteuer einräumte), und man wird aus der Stelle so viel entnehmen, dass Turgot wie ein prinzipieller Gegner aller Steuerprivilegien, so auch ein prinzipieller Gegner aller indirekten Steuern war. Wenn Dupont an Karl Ludwig schreibt, zu Turgots Plänen habe es gehört, binnen Kurzem die Mehrzahl der indirekten Steuern abzuschaffen, so spricht das nicht dagegen, dass Turgot bei längerer Wirksamkeit mit allen indirekten Steuern habe auf-räumen wollen²⁾.

Wenn Turgot nur direkte Steuern wünschte, so beweist das natürlich noch nicht, dass er den impot unique als einzige direkte Steuer wollte. Er spricht im Gegenteile an der zitierten Stelle von Capitation und Vingtièmes und verlangt nur, dass sie égalitaires seien. Immerhin bezeichnet er auch dort als die Ansicht aller Steuerverständigen, dass am letzten Ende alle Steuern auf die Grundeigentümer zurückfielen³⁾, bekennt er sich also zu dem Satze, auf dem die Physiokratie die Lehre vom impot unique aufbaute. Und Dupont wieder schreibt an Karl Friedrich: „Et cependant nous étions moralement sûrs que, si Mr. Turgot fût resté en place, il n'aurait fallu que trois ans pour porter au plus grand degré possible de perfection la répartition de l'impôt direct, et guère de six ans pour supprimer presque tous les indirects“⁴⁾. Dupont spricht hier also im Gegensatz zu dem Plural der indirekten Steuern von der direkten Steuer im Singular: diese habe in drei Jahren auf den höchsten Grad der Vervollkommenheit gebracht werden sollen; die Fristbestimmung der drei Jahre deutet auf den Munizipalitätenplan hin.

Das Memoire über die Munizipalitäten scheint mir nun für die Frage keinen Zweifel mehr übrig zu lassen. Es verurteilt ebenfalls die Steuerprivilegien wie die indirekten Auflagen. Es führt aber weiter aus, dass die nichtgrundbesitzende Bevölkerung (Arbeiter, Handwerker, Kaufleute) der Steuer auswiche. Es habe

1) a. a. O. p. 271/2.

2) d. d. 15. Jan. 1783 bei Knies H. p. 355.

3) Daire a. a. O. p. 255/6.

4) d. d. 12. Febr. 1778 bei Knies I. p. 194.

nur den Anschein, als ob diese Klassen Steuer zahlten; in Wahrheit werde von ihnen die Steuer auf die Grundeigentümer abgewälzt. Wolle man sie durch Erhöhung der Steuer daran verhindern, so werde das ein für jene Berufe verderblicher Versuch sein. Man sieht, wie ganz physiokratisch das gedacht ist und wie dem wieder der physiokratische Gedanke zu Grunde liegt, dass nur die Grundbesitzer eigentlich Steuer zahlen könnten.

Wenn weiter die Stimmberechtigung in den Munizipalitäten nach dem Einkommen aus Grundbesitz berechnet werden soll, (die Capitation bleibt ausdrücklich ganz ausser Ansatz,) wenn also das „véritable droit de cité“ nur auf der Grundsteuer basiert sein soll, so deutet das ebenfalls darauf hin, dass die Steuerpflicht gegen den Staat, die das politische Anrecht begründet, allein in der Grundsteuer liegen soll¹⁾. Und als schliessliches Ziel der ganzen Verwaltungsreform wird bezeichnet, „d'établir une seule contribution uniforme pour tous les revenus,“ revenu wieder im physiokratischen Sinne als produit net aus Grundbesitz gemeint. So haben wir hier also unverhüllt die Theorie des impot unique.

Der formelle Verfasser des Memoire war Dupont, der von Turgot dazu die Aufforderung erhalten hatte. Es fragt sich, ob er nur Turgots Gedanken wiedergegeben oder auch eigne eingemischt hat. Er selber hat erklärt, die Gedanken hätten von Turgot hergeführt, er selber habe nur die Redaktion geliefert. Seine Arbeit habe allerdings nur erst einen Entwurf dargestellt, und Turgot habe noch einige Verbesserungen angezeigt, die am Stil und auch an einigen Gedanken vorgenommen werden müssten²⁾. Wie bisher alle Historiker, so nimmt auch Wahl für Turgot die intellektuelle Urheberchaft in Anspruch, allerdings (p. 248) mit der Einschränkung, ob Turgot die Denkschrift in allen Einzelheiten gebilligt habe, sei strittig. Es liegt indessen gar kein Anlass vor, anzunehmen, dass Dupont in einem Hauptpunkte von Turgots Anschauungen abgewichen sei. Sie waren ihm bekannt, und wissentlich von ihnen abzugehen, hatte für ihn keinen Zweck. Wir können sogar

¹⁾ So urteilt auch Lippert (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Turgot), Turgots Steuerreform habe auf die Verwirklichung des impot unique abgezielt.

²⁾ Vgl. Kniess I. 238 ff. nach einer Veröffentlichung Duponts im Journal de Paris vom Juli 1787.

kontrollieren, dass er in einem Hauptpunkte seine eigne Ansicht hat zurücktreten lassen: er selber war ein Gegner der Lehre vom legalen Despotismus¹⁾; das Memoire rückt aber diese Lehre in den Vordergrund. Unter solchen Umständen lässt sich also die Behauptung Condorcets, dass auch Turgot ein Anhänger der Lehre vom impot unique gewesen sei, nicht so einfach bei Seite schieben, wie das Wahl (p. 235 Anm.) tut.

Was nun den Sturz Turgots angeht, so ist es klar, dass in dem damaligen Frankreich die Stellung eines Ministers von dem persönlichen Vertrauen abhing, dass der Monarch zu ihm hatte. Die Frage nach den Gründen zu Turgots Sturz reduziert sich also auf die Frage, wodurch das Vertrauen Ludwigs zu ihm erschüttert wurde.

Glagau führt nun aus, dass das Verhalten Turgots gegenüber dem amerikanischen Aufstande die Wendung in des Königs Stimmung herbeigeführt habe. Er behauptet nicht, dass die Opposition des Parlements ohne allen Eindruck auf Ludwig geblieben sei, er übergeht auch nicht die Versuche Marie Antoinettes, bei ihrem Gemahl Stimmung gegen den grossen Minister zu machen, noch die Einwirkungen Maurepas, der aus Eifersucht und noch ebenso sehr aus Selbsterhaltungstrieb gegen Turgot intriguiert habe, aber alledem misst er doch nur eine sekundäre Bedeutung bei. Ein General-Kontrolleur, der für die auswärtige Politik kein Geld zu haben behauptete, sei dem Könige unbrauchbar erschienen; von da an habe er sich entschiedener dem Gedanken zugeneigt, dass Turgot mit seiner Reformpolitik auch nicht auf dem richtigen Wege sein möchte. Auf solche Weise also sei der Boden geschaffen, auf dem nun die von den Gegnern der Reform vorgebrachten Gründe ihre Wirkung hätten entfalten können. Dass sich Ludwig bei der Neubesetzung des Hausministeriums, das durch Malesherbes Abgang erledigt war, für den Maurepasschen Kandidaten und gegen Turgots Vorschlag entschied, sei bereits

¹⁾ Vgl. Kniess I. Einleitung p. 162, Schelle, Dupont p. 180. Das bedeutende und wichtige Werk Schelles ist Wahl offenbar nur dem Titel nach bekannt geworden, wie dadurch bewiesen wird, dass er über die Art, wie Mirabeau zur Kenntnis des Munizipalitätenplanes gelangte, nur vage Vermutungen aufstellt (Vorgesch. II p. 88 und 182), während der wirkliche Sachverhalt von Schelle (p. 198–200) ausführlich dargelegt wird.

ein Symptom der vollzogenen Wendung, und der Brief Turgots vom 30. April habe nur noch die Wirkung gehabt, die Katastrophe zu beschleunigen¹⁾.

Ganz anders lautet die Darstellung Wahls. „Das Entscheidende für Turgots Sturz“, so lesen wir bei ihm, „sei in letzter Linie die Feindschaft der Parlamente gewesen.“ Durch sie sei Malesherbes als alter Parlamentarier bewogen worden, nach dem Lit de Justice nicht länger an der Seite Turgots im Ministerium auszuharren; so habe er in der ersten Hälfte des April an Maurepas seinen Entschluss angekündigt, von seinem Amte zurückzutreten. „Das sei das für den Sturz Turgots entscheidende Ereignis gewesen.“ Denn es sei von dem schon lange auf Turgot eifersüchtigen Maurepas benutzt worden, um den Widerstand des Königs gegen die Entlassung Turgots zu überwinden, indem er nun nämlich dem Monarchen habe vorstellen können, wie selbst Malesherbes es nicht neben Turgot aushalte. Als letzter Anlass, um direkt Turgots Absetzung herbeizuführen, sei dann jener Brief Turgots an Ludwig vom 30. April hinzugekommen. Dieser Brief habe ein weiteres Zusammenwirken von Turgot und Maurepas zur Unmöglichkeit gemacht: Ludwig habe zwischen beiden wählen müssen und habe sich da erklärlicher Weise für Maurepas entschieden. Die Rolle der Königin bei dieser ganzen Ministerkrise sei nur gewesen, dass sie es durchgesetzt habe, dass am 12. Mai, also gleichzeitig mit der Entlassung Turgots ihr Günstling, der Graf von Guines zum Herzog erhoben sei. Mit ihrem weiteren Wunsche, dass Turgot nicht nur entlassen, sondern auch auf die Bastille geschickt würde, sei sie nicht durchgedrungen²⁾. Der Widerspruch Turgots gegen den Krieg mit

¹⁾ Vgl. Glagau, Turgots Sturz, Hist. Zeitschr. B. 97.

²⁾ Vorgeschichte I p. 253—259. — Wahl meint (Vorgeschichte I p. 255), wenn Turgot den alten Parlamentarier Malesherbes ins Ministerium gezogen habe, so habe er das auch getan, „um sich der Freiheitspartei zu nähern und sie für sich zu gewinnen. Das stehe allerdings nirgends zu lesen, verstehe sich aber eigentlich von selbst. Es sei zweifellos den Freunden Turgots, vor allen Condorcet und Dupont, allzu peinlich gewesen, einzugestehn, dass Turgot den Parlamenten ganz vergeblich so weit entgegen gekommen sei.“ Mit solcher Motivierung würde die Empfehlung von Malesherbes zum Minister einen Inhalt bekommen, der mit Turgots politische Grundanschauungen und Handlungen in keiner Weise zu vereinigen wäre.

England wird nur gelegentlich an anderer Stelle und ganz kurz erwähnt; dass er von Bedeutung für das Verhältniss Turgots zum Könige gewesen sei, wird nicht gesagt¹⁾.

Beide Darstellungen stimmen also darin überein, dass sie den Beginn der Krisis in den Anfang April legen (das Gutachten Turgots gegen den Krieg ist vom 6. April, den Entschluss Malesherbes, zurückzutreten, meldet Mercy am 13. April), dass sie einen Einfluss des Munizipalitätenentwurfs ganz ausscheiden und dass sie dem Parlament nur einen indirekten Anteil zumessen, aber sonst gehn sie in allen Punkten auseinander. Dass sich Ludwig innerlich von Turgot trennte, führt Glagau auf einen sachlichen Gegensatz zurück, Wahl dagegen auf den Eindruck, den der Rücktrittsgedanke von Malesherbes auf den König machte. Nach Glagau war der Sturz Turgots am 22. April, dem Tage, an dem ohne ihn Ministerrat gehalten wurde, in der Sache bereits entschieden, nach Wahl gab erst Turgots Brief vom 30. April endgültig den Ausschlag. Nach Glagau käme der Königin doch immerhin einiger Anteil an der Entlassung Turgots zu, nach Wahl wäre selbst das zu leugnen²⁾.

Auf den ersten Blick erscheint die Wahlsche Behauptung, dass das auf die Opposition des Parlaments zurückgehende Entlassungsgesuch von Malesherbes die Entscheidung gebracht

Es liegt kein Grund vor, von der bisherigen Auffassung abzugehen, an der auch Glagau festhält, dass Turgot in Malesherbes nur den Gegner von Verschwendung, Protektion und Korruption für das Ministerium habe gewinnen wollen. Dies Motiv geben auch die von Wahl sonst so hoch geschätzten Berichte Duponts an Karl Friedrich vom 4. Sept. 1775 (Knies I p. 182) und an Karl Ludwig vom 1. Febr. 1783 (Knies II p. 366.)

¹⁾ Vorgeschichte I p. 212.

²⁾ So ganz klar drückt sich Wahl nicht darüber aus, seit welchem Tage die Entlassung Turgots unwiderrufflich feststehend gewesen sei. Er bezeichnet einmal das Entlassungsgesuch von Malesherbes als das für Turgots Sturz entscheidende Ereignis; von diesem Momente an sei er verloren gewesen. Dann wieder nennt er den Brief Turgots vom 30. April den entscheidenden Brief, der sein Verbleiben im Ministerium absolut verhindert habe, nach dem für ihn keines Bleibens mehr gewesen sei. Und um die Königin von jeder Schuld rein zu waschen, sucht er nachzuweisen, dass wenn sie sich um Turgots Entlassung bemüht habe, was unwahrscheinlich sei, diese Einmischung erst nach dem 30. April erfolgt sei, als der Abgang des Reformministers bereits eine entschiedene Sache gewesen sei.

habe, als die besser fundierte, denn sie kann sich auf einen Bericht Duponts an den Erbprinzen von Baden stützen¹⁾. Indessen ist diese Quelle bei näherer Prüfung doch nicht derart, dass sie über jeden Zweifel erhaben wäre. Ich sehe ganz davon ab, dass dieser Bericht erst im Jahre 1783, also 7 Jahre nach den Ereignissen geschrieben ist. Das Entscheidende ist, dass Dupont keineswegs so gut über die Ereignisse hinter den Kulissen orientiert war, wie Wahl annimmt. Wahl verweist auf die Mitteilungen der beteiligten bedeutenden Persönlichkeiten, die Dupont zu Gebote gestanden hätten²⁾. Ich weiss nicht, wer ausser Turgot noch als Duponts Gewährsmann anzusprechen wäre: jedenfalls haben ihn jene Mitteilungen nicht davor sichern können, hinsichtlich der Stellung der französischen Regierung zum englisch-amerikanischen Kriege ganz in die Irre zu gehn. Selbst was er hier über die Haltung Turgots berichtet, gibt den wahren Sachverhalt nicht wieder. Er behauptet aber ferner noch, dass der eigentlich zum Kriege Treibende der Marineminister Sartine gewesen sei, der auf diese Weise seinem Ressort grössere Bedeutung habe geben wollen, und dass Vergennes gegen den Krieg gestimmt habe. Und dabei ist, wie wir nun durch Glagaus archivalische Mitteilungen erfahren, Vergennes in Wahrheit derjenige gewesen, auf dessen entschlossene Initiative es zurückging, wenn sich Frankreich in den Streit Englands mit seinen Kolonien einmischte. Auch von den grossen politischen Konzeptionen, die dem Vorgehn Frankreichs zu Grunde lagen, weiss Dupont nichts; er sieht wie gesagt das Motiv in dem Ressortehrgeiz Sartines. Unter diesen Umständen wird man sagen müssen, dass die Quelle ganz bedeutend an Beweiskraft verliert; sie kann keinesfalls mehr zur Abweisung der Glagauschen Darstellung benutzt werden. Wenn Glagau den Widerspruch Turgots gegen den Krieg mit England in den Mittelpunkt rückt,

¹⁾ Dupont an Karl Ludwig vom 1. Febr. 1783 (Knies II p. 371 f.). Der Brief Vèrys, den Wahl zur Bestätigung Duponts verwenden möchte (vgl. Gött. Gelehrte Anzeigen 890/1), lässt sich allerdings im Sinne Duponts deuten, aber ebenso einfach auch dahin, dass Turgot durch den Rücktritt von Maiesherbes eine Stütze im Ministerium gegen Maurepas verloren habe; in seiner Unbestimmtheit bringt er also nicht die Entscheidung. Übrigens gibt Mercy in seinem deutschen Bericht vom 13. April ein ganz anderes Motiv für den Rücktritt von Maiesherbes, vgl. Glagau H. Z. p. 510.

²⁾ Vorgesch. II p. 409.

so bezeichnet er das selbst nur als eine Hypothese, aber man muss zugeben, dass er diese Hypothese sehr geschickt zu begründen und wahrscheinlich zu machen versteht. Ich trage kein Bedenken, mich ihr anzuschliessen und den Rücktritt von Malesherbes in die Reihe der sekundären Momente zu verweisen.

Analog scheint mir auch das Urtheil ausfallen zu müssen über den Zeitpunkt, an dem Turgots Entlassung beschlossene Sache war. Dass Turgot zu der Konseilsitzung am 22. April bereits nicht mehr hinzugezogen wurde, ist tatsächlich ein so auffälliger Vorgang, dass er den Schluss rechtfertigt, dass schon damals der König Willens gewesen sei, sich von Turgot zu trennen, und dass dem Briefe Turgots vom 30. April nur die Bedeutung zukomme, ein *Fait accompli* nicht mehr rückgängig machen zu können. Uebrigens scheint mir auch Wahls Erklärung für den Brief, er sei nicht auf Berechnung, sondern auf blinde Leidenschaft zurückzuführen, mit Turgots Charakter wenig vereinbar. Wenn auch die Erregung mitgespielt hat, so wird doch die Berechnung nicht auszuschliessen sein. Den schwachen König in Gutem oder Bösen, durch Appell an sein gutes Herz oder durch Drohungen in ihre Gewalt zu bringen, ist eine ministerielle Taktik gewesen, die häufig wiederkehrt von Turgot über Calonne bis zu den Girondisten.

Es bliebe schliesslich noch die Frage nach dem Anteil Marie Antoinettes. Dass die Königin die Absetzung Turgots und seine Internierung in der Bastille verlangt habe, wie noch Sybel gemeint hat¹⁾, wird sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen, nicht weil sie selber gegenüber ihrer Mutter ein solches Eingreifen gelehnet hat²⁾, sondern weil auch Mercy versichert, dass sie an dem Ministerwechsel keinen Anteil genommen hat³⁾. Allerdings hat sie die Absicht gehabt, jene Forderungen an den König zu stellen, hat sich aber durch die dringenden Vorstellungen Mercys davon abbringen lassen⁴⁾.

¹⁾ Sybel I p. 34.

²⁾ Marie Antoinette an Maria Theresia vom 15. Mai 1776 (Arneht-Geffroy) a. a. O. p. 441.)

³⁾ Mercy an Maria Theresia vom 16. Mai 1776. (Noch nicht gedruckt, vgl. Glagau Hist. Zeitschrift B. 97 p. 504.)

⁴⁾ Wenn Wahl (Vorgesch. I p. 259) sagt: „Mit einem zweiten leidenschaftlichen Wunsche drang die Königin nicht durch, nämlich dem,

Das schliesst nun aber nicht aus, dass sie wenigstens die Stellung Turgots habe untergraben helfen. Ein Urteil hierüber wird zum guten Teile von der weitem Frage abhängen, welches in diesen ersten Jahren von Ludwigs Regierung der Einfluss der Königin überhaupt gewesen ist.

Man wird hier die ganze Memoirenliteratur einfach bei Seite lassen können. Wo die in Betracht kommenden Tatsachen naturgemäss nur zur Kenntnis weniger Eingeweihter kamen, hat der Klatsch um so üppigere Blüten getrieben. Die massgebende Quelle sind die Berichte, die von dem österreichischen Gesandten Grafen Mercy nach Wien erstattet wurden und reiches Material enthalten¹⁾.

Die Vermählung Marie Antoinettes mit Ludwig XVI. war als eine Befestigung des Bündnisses von 1756 gedacht, und so liess es Mercy eine seiner Hauptaufgaben sein, den Einfluss der Königin auf ihren Gemahl zu begründen und zu befestigen, um dann diesen Einfluss wieder dem österreichischen Interesse nutzbar machen zu können²⁾. Die Schwierigkeit für ihn lag weniger in dem Charakter des Königs als in dem Marie Antoinettes. Wenn Ludwig im Beginn seiner Ehe seiner jungen Gemahlin mit schwer begreiflicher Schüchternheit und Zurückhaltung gegenüber gestanden hatte, so hatte sich das allmählich vollkommen geändert. Grade in dem ersten Jahre nach dem Thronwechsel war er, so wusste Mercy zu melden, aufs Aeusserste verliebt in sie (*amoureux en toute l'étendue du terme*), und trug ihr gradezu einen entscheidenden

dass Turgot nicht nur entlassen, sondern auch in die Bastille gesperrt werden sollte“, so ist das natürlich eine ungenaue Wiedergabe der betreffenden Quellenstelle; Marie Antoinette hat wie gesagt auf die Vorstellungen Mercys hin diesen Wunsch beim Könige überhaupt nicht geltend gemacht. Der Nachweis, den Wahl zu führen unternimmt, dass wenn sich die Königin um die Entlassung Turgots bemüht habe, sie dies doch erst getan habe, als der Würfel schon gefallen sei, ist daher überflüssig.

¹⁾ Arneth-Geffroy, Marie Antoinette. *Correspondance secrète entre Marie Thérèse et le comte de Mercy-Argenteau* B. II. Die Depeschen Mercys bestehn aus zwei neben einander fortlaufenden Reihen, einer französischen, in der alles, was ausschliesslich die Person der Königin angeht, berichtet wird, und einer deutschen, in der die Haltung Marie Antoinettes, so weit sie von Einfluss auf die Politik war, behandelt wird. (Vgl. Mercy p. 159, 196.) Nur die französischen Depeschen sind von Arneth-Geffroy publiziert, während die andern noch im Wiener Archiv liegen.

²⁾ Als besonders charakteristisch, vgl. die Stelle bei Mercy p. 257.

Einfluss entgegen. Aber Marie Antoinette war weit davon entfernt, die Gunst der Lage vollkommen auszunutzen. Die Briefe, die sie in dieser Zeit an ihre kaiserliche Mutter geschrieben hat, zeigen sie doch noch, vor Allem im ersten Jahre, sehr kindlich. So fasste sie denn auch ihre Stellung als Königin Frankreichs noch keineswegs unter dem Gesichtspunkt der politischen Bedeutung: der äussere Glanz, die Freuden des Hoflebens nahmen sie vollkommen gefangen. Immer wieder hatte Mercy zu klagen, wie sehr sie des Ernstes ermangele und ihre Zeit mit Nichtigkeiten verbringe. Es war vergebens, dass er seiner hohen Schutzbefohlenen wiederholt ins Gewissen redete, ihr auseinander setze, was für sie selber davon abhängt, dass sie schon jetzt ihren Einfluss systematisch zu sichern suche, und wie sie sich dazu wenigstens einen Ueberblick über die grossen Fragen der Politik verschaffen müsse: sie gab seinen Gründen Recht, versprach Besserung, um dann doch wieder in den zerstreuen Vergnügungen alle guten Vorsätze zu vergessen. Nicht einmal zu ernsterer Lektüre war sie zu bewegen, und es war schon viel, wenn sie dem Könige mit wirklicher Aufmerksamkeit zuhörte, wenn dieser ihr von Politik erzählte. So blieb denn das Facit, das Mercy in seinen Berichten zog, stets gleichlautend: dass es nur von der Königin selber abhängt, welches das Maass ihres Einflusses sein solle, dass sie aber zu wenig Wert darauf lege und sich also gar nicht darum bekümmere, der Politik eine bestimmte Direktion zu geben; nur gelegentlich, in Personalfragen, und meist aus Laune und persönlichen Antipathien greife sie ein.

Von solchem gelegentlichen und auch erfolgreichen Eingreifen weiss dann aber Mercy eine ganze Reihe von Fällen anzuführen.

Ludwig XV. hatte seine Jagden mit einem Souperabzuschliessen gepflegt, an dem nur die Herren seines Jagdgebietes teilnahmen. Der Ton, der auf diesen Abenden eingerissen war, war weder der Moral des Monarchen noch der Würde der Krone förderlich gewesen, und Marie Antoinette befürchtete, dass von der Fortsetzung jenes Brauches gleich ungünstige Folgen entstehn könnten. Von ihr ging also der Gedanke aus, an die Stelle jener Herrenabende eine neue Art der Geselligkeit einzuführen, an der sie selber mit den Damen ihres Hofes teilnahm. Von Mercy wurde sie darin bestärkt; ihn leitete noch der Wunsch, auf solche Weise die Stellung der Königin gegen widrige Einflüsse zu sichern.

Ludwig zeigte sich zuerst vollkommen einverstanden, aber als es sich nach einiger Zeit darum handelte, den ersten dieser neuen Abende anzusetzen, machte er Ausflüchte, denn inzwischen hatten Mesdames bei ihm intrigiert. So spitzte sich also die Sache dahin zu, ob der Wunsch der Königin oder die Ränke der alten Prinzessinnen mehr gelten sollten. Mercy fand, dass die Königin aufs Stärkste blossgestellt werde, wenn sie unterläge, und brachte auch Marie Antoinette zu der gleichen Ueberzeugung. Es fand darauf eine Auseinandersetzung zwischen dem Königspaar statt, in der Marie Antoinette alle ihr von Mercy an die Hand gegebenen Gründe temperamentvoll (*très-vive*) entwickelte und in der der König schliesslich vollkommen kapitulierte; die Königin durfte selber die Liste der Einzuladenden bestimmen.

Auch in andern ähnlichen Fragen, die das Leben des Hofes betrafen, ordnete sich der König seiner Gemahlin unter. Er überliess es ihr z. B., die Festlichkeiten zu bestimmen, die nach dem Ablauf der Hoftrauer stattfinden sollten, und wenn Mde. de Vergennes, gegen deren Hoffähigkeit starke Bedenken bestanden, zum Empfange zugelassen wurde, war es ebenfalls das Werk der Königin.

Wir haben hier schon einen der Punkte, wo die Haltung Marie Antoinettes indirekt auch für die Politik bedeutsam wurde, denn unmöglich konnte der Minister von der Gnade, die die Königin seiner Gemahlin bewies, selber ganz unberührt bleiben. Die Wichtigkeit, die man in Wien dem Vorfalle beimass, zeigt, welche Folgen man davon für das Verhältnis Frankreichs zu Oesterreich erwartete¹).

In andern noch wichtigeren Personalfragen machte sich ebenfalls der Einfluss der Königin geltend. Sie verlangte z. B. gleich im Beginne, dass die Verbannung des Herzogs von Choiseul aufgehoben werde. Der König war bereit, das zuzugeben, und wünschte nur, dass damit wenigstens noch zwei Monate gewartet werde, aber er gab nach, als Marie Antoinette mit Energie auf der sofortigen Zurückberufung bestand. Marie Antoinette bewirkte weiter, dass umgekehrt der Herzog von Aiguillon, der das Ministerium des Auswärtigen innehatte, entlassen wurde.

¹) Vgl. Maria Theresia an Marie Antoinette vom 30. Nov. 1774. (Arnoeth-Geffroy p. 266.)

Mercy hatte der Königin sogleich nach dem Tode Ludwigs XV. vorgestellt, dass es ratsam sei, einen Wechsel im Ministerium nicht zu überstürzen, sondern sich Zeit zu lassen, um sich erst ordentlich zu orientieren, dass es insbesondere im österreichischen Interesse liege, Aiguillon vorerst noch als Minister des Auswärtigen beizubehalten. Man begreift seine schmerzliche Überraschung, als Marie Antoinette dann doch hinter seinem Rücken den König täglich auf das dringendste bestürmte, Aiguillon zu entlassen, und ihren schwachen Gemahl auch tatsächlich dazu brachte.

Von politischen Motiven war in beiden Fällen bei ihr keine Rede. Was sie für Choiseul eintreten liess, war, dass er bei ihrer Verheiratung die Unterhandlungen geführt hatte und dass sie ihm darum zu Dank verpflichtet zu sein glaubte. Umgekehrt liess sie gegen Aiguillon nur ihre persönliche Abneigung sprechen: sie gab ihm Schuld, an gegen sie gerichteten anonymen Schriften mitgearbeitet zu haben.

So unterliess sie es denn auch, ihren Erfolgen die Krone aufzusetzen. Als Mercy gemäss den Instruktionen, die er von Wien erhielt, sie für die Wahl des neuen Ministers des Auswärtigen zu interessieren versuchte, fand er es unmöglich, ihre Gleichgültigkeit zu überwinden. Es genügte ihr, dass Aiguillon gestürzt war; sie hätte zwar ganz gern den Baron von Breteuil als Nachfolger gesehn, aber ihre Vorliebe für ihn war nicht stark genug, um sie zur Aktion zu bringen, wie das der Hass gegen Aiguillon vermocht hatte. So wurde beinahe ohne ihr Wissen Vergennes ernannt.

Wenn der Ministerwechsel auch keine Aenderung in der auswärtigen Politik zur Folge hatte, so wird man doch darum seine Bedeutung nicht vollkommen leugnen. Aiguillon war ein entschiedener Gegner der Parlamente. Sein Sturz bewirkte also, dass Turgot mit seinem Widerspruch gegen deren einfache Wiederherstellung im Ministerium isoliert stand. Indirekt hat also Marie Antoinette ihren Anteil an jenem wichtigen Akt, mit dem Ludwig XVI. seine Regierung eröffnete und mit dem er sich nach Rankes Urteil den Knoten seines ganzen Schicksals schürzte¹⁾.

Breteuil erhielt dann den Gesandtschaftsposten in Wien, in gewisser Hinsicht auch durch die Einwirkung der Königin, insofern sie seit langem für ihn bei dem Könige Stimmung gemacht hatte.

¹⁾ Vergl. Geffroy, *Gustave III et la cour de France* I p. 304.

Unter diesen Umständen leuchtet es ein, wenn Mercy schon sehr bald zu berichten wusste und es dann auch weiter wiederholte, dass die Minister den Einfluss der Königin als einen Faktor in ihre Berechnungen einstellten und sich darum auch um ihre Gunst bemühten¹⁾.

Die angeführten Fälle datieren alle noch aus dem Jahre 1774: sie werden durch eine Reihe anderer Fälle aus der Folgezeit ergänzt, in denen die Königin ebenfalls ihren Willen durchsetzte.

Der Graf von Guines wollte bei seinem Prozess in seine Rechtsfertigungsschrift eine Anzahl Stellen aus seiner früheren amtlichen Korrespondenz aufnehmen. Graf Vergennes widersprach: es handele sich um Dinge, deren Veröffentlichung für das Staatsinteresse überaus gefährlich sei. Das Konseil trat einstimmig dieser Meinung bei, und auch der König entschied demgemäss. Aber Marie Antoinette ruhte nicht, bis Ludwig ohne Wissen des Ministeriums seinen Befehl umstiess.

Marie Antoinette wünschte für den Herzog von Fitz-James den Marschallstab. Der Kriegsminister opponierte in aller Form: der Herzog hatte keine entsprechende Verdienste aufzuweisen, und eine grosse Anzahl anderer Generale hatten besseren Anspruch auf jene Auszeichnung. Der König sah das Berechtigte dieser Ausführungen ein, erfüllte dann aber doch den Wunsch seiner Gemahlin. Marie Antoinette wünschte für Breteuil den Cordon bleu; wir erfahren von ihr selber, das der König keine Lust dazu hatte; zwei Monate später hatte er sich gefügt. So war es auch ganz allein das Werk der Königin, wenn Aiguillon durch Lettre de cachet vom Hofe verbannt wurde.

Den eklatantesten Fall von dem Eingreifen der Königin hat jetzt Glagau klar gelegt. Guines hatte sich auf dem Gesandtenposten in London nach der übereinstimmenden Ansicht des Ministeriums unmöglich gemacht, und der König verfügte demgemäss seine Abberufung. Die Königin hatte zuerst erklärt, sich in diese Angelegenheit nicht einmischen zu wollen, ergriff dann aber doch auf das entschiedenste Partei für den Schuldigen und setzte ihrem Gemahl so lange zu, bis dieser sich und sein Ministerium desavouierte und auf ihr Diktat an Guines einen Brief schrieb, worin er dessen Betragen lobend anerkannte und ihn zum Lohn dafür die Herzogswürde verlieh.

¹⁾ Vgl. Mercy p. 185, 221, 239, 274/5, 281, 314, 322, 384, 399, 407, 428.

Wenn Wahl erklärt, (was übrigens nicht absolut neu ist), dass von einer Regierung oder gar einem System Marie Antoinettes bis zum Jahre 1787 nicht geredet werden dürfe, so wird man dem durchaus zustimmen, aber mit einiger Verwunderung wird man sein weiteres Urteil lesen, dass Marie Antoinette in dieser Zeit lediglich auf dem Gebiete untergeordneter Personalfragen gelegentlichen Einfluss geübt habe, so dass man ruhig von wirklicher Ohnmacht sprechen könne¹⁾. Die Entlassung Aiguillons von seinem Ministerposten, die Aufhebung des Beschlusses über die Nichtveröffentlichung wichtiger Geheimakten, der Rückzug des Königs in dem zuletzt erwähnten Falle Guines lassen sich doch wahrhaftig nicht als Bagatellen behandeln.

Wahl meint die Angaben Mercys über den Einfluss Marie Antoinettes damit entkräften zu können, dass er behauptet, „Mercy habe das Bedürfnis gehabt, den Einfluss der Königin in allgemeinen Wendungen als gross hinzustellen, um die Heiratspolitik der Kaiserin als erfolgreich erscheinen zu lassen und mit der Bedeutung Marie Antoinettes auch seine eigne zu steigern. Doch solle hiermit dem Grafen nicht der Vorwurf absichtlicher Entstellung gemacht werden.“²⁾ Ich sehe davon ab, dass sich Mercy keineswegs auf allgemeine Wendungen beschränkt, sondern vielmehr bestimmte Fälle anführt, in denen Marie Antoinettes Einfluss siegreich gewesen ist. Ich meine vor allem, die Annahme einer derartigen Tendenz bedürfte des Beweises, wenn sie nicht als blosser Willkür erscheinen soll, um eine unbequeme Quelle bei Seite zu schieben. Einen solchen Beweis bleibt aber Wahl voll-

¹⁾ Vorgesch. I p. 206, 362, II p. 409. Wunderbar erscheint auch Wahls Urteil (I p. 208), Marie Antoinette sei „eine einfache, lebenswürdige, von guten Absichten erfüllte Frau gewesen“. Wenig im Einklange damit spricht er dann allerdings (p. 204) von ihrem „ganzen leichtfertigen Verhalten“ und erwähnt weiter als einen Zug ihres Wesens, dass sie „eine gefährliche Feindin war, die ihr zugefügte Unbill schwer vergass und gelegentlich Rache übte.“ Ich würde die Königin für diese Zeit charakterisieren als eine im höchsten Grade vergnügungssüchtige und oberflächliche Frau, die in wichtigen Dingen ihren persönlichen Sympathien und Antipathien den weitesten Lauf liess, mit einem Hang zur Intrigue, der bis an die Frivolität heranreichte. Auch bei ihrem späteren Kampfe gegen die Revolution darf man den Einschlag des dynastischen Egoismus nicht übersehen.

²⁾ Vorgesch. II p. 408.

kommen schuldig. Er muss sogar selber zugeben, dass Mercy eine Anzahl Fälle registriere, wo die Königin mit ihren Versuchen, die Regierung zu beeinflussen, gescheitert sei. Für das Fehlen einer Tendenz scheint mir noch besonders der Bericht über die Ernennung Polignacs zum Gesandten in der Schweiz beachtenswert. Wenn Mercy dort erwähnt, dass auch Maurepas für den Kandidaten Marie Antoinettes eingetreten sei, hätte es sonst nahe gelegen, das auf Deferenz gegen die Königin zurückzuführen; er gibt aber ganz ruhig den Grund an, dass Polignac dem Minister für den in Frage stehenden Posten geeigneter erschienen sei als der Gegenkandidat.

Und zudem war doch der Posten eines Gesandten am Versailler Hofe an sich wichtig genug und brauchte nicht noch künstlich in seiner Bedeutung gesteigert zu werden. Umgekehrt musste Mercy befürchten, im Lichte der Ungeschicklichkeit zu erscheinen, wenn er den Einfluss Marie Antoinettes übertrieb und dann möglichenfalls doch mit einer solchen Bundesgenossin nichts ausrichtete.

Wahl findet dann weiter die Berichte Mercys widerspruchsvoll: auf der einen Seite betone der Gesandte den Einfluss der Königin, auf der andern Seite müsse er eine Anzahl Fälle melden, wo sie mit ihren Wünschen nicht durchgedrungen sei¹⁾. Aber der Sinn der Mercyschen Meldungen ist in Wahrheit nur der, dass die Voraussetzungen für einen allmächtigen Einfluss der Königin überaus günstig lägen, dass die Königin aber, um diesen Einfluss zu erwerben und zu sichern, nicht nur wie bisher gelegentlich und nach persönlicher Laune eingreifen dürfe, sondern dass sie systematisch und mit überlegter Konsequenz vorgehn, dass sie sich vor Allem politische Kenntnisse verschaffen müsse, um ihre Forderungen beim Könige sachgemäss begründen zu können. Der Widerspruch besteht also nur in der Auffassung Wahls.

Ungleich höher schätzt Wahl dagegen die Berichte ein, die Dupont im Jahre 1783 an den badischen Erbprinzen über das Ministerium Turgots gesandt hat. Dass Dupont nichts von einer Einnischung der Königin beim Sturze Turgots erwähnt, ist für ihn eine der entscheidenden Tatsachen, dass eine solche Einnischung nicht stattgefunden habe, denn es sei „vollständig

¹⁾ Vorgesch. II p. 408 und 409.

unerfindlich, wie Dupont einerseits darüber hätte ununterrichtet bleiben können, warum er andererseits, hätte er davon gewusst, davon hätte schweigen sollen.“

Dass Dupont keineswegs in alles so eingeweiht war, wie Wahl annimmt, habe ich schon vorhin bewiesen. Es ist also sehr wohl möglich, dass er von einer Einmischung Marie Antoinettes nichts erfahren hätte. Aber selbst, wenn er davon gewusst hätte, so lassen sich doch Gründe denken, aus denen er es gut fand, darüber zu schweigen¹⁾. Die Königin von Frankreich anzuklagen, konnte unter Umständen für ihn böse Folgen haben. Dass ihm die Besorgnis, sich durch seine Berichte Unannehmlichkeiten zuzuziehen, nicht fern gelegen hat, zeigt jene Stelle seiner Briefe, wo er den Adressaten bittet, seine Berichte geheim zu halten. Und nicht einmal diese Vorsicht erschien ihm ausreichend; er gebrauchte noch die weitere, die Briefe ohne Namensunterschrift abzusenden²⁾.

So sind also alle drei von Wahl vorgebrachten Argumente, die einen Anteil Marie Antoinettes am Sturze Turgots a limine ausschliessen sollen, haltlos: weder ist die Königin so ohnmächtig gewesen, dass sie nur auf dem Gebiet untergeordneter Personalien etwas hat ausrichten können, noch sind die Berichte Mercys wegen tendenziöser Färbung unzuverlässig, noch lässt sich endlich ex silentio Duponts irgend etwas schliessen.

Durch Mercy erhalten wir nun noch einige Angaben, die sich unmittelbar auf Turgots Sturz beziehen, zunächst dass die Königin dem Minister abgeneigt gewesen ist. Damit ist immerhin schon die Möglichkeit gegeben, dass sie auch gegen ihn agiert hätte, denn wir wissen, wie sehr sie sich von ihren persönlichen Antipathien leiten liess. So erfahren wir denn auch weiter, dass sie, wie bereits erwähnt, vom Könige die Entlassung Turgots und seine Gefangensetzung hat verlangen wollen und nur durch Mercys Bemühen von diesem Gedanken abgebracht worden ist. Das ist es, was Mercy im Auge hat, wenn er berichtet, dass die Königin keinen Anteil an dem Ministerwechsel genommen habe; denn sie von aller Schuld frei zu sprechen, ist er weit entfernt.

Einmal geht seine Meinung dahin, dass Maurepas nicht riskiert hätte, so energisch gegen Turgot Stellung zu nehmen,

¹⁾ Vgl. Glagau, Hist. Zeitschr. B. 97 p. 495.

²⁾ Dupont an Karl Ludwig 15. Jan. 1783 (Knies II p. 363/4).

wenn ihm nicht die Abneigung der Königin gegen Turgot bekannt gewesen sei¹⁾. Das Urteil eines so besonnenen und so gut unterrichteten Mannes wie Mercy ist immer beachtenswert. Wahl allerdings erklärt es für wertlos oder, wie er sich ausdrückt, für leeres Geschwätz; dass Maurepas nicht für nötig gehalten habe, auf die Neigungen der Königin Rücksicht zu nehmen, habe er dadurch gezeigt, dass er bei derselben Gelegenheit ihrem vielfach ausgesprochenen energischen Wunsche, Sartine zum Hausminister zu machen, entgegen getreten sei²⁾. Vorsichtige Kritik würde daraus doch zunächst nur folgern, dass Maurepas unter Umständen die Energie besessen hat, sich über die Wünsche der Königin hinwegzusetzen. Das Urteil Mercys in diesem besondern Falle steht nicht nur mit seinen allgemeinen Angaben über den Respekt Maurepas und der andern Minister vor der Königin im Einklang, sondern es erhält eine Stütze auch noch an zwei andern Einzelvorgängen. Als es sich 1775 um die Ernennung eines Kriegsministers handelte, fand Maurepas es angebracht, nicht an der Königin vorbeizugehn, sondern sich mit ihr in langen und wiederholten Audienzen ins Einvernehmen zu setzen, bevor er selber hinsichtlich des Vorzuschlagenden einen Entschluss fasste³⁾. Noch bezeichnender ist die Affäre des Grafen Guines. Das ganze Ministerium stimmte in dessen Verurteilung überein, aber es wagte nicht gegen diesen Günstling der Königin vorzugehen, ehe es sich nicht versichert hatte, wie sie das aufnehmen werde⁴⁾. Das Urteil Wahls hat also mehr Tatsachen gegen sich als das Urteil Mercys.

Sodann berichtet Mercy weiter, Turgot habe um den Hass der Königin gegen ihn gewusst und sei zum grossen Teile dadurch zu dem Entschlusse gebracht worden, seinen Abschied zu nehmen. Der Wortlaut („est décidé — a se retirer“) ist allerdings derart, als ob damals das Ausscheiden Turgots aus dem Ministerium

¹⁾ Mercy d. d. 16. Mai bei Glagau H. Z. p. 505.

²⁾ Vorgesch. II p. 408.

³⁾ Marie Antoinette an Maria Theresia d. d. 17. Oktbr. 1775 (Arneth-Geffroy p. 384), Mercy an Maria Theresia d. d. 15. Nov. 1775 (ebenda p. 396).

⁴⁾ Glagau, H. Z. p. und Reformversuche p. 103/4. Auch als es sich um die Ernennung von Malesherbes handelte, suchten Maurepas und Turgot vorher das Einverständnis der Königin zu erlangen; als sie damit scheiterten, beharrten sie allerdings doch auf ihrer Absicht, vgl. Glagau p. 73/4 und H. Z. 499 f.

erst noch zu erwarten gestanden hätte, während es doch in Wirklichkeit schon 4 Tage vorher erfolgt war. Dass Mercy am 16. Mai noch nichts von der Entlassung gewusst haben sollte, ist gänzlich ausgeschlossen; vielleicht darf man annehmen, dass er seinen Brief schon vor dem 12. Mai begonnen und ihn erst bei der Expedition mit dem für diesen Teil des Inhalts nicht mehr ganz zutreffenden Datum des 16. Mai versehen habe. Immerhin mag eingeräumt werden, dass unter diesen Umständen die Angabe an zwingender Beweiskraft einbüsst, wengleich das Argument, das Wahl ausserdem noch gegen sie ins Feld führt (I. 364) nicht Stich hält: „es sei mehr als zweifelhaft, ob Turgot wirklich entschlossen gewesen sei, abzugehn, da er seine Verabschiedung erwartete, ohne darum einzukommen,“¹⁾ denn Turgot hat, wie Glagau nachweist, tatsächlich seine Entlassung fordern und damit nur noch so lange warten wollen, bis er dem Könige einen Plan für die Reform des Hofhaltes vorgelegt habe.

Völlig zwingend für den Anteil der Königin ist aber der deutsche Bericht Mercys vom 13. April, dessen Kenntnis wir ebenfalls Glagau verdanken. Danach haben Choiseul und Maurepas, in der Zeit als die Turgotschen Edikte dem Parlament vorgelegt wurden, gegen sie bei Marie Antoinette Stimmung gemacht, und Marie Antoinette hat dann wieder das Gleiche bei ihrem Gemahl getan, obwohl sie, wie sie Mercy selber eingestand, von dem Inhalt der Edikte keine Ahnung hatte. Dieser Bericht war Wahl bei der Abfassung seines ersten Bandes unbekannt, da er es versäumt hatte, die Wiener Akten einzusehn. Man sollte erwarten, dass er sich mit ihm in seinem zweiten Bande irgendwie auseinandersetzte. Statt dessen geht er über ihn mit Schweigen hinweg, um seine frühere Behauptung von der gänzlichen Unschuld der Königin aufrecht zu erhalten²⁾.

So wird man also nach allem mit Glagau zu dem Schlusse kommen müssen, dass zu den bohrenden Einflüssen, die beim

¹⁾ Wenig im Einklang mit dieser Stelle steht die andere (Vorgesch. I p. 259), nach der Turgot nicht seine Verabschiedung erwartet, sondern im Gegenteil doch wohl noch gehofft habe, bleiben zu können.

²⁾ In den Gött. Gel. Anz. p. 889 weiss Wahl nun noch ein ganz neues überraschendes Argument für sich ins Gefecht zu führen: „Ich glaube kaum fehl zu gehn, wenn ich meine, dass der König und die Königin sich damals nie oder nur äusserst selten allein sprachen“!

Könige wirksam wurden, nachdem einmal sein Vertrauen zu Turgot durch dessen Widerspruch gegen den Krieg erschüttert war, auch der Einfluss Marie Antoinettes gehört hat. Die betreffenden Ausführungen Wahls können aber geradezu als ein Schulbeispiel dafür bezeichnet werden, wie eine Detailuntersuchung nicht geführt werden darf.

Den Gründen, die zu Turgots Sturz geführt haben, bis in die Einzelheiten nachzugehen, ist berechtigt durch die Bedeutung, die jenem Ereignisse zukommt. Auch Wahl und Glagau sind sich einig, ihm eine grosse Bedeutung beizulegen, aber sie gehn auseinander, wo es sich darum handelt, diese Bedeutung zu charakterisieren.

Wahl findet die Bedeutung nicht darin, dass nun die Turgotschen Reformen wieder beseitigt wurden. Er bezeichnet vielmehr den Ministerwechsel darum als ein Ereignis von unübersehbarer Tragweite, weil mit Turgot der einzige Mann aus der Umgebung des Königs verschwunden sei, der Sinn für die Machtfragen gehabt und zu regieren verstanden hätte¹⁾.

Die Beseitigung der Reformen und vor allem die Wiederherstellung der Corvée darf aber nicht so nebensächlich behandelt werden. Der geistige Träger der Revolution ist die Bourgeoisie gewesen, und der vierte Stand stellte nur die Fäuste, aber dass die Revolution über diese Fäuste verfügen konnte, war höchst wichtig. Man stelle sich nur einmal die Lage vor, wenn im Juli 1789 der Edelmann, wie später in den Provinzen der Vendée, die Bauern in Treue hinter sich gehabt hätte.

¹⁾ Vorgesch. I p. 195, 244, 259, 260. — Uebrigens befindet sich Wahl in merkwürdiger Unklarheit darüber, ob für den inneren Getreidehandel die von Turgot verfügte Freiheit bestehen blieb oder nicht. Vorgesch. I. 281 heisst es: „So erhielt Necker die Freiheit des Getreidehandels im Innern während seines ersten Ministeriums im wesentlichen aufrecht.“ Im strikten Gegensatz dazu lesen wir aber Vorgesch. II p. 11: „Nach Turgots Sturz hatte man zunächst die von ihm verfügte Freiheit des innern Getreidehandels aufrecht erhalten, ja durch Erlasse vom 25. Mai und vom September 1776 den Export erlaubt, sobald der Getreidepreis niedriger wäre als 12 $\frac{1}{2}$ L. pro Quintal. Allein nach Neckers Eintritt begann man im Jahre 1777 wieder Massregeln auf dem Verwaltungswege zu treffen, welche den Export meist, wenn auch keineswegs immer verhinderten. Und ebenso war es de facto mit der Freiheit des innern Getreidehandels zu Ende.“ Die Reform Calonnes habe erst wieder im Innern die Freiheit unbedingt herrschen lassen wollen.

Der Revolution diese Hülfsstruppen zuzuführen, dazu hat nun die Entlassung Turgots beigetragen. Turgot hatte seinen beiden Edikten, sowohl dem über die *Corvée*, wie dem über die Zünfte, Einleitungen vorausgeschickt, in denen er die Notwendigkeit der Reform begründete. Naturgemäss war das mit einer Kritik der alten Zustände verbunden, und er war dabei nicht vor sehr scharfen Urteilen zurückgeschreckt. So war z. B. die Ungerechtigkeit der *Corvée* auf das Unbarmherzigste gegeißelt und von ihr ausdrücklich gesagt, sie habe die ärmsten Klassen zu Gunsten der Reichen belastet. Die Zünfte waren das Ergebnis einer verdammenswerten Fiskalität und eines habsüchtigen Egoismus genannt, ein Attentat gegen das geheiligte, unverletzliche Recht auf Arbeit.

Ob solche Worte auf die Privilegierten selber berechnet gewesen sind, ihnen ins Gewissen zu reden und sie von der Notwendigkeit der Reform zu überzeugen, möchte ich bezweifeln. Ihr Hauptzweck war doch, die Regierung selber auf die Reform festzunageln, dass keiner der spätern Minister es wagen könne, die früheren Zustände wieder herzustellen. Aber diese Worte wurden natürlich auch von den Bauern und Gesellen vernommen. In ihre Kreise waren natürlich der *Contrat social* und die schwerwissenschaftlichen Werke der Physiokraten nicht gedrungen. Aber an den Edikten, die sie direkt angingen, nahmen sie das Interesse, um sie zu lesen oder, wenn sie nicht selber lesen konnten, sie sich erklären zu lassen¹⁾.

So erfuhren nun Bauern und Arbeiter aus den Vorreden, wie ungerecht das gewesen war, worunter sie zu leiden gehabt hatten, und sie entsannen sich jener Worte nur zu wohl, als nach dem Sturze Turgots die Frohnde und in gewisser Weise auch die Zünfte wieder hergestellt wurden. Die Last, die sie vorher als etwas Unabänderliches hingenommen hatten, sahen sie nun mit einem Male in einem ganz anderen Lichte, als pure Willkür, und empfanden sie darum doppelt schwer. Sie hatten gesehn, dass es einen Ausweg aus dem Kerker ihres Elends gab, und begriffen, dass man ihnen diesen Ausweg mit Absicht versperrern wolle¹⁾. Es lässt sich denken, wie das auf sie wirken musste, in welchem Masse sie dadurch von dem revolutionären Geiste ergriffen wurden.

¹⁾ Vgl. bei Tocqueville, *L'ancien Régime* das Kapitel: *Comment on souleva le peuple en voulant le soulager*.

¹⁾ Vgl. Tocqueville, *Coup d'oeil* p. 23.

Der gefährliche Moment, sagt Tocqueville¹⁾, tritt für ein schlechtes Regime erst recht eigentlich dann ein, wenn es sich zu reformieren beginnt, weil es gerade dadurch auf seine Fehler aufmerksam macht, und missglücken die Reformen nun gar, so wiegt das weit schwerer, als wenn sie gar nicht unternommen worden wären. Und das trat nun jetzt ein, denn der Nachfolger Turgots, Clugny, hatte nichts Eiligeres zu tun, als die Ausführung des Edikts über die Umwandlung der Corvée auf unbestimmte Zeit zu vertagen und die Zünfte wenn auch in etwas veränderter Form wieder herzustellen. In diesem Zusammenhange erscheint nun also Turgot selber unter den Vorläufern der Revolution²⁾.

Es ist überhaupt merkwürdig und darf als ein Beweis für die Notwendigkeit der Revolution gelten, wie alle die bedeutenden Taten von König Ludwigs Regierung dazu beigetragen haben, die Flut der nahenden Revolution steigen zu lassen. So war es schon vorher gewesen. Rousseau hatte keineswegs für Frankreich die Abschaffung der Monarchie gefordert; im Gegenteil, er hatte die Notwendigkeit der monarchischen Staatsform für grosse Länder betont und eindringlich vor dem Versuch einer gewaltsamen Staatsumwälzung gewarnt, aber das wurde überhört vor seinen Invektiven gegen Könige, Adel und Korporationen. Die Physio-

1) Ebenda.

2) Ob mit Turgot als Leiter die Kräfte der Regierung ausgereicht hätten, das Werk der Revolution friedlich durchzuführen, lässt sich nicht entscheiden. Auf der einen Seite war damals die persönliche Autorität Ludwigs XVI. noch intakt, und auch gegen die Person des Ministers konnte von seinen politischen Gegnern kein Einwand gemacht werden, wie das später gegenüber Calonne geschehen ist; auf der andern Seite waren aber doch auch damals schon die Tendenzen des Widerstandes vorhanden, die später gegenüber Calonnes Reform den Sieg behielten. Der Erfolg, den Turgot mit der Registrierung seiner Edikte errang, beweist noch nichts: Corvée und Innungen waren nur erst zwei Aussenwerke der ständischen Position, und die Erbitterung, mit der sie verteidigt wurden, lässt auf die Hartnäckigkeit des Widerstandes schliessen, den die Regierung zu erwarten hatte, wenn sie das Zentrum angriff. Hier den Ausgang berechnen wollen, hiesse sich in Hypothesen verlieren. Wenngleich meines Erachtens die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass auch damals schon die Regierung die schwächere Partei gewesen wäre, so lässt sich doch mit Sicherheit die Bedeutung von Turgots Sturz nur so formulieren, wie ich es nach Tocquevilles Anleitung oben getan habe.

kraten predigten den Absolutismus der Krone als das Allheilmittel für alle sozialen und wirtschaftlichen Schäden, aber es verhallte wirkungslos, und aufgenommen wurde nur ihre Kritik der bestehenden Misstände. Analog ging es nun, wie gesagt, unter König Ludwig selber fort. Er und Maurepas gedachten, durch die Wiederherstellung der Parlamente der Regierung Popularität zu gewinnen und dadurch ihre Stellung zu festigen, aber sie gaben nur dem alten Gegner neues Leben, im Kampf mit dem sich dann die alte Monarchie verbluten sollte. Die Teilnahme am amerikanischen Kriege sollte das Ansehen Frankreichs im Rate der Mächte heben und damit zugleich eine der Quellen der Misstimmung in der Nation verstopfen, und das Ergebnis blieb weit davon entfernt, das Missbehagen zu beseitigen. Die Teilnahme am Kriege trug zudem noch dazu bei, die freiheitlichen Ideen wachsen zu lassen, und brachte die Finanzen vollends in die Verwirrung, die dann den äussern Anstoss gegeben hat, die revolutionären Kräfte zu entfesseln. So hat auch Necker während seines ersten Ministeriums und zwar nicht nur durch seine finanziellen Missgriffe und durch den Compté rendu der Revolution vorgearbeitet. Er wirkte 1780 eine Deklaration des Königs aus, dass fortan der Gesamtbetrag der Taille nur durch ein dem Parlament vorzulegendes Edikt erhöht werden dürfe. Bisher hatten die Finanzminister noch immer, wenn sie durch schlechte Wirtschaft in Verlegenheit gerieten, das bequeme Auskunftsmittel gehabt, die Taille durch einfachen Conseilbeschluss in die Höhe zu schrauben. Das sollte also von nun an aufhören. Es mochte sehr gut gemeint sein, insofern es die Verwaltung zu Solidität nötigen und dem Leichtsinne einen Riegel vorschieben sollte, aber auf der andern Seite vermehrte es die Macht des Parlaments¹⁾. So arbeiteten also auch die Gegner der Revolution, wie durch ein Verhängnis getrieben, auf die Revolution los.

Was nun das andere Urteil Wahls über den Sturz Turgots betrifft, so steht es nicht isoliert. In seiner Arbeit über die Notabelversammlung hatte er als das allerschwerste Gebrechen des Ancien Régime „die allgemeine Geist- und Kraftlosigkeit der

¹⁾ Diese Bedeutung der Deklaration hat schon Wahl hervorgehoben. Vorgesch. I p. 279.

Regierenden“ bezeichnet¹⁾. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, in welchem Widerspruche dieses Urteil zu einem andern in der Vorgeschichte steht: „Wir ersehen aus allem diesen: der alte Staat Frankreich war kein absterbender verfaulten Körper. Neue Ideen durchdringen und beleben ihn; tüchtige Kräfte regen sich in ihm in grösster Zahl an der Zentrale wie unter den Provinzialbeamten und -Versammlungen“²⁾. Wahl hat sich darüber beklagt, dass derart zwei Urteile einander gegenüber gestellt würden, die in zwei durch einen Zwischenraum von sechs Jahren getrennten Arbeiten ausgesprochen seien. Er habe bei seiner ersten Arbeit noch im Banne der Tradition gestanden und sich seitdem von ihr frei gemacht³⁾.

Immerhin würde dieser Vorgang, dass er ein Gesamturteil über den alten Staat so viel ich weiss ganz von selber, ohne dass ein Widerspruch von anderer Seite erfolgt wäre, in das Gegenteil herumgeworfen hat, zu einiger Vorsicht gegenüber der kühnen Sicherheit seiner Behauptungen mahnen. Aber in Wahrheit hat er sich von jener ersten Auffassung noch keineswegs völlig frei gemacht; aus ihr ist vielmehr jenes Urteil über Turgots Sturz entsprungen: Turgot habe die damals seltene und um so schätzenswertere Eigenschaft besessen, seinen Willen gelegentlich mit Gewalt und Härte durchzusetzen⁴⁾. Ja an anderer Stelle heisst es ausdrücklich, es habe einen der schönsten Ruhmestitel Turgots gebildet, dass er sich als ein Mann gezeigt unter den zahlreichen sentimentalen Schwätzern und Memmen, die von 1715—1792 den Thron umgeben hätten⁵⁾. Der Widerspruch, auf den ich aufmerksam gemacht hatte, findet sich also noch in gleicher Schärfe in dem ersten Bande der Vorgeschichte wieder.

Es ist nicht recht ersichtlich, wer von den französischen Ministern des XVIII. Jahrhunderts alles die Bezeichnung als sentimentaler Schwätzer und Memme verdiente. Man könnte für Ludwigs XVI. Zeit an Necker und allenfalls noch an Montmorin denken. So lange das Urteil nicht im einzelnen ausgeführt und begründet wird, darf man es sicher ablehnen.

¹⁾ Wahl, die Notabelnversammlung von 1787 (Freiburg 1899) p. 4.

²⁾ Vorgesch. I p. 328.

³⁾ Vorgesch. II p. 403.

⁴⁾ Vorgesch. I p. 231/2.

⁵⁾ Vorgesch. I p. 241.

Dies Urteil wird nun aber auch zur Erklärung der Revolution verwandt. Es heisst: „Es ist unzähligemal gesagt worden, dass Turgot, wenn er am Ruder geblieben wäre, die Revolution vermieden hätte, weil er sie durch seine Reformen überflüssig gemacht hätte. Es ist in der Tat sehr wahrscheinlich — aber nicht aus dem angegebenen Grunde. Nicht weil er genügende Reformen eingeführt hätte, hätte er, wahrscheinlich, die gewaltsame Revolution verhindert, sondern weil er zu regieren und der Tagesmeinung des Volks zu widerstehn wusste“¹⁾. Und analog heisst es über Ludwigs XVI: „Allzugrosse Weichheit des Gefühls, im Stile der Zeit, ward ihm oft gefährlich. Das Gelöbniß, dass er niemals einen Tropfen vom Blute seines Volkes vergiessen werde, macht seinem Herzen alle Ehre. Allein abgesehen davon, dass diese Gesinnung ihm selber das Leben kostete, hat sie Tausende seiner Untertanen dem Tode, der Verbannung, dem Elend zugeführt und wirkt heute noch in dem politischen Jammer des Landes nach“²⁾.

Es ist ein Urteil, das ich mit demjenigen vergleichen möchte, das Necker in seinem Werk über die französische Revolution gefällt hat: wenn er, Necker, sogleich nach dem Abgange Calonnes wieder ins Ministerium zurückberufen wäre, würde sich die ganze Revolution noch haben vermeiden lassen³⁾. Es empfiehlt sich wie das Urteil Neckers durch seine Einfachheit, und die Schwierigkeiten des Problems fallen dahin. Wenn Ludwig nur einmal sein gutes Herz bezwungen hätte, um ein paar Führer der Revolution verhaften und hängen oder einmal scharf dazwischen hauen und schiessen zu lassen, wäre die Revolution vermieden, und die Nachkommen Hugo Capets sässen heute noch auf dem französischen Throne.

Nur ist es nicht ganz klar, welches die Gelegenheiten gewesen seien, bei denen die Anwendung der Gewalt versäumt wurde, die so Grosses hätte erreichen können. Man dünkte für

1) Vorgesch. I p. 244.

2) Vorgesch. I p. 201. Ich lasse es hier untersucht, ob es wirklich Ludwigs Gesinnung gewesen ist, niemals das Blut seiner Untertanen zu vergiessen; manches in seinem Verhalten gegenüber der Revolution spricht entschieden dagegen, vgl. Lenz, Marie Antoinette im Kampfe gegen die französische Revolution. Preuss. Jahrbücher B. 78 p. 289.

3) Necker, De la révolution française I p. 25.

das Jahr 1789 an den 23. Juni, die Tage um die Mitte des Juli und den 5. und 6. Oktober. Ich glaube aber, wenn damals überhaupt ein Erfolg erzielt worden wäre, so wäre er doch nur von ganz kurzer Dauer gewesen. Man könnte auch an die Bewegung des Jahres 1788 denken. Indessen hätte doch auch damals Truppengewalt nicht über den passiven Widerstand der Magistrate und über die Finanznot hinweghelfen können. Auch hier also wären nähere Ausführungen Wahls sehr erwünscht, und bis dahin trage ich auch hier wieder Bedenken, jene Erklärung für die Revolution anzunehmen.

Glagau sieht dagegen die Bedeutung von Turgots Unterliegen darin, dass die Aufgaben im Innern zurücktreten mussten hinter dem Hang zu einer Machtpolitik, die dann doch im Ganzen unfruchtbar gewesen ist. Das ist also die alte Auffassung, die nicht in dem Verschwinden von Turgots Persönlichkeit, sondern in der Niederlage seiner Politik das Wesentliche erblickt. Das Neue liegt in dem Nachweise, von dem Einflusse, den die äussere Politik auf diesen Umschwung ausgeübt hat. Unzweifelhaft ist darin eine sehr wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse zu erblicken.

Die Wiederherstellung der Parlamente allein würde nicht ausreichen, um das Schicksal zu erklären, das über die Monarchie Ludwigs XVI. hereingebrochen ist. Es gehörte noch die gänzliche Unordnung der Finanzen hinzu, die durch das amerikanische Abenteuer verursacht wurde, damit die Regierung in diejenige ungünstige Position versetzt wurde, in der sie den Kampf gegen die freiheitlichen Ideen zu bestehn hatte.

III.

„Die innere Regierung Ludwigs XVI. hat nicht nur in den Jahren 1774—1776 unter dem Zeichen des aufgeklärten Absolutismus gestanden, sondern von Anfang bis zu Ende. Sie war von Anfang bis zu Ende eine Regierung der Reform. Das ist ihr Hauptinhalt. Freilich zerfällt sie in dieser Hinsicht in drei Abschnitte, die innerlich verschieden sind: sie werden bezeichnet durch die Jahre 1774—1776, 1776—1786, 1787—1789. In dem zuerst und zuletzt genannten Abschnitt 1774—1776 und 1787—1789 wird mit Leidenschaft, wie im Fieber, an der Reform gearbeitet. Nichts erscheint als zu schwierig. Es ist, als habe

man die Ueberzeugung gehabt, alles könne mit Erfolg auf einmal angefasst werden. 1776—1786 geht es ruhiger zu. Wohl dauern die Reformen fort, aber ihr Tempo ist langsamer geworden. Müssen wir sagen, dass 1774—1776 und 1787—1789 zu stürmisch vorgegangen wurde, so war man dagegen in der Zwischenzeit allzu vorsichtig.“ In dieser Form fasst Wahl sein Urteil über die innere Geschichte vom Regierungsantritte Ludwigs XVI. bis zur Eröffnung der Reichsstände zusammen¹⁾. Wir hätten also danach eine Entwicklung vor uns, die durch keine Rückschläge unterbrochen wäre, sondern sich konsequent in derselben Richtung weiterbewegte und sich in den einzelnen Abschnitten nur durch das Tempo unterschiede. Es liegt auf der Hand, wie viel von diesem Urteil abhängt. Mit der Auffassung Glagaus steht es in scharfem Widerspruche. Untersuchen wir, ob es sich ihr gegenüber behaupten kann.

Glagau beginnt sein 4. Kapitel damit, dass er den Politiker Necker charakterisiert. Das Ziel Neckers, so erfahren wir, war viel bescheidener als das der Physiokraten. Wo jene einen völligen Neubau auführen wollten, da fasste er nur die Abstellung der Missbräuche im Finanzwesen ins Auge. Die Physiokraten waren der Meinung, dass man leichter einem einzelnen Menschen die richtige Ueberzeugung beibringen könne als einer ganzen Nation; darum postulierten sie die Allmacht der Krone, um durch sie ihr Programm zu verwirklichen. Necker verzweifelte, auf diesem Wege vorwärtszukommen; er glaubte umgekehrt, die Finanzen nur in Ordnung bringen zu können, wenn die Regierung durch eine organisierte Kontrolle der Nation beschränkt werde. Turgot wollte zentralisieren, uniformieren, nivellieren. Necker verfolgte die Tendenz, „das ständische Element im französischen Staatsleben wiederum zur Geltung zu bringen und den in der alten Verfassung schlummernden Dualismus zu regerem Leben zu erwecken.“

Es lässt sich meiner Ansicht nach nichts gegen diese Auffassung einwenden. Besonders beachtenswert ist, wie hier die Finanzfrage als der Ausgangspunkt für Neckers politische Stellung hervorgehoben wird. Genau so, möchte ich hinzufügen, hat sich Necker auch während seines zweiten Ministeriums gezeigt: als der Finanzmann, dessen Blick nicht über die Grenzen seines Ressort

¹⁾ Vorgesch. I p. 230. Die gesperrten Worte sind von mir gesperrt.

hinausreichte, für den das Steuerwesen mit seinen Mängeln und Härten nicht einen der schwersten Schäden des alten Staates, sondern den Schaden darstellte, in dessen Augen die Revolution nach Inhalt und Aufgaben zu einer Reihe finanzieller Fragen zusammenschrumpfte. So hat ihn auch schon der Scharfblick von Sieyès durchschaut¹⁾. Von wirklich staatsmännischem Geiste war also nichts in ihm. Die Frage, ob Absolutismus, ob nationale Vertretung, war ihm ursprünglich fremd, stand nicht im Zentrum seiner politischen Anschauungen; sie wurde ihm erst durch äussere Momente aufgedrängt. Turgot wollte mit seinen Munizipalitäten die Staatsgesinnung beleben; Necker beabsichtigte mit seinen Provinzialverwaltungen nur, die Verwaltungsmaschinerie besser fungieren zu lassen.

Glagau formuliert den Gegensatz zwischen Turgot und Necker dahin: Turgot sei von dem Geiste des französischen Beamtentums durchdrungen gewesen, Necker nicht in den Geist der französischen Staatsverwaltung eingedrungen. Das ist unzweifelhaft richtig, doch möchte ich es noch erweitern: Turgot war ein Träger des Geistes der französischen Geschichte; Necker als dem Ausländer war dieser Geist fremd: was er wollte, war ein Abbiegen aus der Richtung der französischen Entwicklung, war Reaktion.

Sybel hat einmal die Frage aufgeworfen, ob sich am Anfange des XVIII. Jahrhunderts die Revolution noch hätte vermeiden lassen. Er kommt zu der Antwort: ja, das sei möglich gewesen, wenn die Krone daran gegangen wäre, verfassungsmässige Freiheit zu gewähren; es hätte nur bedurft, die Keime weiter auszubilden, die dazu in den Korporationen, den Ständen, den Parlamenten vorhanden gewesen wären²⁾.

Es ist das ein Urteil, das von der Voraussetzung ausgeht, dass die Gewalt der Krone zu gross gewesen wäre. Das war sie aber grade nicht. Wenn der König einfach hätte dekretieren können, dann wäre die Beseitigung der Misstände sehr einfach gewesen; er war indessen auf allen Seiten eingeeengt. Die Bretagne z. B. hatte sich besondere Rechte vorbehalten, als sie Ende des Mittelalters an die Krone gekommen war. Die Steuerfreiheit des Adels datierte als historisches Recht von urvordenklichen Zeiten.

1) Qu'est-ce que le tiers état? Kap. IV § 5.

2) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit I p. 11 f.

Die Abonnements der Städte und die Privilegien der Bourgeoisie beruhten auf wohlverbrieften Abmachungen. Die Parlamente erhoben Einspruch, so oft die Regierung mit Reformgesetzen kam. Die Kirche endlich pochte auf ihr göttliches Recht.

So ist denn auch über das Mittel, mit dem sich die Revolution hätte vermeiden lassen, von Sybel mehr vom vulgärliberalen als vom historischen Standpunkte aus geurteilt. Die Keime, richtiger die Überreste der Freiheit ausbilden, die in den Korporationen, den Ständen, den Parlamenten vorhanden waren, das hätte ein Zurück bedeutet zum Mittelalter, zum Feudalismus, zur Zersplitterung der Souveränität. Das Verdienst der Krone war es grade, die früheren Freiheiten bis auf jene Reste beschränkt zu haben, und ihre Aufgabe war es, grade umgekehrt als es Sybel will, jene Reste ganz zu beseitigen und sich zum vollkommenen Herren zu machen im eigenen Hause. Erst dann wäre die Zeit gekommen gewesen, um im Sinne des Konstitutionalismus Reformen vorzunehmen, die der Staatseinheit nicht mehr gefährlich werden konnten.

So wie Sybel gemeint hat, dass die französische Regierung hätte verfahren müssen, ist nun Necker verfahren; wie Glagau scharf betont, schlug er damit eine Bahn ein, die derjenigen Turgots völlig entgegengesetzt war. Er begann Provinzialverwaltungen einzuführen, Selbstverwaltungskörperschaften, die die Befugnisse des Intendanten bedeutend schmälerten und in ihrer ständischen Zusammensetzung dem Landadel einen beträchtlichen Einfluss eröffneten. Er leitete mit dem Compte rendu eine jährliche Veröffentlichung des Budgets ein und sprach damit implicite den Steuerzahlern das Recht zu, über die Verwendung der Steuern informiert zu werden, in der Absicht auf solche Weise den Hof und die Regierung moralisch zur Sparsamkeit und Ordnung zu zwingen. Als drittes wäre hier auch noch jenes bereits erwähnte Edikt von 1780 zu nennen, durch das die Erhöhung der Taille von der Zustimmung des Parlaments abhängig gemacht wurde.

Das sind drei Massregeln, von denen sich also nicht behaupten lässt, dass sie die Maximen fortgesetzt hätten, die das Ministerium Turgot verfolgt hat. Indessen erhebt sich die weitere Frage, ob nach diesen drei Massregeln der prinzipielle Charakter von Neckers Ministerium bestimmt werden darf oder ob

nicht seine andere Tätigkeit für das Urteil massgebend sein muss. Turgot hat aufs eifrigste daran gearbeitet, den Gang der Verwaltung zu verbessern, Ersparungen einzuführen, Härten und Ungleichheiten im Steuerwesen zu mildern, die wirtschaftliche Freiheit von ihren Fesseln zu lösen, und ganz das gleiche hat Necker getan. Wenn man diese Tätigkeit auf dem Gebiet materieller Reformen ins Auge fasst, erscheint die Neckersche Amtsführung als die Fortsetzung der Turgotschen, wenngleich Turgot systematischer vorgehen wollte, Necker in Berücksichtigung der zu erwartenden Widerstände als Opportunitätspolitiker vorsichtiger, von Fall zu Fall handelte. Die Frage ist, welcher Seite ihrer Tätigkeit die Hauptbedeutung für die Vorgeschichte der Revolution zukommt.

Wahl unterscheidet für diese ganze Zeit zwischen einer Freiheitsfrage und einer Reformfrage¹⁾. Ich schliesse mich dem vollkommen an, nur dass ich für Freiheitsfrage lieber Verfassungsfrage sagen möchte, um auch den Gegensatz zwischen ständischen und egalitären Bestrebungen mit zu umfassen. Indessen kommt auf den Ausdruck nicht eben so viel an, wenn man sich nur über seinen Sinn einig ist.

Unter die Verfassungsfrage gehörten der Kampf zwischen Krone und Parlament und später die Einberufung der Reichsstände, unter die Reformfrage beispielsweise die Beseitigung der *Contrainte solidaire* und die Abschaffung der Folter. Weit ausser aber die meisten der Veränderungen, um die es sich in jener Zeit im öffentlichen Leben handelte, sind doppelseitig und lassen sich sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Verfassungsänderung wie unter dem andern einer materiellen Reform betrachten. Wir sahen schon bei der Aufhebung der Zünfte, wie man sie als eine wirtschaftliche Massregel auffassen kann oder als einen Vorstoss gegen das ständische Prinzip. Analog verhält es sich mit dem Turgotschen Munizipalitätenplan und mit den von Necker geschaffenen Provinzialverwaltungen: man kann in ihnen eine rein technische Verwaltungsreform erblicken oder eine Veränderung, die für das Prinzip des Absolutismus und des Ständetums von grösster Bedeutung war.

Wahl urteilt dann weiter, es sei ein Irrtum anzunehmen, dass rechtzeitige Reformen, d. h. solche auf wirtschaftlichem

¹⁾ Vorgesch. I p. 178.

Gebiete im weitesten Sinne, also Befriedigung der Wünsche der Untertanen auf den Gebieten der Wirtschaft, Besteuerung u. a. die Revolution verhindert haben würden. Was die Nation bewegt habe, sei der Ruf nach Macht gewesen, wie es auf der andern Seite für Ludwig XVI. gegolten hätte, für die Erhöhung seiner Macht zu sorgen¹⁾. Das sind wieder Sätze, die ich vollkommen unterschreibe. Eine andere Sache aber ist es, ob Wahl diesen Sätzen auch wirklich treu geblieben ist, ob er die Vorgänge auch wirklich konsequent unter diesem Gesichtspunkt aufgefasst und dargestellt hat. Es scheint mir nicht so sicher.

Wer die Verfassungsfrage als ausschlaggebend ansieht, der wird sie naturgemäss überall in den Vordergrund rücken und auch jene „doppelseitigen“ Vorgänge unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsentwicklung betrachten müssen. So hat es Glagau gemacht, der die materiellen Reformen stets nur knapp zusammenfasst²⁾. Ich finde aber nicht, dass Wahl ähnlich verfahren ist. Es wird uns z. B. nicht vorenthalten, dass Turgot das ausländische Vitriol von den Zirkulationsabgaben befreit und die Beschränkungen, denen der Fleischhandel in Paris während der Fastenzeit unterworfen gewesen ist, abgeschafft hat, dass er den Verkauf von Mohnöl gestattet und das Gewerbe der Stahlplätter frei gegeben hat. Solche gleichgültigen Mitteilungen, die auch später ganze Seiten füllen, lassen zum Mindesten einen Mangel an Augenmass für das wirklich Wichtige erkennen. Wir haben aber weiter gesehen, wie von ihm die Aufhebung der Zünfte als eine ausschliesslich wirtschaftliche Frage behandelt wurde. Und wenn er als den Hauptinhalt von Ludwigs Regierung bezeichnet, dass sie von Anfang bis zu Ende eine Regierung der Reform gewesen sei, so lässt er damit prinzipiell alle Vorgänge, die Verfassungs-, Macht-, Freiheitsfragen waren, als etwas Nebensächliches erscheinen.

Analog ist auch seine Darstellung von Neckers Ministerium. Er beginnt (p. 284) einen neuen Abschnitt mit dem Satze:

¹⁾ Vorgesch. I p. 194—195.

²⁾ Wahl tadelt, dass Glagau auf die Fülle der kleinen Reformen Turgots nicht eingegangen ist, wie dass er später auch die Reformen der Notabeln summarisch behandelt hat. Mir erscheint das als ein Vorzug. Die Aufgabe ist doch, die Entstehung der Revolution zu erklären, und dafür sind doch jene kleinen Reformen vollkommen unwesentlich.



„Zu alledem kam noch eine Neuerung auf einem ganz andern Gebiete, dem der Verfassung“ und er nennt da den *Compte rendu*, als mit dem Necker die Öffentlichkeit des Budgets einzuführen gedachte. Alle vorher erwähnten Massnahmen Neckers: nicht nur die finanziellen Verbesserungen, sondern auch die Einrichtung von Provinzialversammlungen, die Deklaration von 1780 über die Erhöhung der Taille rechnet er also zu dem Gebiete der materiellen Reformen.

Ein Ausweg, um den Widerspruch zwischen der Behauptung über das Entscheidende der Freiheitsfrage und den Sätzen, in denen er von der Reform als dem Hauptinhalt von Ludwigs ganzer Regierung spricht, zu heben, bliebe allenfalls, dass er an der letzten Stelle im Gegensatz zu seinem sonstigen Sprachgebrauch Reform im weitesten Sinne als die Verfassungsfrage mitumfassend verstanden habe. Dann ist es aber wieder unrichtig, dass sich die Reformen nur durch ihr Tempo unterschieden hätten; im Gegenteil, sie bewegten sich unter Turgot und unter Necker in ganz entgegengesetzter Richtung.

Besonders bedeutsam dafür sind die Neckerschen Provinzialversammlungen. Auch Wahl zählt alle die grossen Unterschiede auf, die zwischen ihnen und den von Turgot geplanten Municipalitäten bestanden, kommt dann aber doch zu dem überraschenden Urteil, dass sich Necker wie meistens so auch hier in denselben Bahnen bewegt habe wie Turgot¹⁾. Man darf als kompetenter wohl das von Glagau zitierte Urteil Turgots betrachten: die Provinzialversammlungen Neckers glichen den von ihm selber geplanten Municipalitäten so wenig wie eine Windmühle dem Monde, und wird Glagau dahin beistimmen, „dass sich Necker bei der Gestaltung der Selbstverwaltung von ganz andern Grundsätzen hat leiten lassen als die Physiokraten“.

Allerdings meint Wahl auch einen Unterschied zwischen dem Turgotschen und dem Neckerschen Ministerium hervorheben zu müssen. So lange Turgot am Ruder gewesen sei, sei es sicher gewesen, dass sich der König nichts von den Parlamenten gefallen lassen werde²⁾. „Nach Turgots Abgange sei die Regierung, ohne jeden Sinn für Machtfragen, gesonnen gewesen, sich dem Parlamente

1) Vorgesch. I 271.

2) Vorgesch. I 241.

ganz und gar zu unterwerfen. Damit sei die Parlamentsherrschaft eingesetzt, welche die Revolution herbeigeführt habe¹⁾. Speziell unter Neckers Verwaltung sei „System in den Wahnsinn gekommen, sich wieder im Stil von Ludwig XV. unter die Parlamente und die öffentliche Meinung zu beugen“²⁾.

Dass die Rolle der Parlamente eine sehr verhängnisvolle gewesen ist, ist allbekannt. Dafür, dass nun aber mit dem Abgange Turgots gradezu eine Parlamentsherrschaft eingesetzt sein soll, vermisste ich die Beweise. Die Beseitigung der beiden Märzedikte Turgots erklärt Wahl selber für eine natürliche Folge von dessen Sturz. So bliebe denn als einziges Beweismoment jenes Edikt von 1780, durch das die Erhöhung der Taille an die Zustimmung des Parlaments geknüpft wurde. Wir sahen aber bereits, wie sehr es in die finanzpolitischen Gesichtspunkte Neckers hineinpasst, so dass es also gar nicht als eine Schwäche gegenüber dem Parlamente aufgefasst zu werden braucht. Dass auch Necker keineswegs gesonnen war, sich dem Parlamente gleichsam mit gebundenen Händen auszuliefern, beweist die Einführung der Provinzialversammlungen; ihn leitete dabei, wie Wahl selber ausführt, die Erwägung, „dass in den zu schaffenden Provinzialversammlungen ein Gegengewicht gegen die ewige politische Einmischung der Parlamente gefunden werden könne“³⁾.

Die Parlamentsherrschaft, wie sie 1776 eingesetzt sein soll, soll die Revolution herbeigeführt haben. Also dürfen wir doch wohl als Wahls Ansicht annehmen, dass sie nicht mit Neckers Entlassung wieder verschwunden sei, sondern bis 1787 weiter bestanden habe. Wahl erklärt sie, wie gesagt, nicht durch eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse, sondern dadurch, dass mit Turgot der einzige Mann von Energie aus dem Ministerium ausgeschieden sei. Wir haben schon gesehen, wie wenig gesichert diese Ansicht von den meisten Ministern als Memmen und Schwätzern ist. Speziell den Minister des Auswärtigen, den Grafen Vergennes, könnte man zum Gegenbeweise heranziehen. Von ihm sagt auch Wahl, dass man den Inhalt und die Erfolge seiner Diplomatie sehr hoch einschätzen müsse, und er nennt ihn

¹⁾ Vorgesch. I 260.

²⁾ Vorgesch. I 262/3

³⁾ Vorgesch. I 271, 289.

einen vortrefflichen Minister¹⁾. Ueber ihn lesen wir ferner, dass er ein Anhänger eines starken Absolutismus und über Neckers Kokettieren mit dem Parlamente entrüstet gewesen sei, dass er bald nach dem Tode von Maurepas, der im November 1781 erfolgte, immer bedeutenderen Einfluss auf den König gewonnen habe und nun auf einige Zeit auch der für die innere Politik entscheidende Mann geworden sei, dass auf ihn wieder Dupont, der bedeutendste der noch lebenden Physiokraten, der Freund und Mitarbeiter Turgots, Einfluss gewonnen habe²⁾. Mich dünkt, das Alles steht wenig im Einklang mit der Behauptung, dass nur durch den Wegfall von Turgots Persönlichkeit 1776 eine Parlamentsherrschaft eingesetzt sei, die die Revolution herbeigeführt habe.

In der gleichen Weise unausgeglichen finden wir die Darstellung Wahls auch sonst noch. Über Necker urteilt er, er habe sich durch Fleiss, Nüchternheit, Sittlichkeit, aber auch eine raffinierte Schlaueit und brennenden Ehrgeiz ein gewaltiges Vermögen erworben. Auf der folgenden Seite aber erklärt er, über die Frage, die wie ich hinzufüge, für Neckers Sittlichkeit massgebend ist, ob die Mittel, durch die Necker seinen Reichtum erworben habe, reinlich gewesen seien und nicht wie behauptet in recht zweifelhaften Operationen bestanden hätten, müsse er sein Urteil zurückhalten³⁾. Über Necker als Schriftsteller heisst es: „Einige Gaben, welche die Tätigkeit des Autors befördern, besass er, Leichtigkeit der Komposition und einen sichern Instinkt für die Gefühls- und Geistesrichtung, welche verlangt wurde. — — Andere erforderliche Eigenschaften gingen ihm gänzlich ab. Jeglicher Sinn für Form fehlte diesem Germanen: die Disposition seiner Schriften ist schlecht —“⁴⁾. Für die Verfügung Neckers, dass die Provinzialversammlungen direkt mit dem Finanzministerium unter Umgehung der Intendanten korrespondieren sollten, wird als ein Grund angegeben, auf solche Weise eine an sich durchaus mögliche Koalition der Intendanten und Versammlungen unmöglich zu machen. Ich meine, dass eine hinreichende Garantie darin lag, dass die Intendanten ganz in der Hand des Ministeriums waren und jeden Augenblick abgesetzt

¹⁾ Vorgesch. I 211, II 62.

²⁾ Vorgesch. I 290, 300 f.

³⁾ Vorgesch. I 263 f.

⁴⁾ Vorgesch. I 264. Die gesperrten Stellen sind von mir gesperrt.

werden konnten. Ein paar Seiten weiter heisst es dann wenig im Einklang mit der behaupteten Möglichkeit jener Koalition; es sei eine Instanz vorhanden gewesen, die man gradezu als den natürlichen Feind der Provinzialversammlungen bezeichnen müsse, nämlich die Intendanten, denn es habe diesen Beamten ein unerträglicher Gedanke sein müssen, dass sie jetzt mit einem Schlage des grössten Theils ihrer Arbeit und damit ihrer Macht beraubt werden sollten¹⁾.

Ueber den Widerspruch, den die Neckerschen Provinzialversammlungen bei der hohen Bureaukratie hervorriefen, gibt wieder Glagau aus den von ihm benutzten Akten sehr interessante Nachrichten. Er teilt eine Denkschrift eines leider unbekanntes Mitgliedes des Staatsrates mit, worin dieser die Befugnisse, die Necker den neuen Selbstverwaltungskörperschaften zuwies, als höchst gefährlich für die Stellung der Krone bezeichnete: wenn solche Provinzialversammlungen erst in allen Provinzen eingeführt seien, könne aus ihrem Zusammenschluss eine Institution hervorgehen, die an Macht die Generalstände weit überrage. Dass eine derartige Warnung bei den andern Ratgebern des Königs auf fruchtbaren Boden gefallen ist, wird, wie Glagau weiter ausführt, dadurch wahrscheinlich gemacht, dass Necker bei der Einführung einer dritten Provinzialversammlung im Bourbonnais den Widerstand des dortigen Intendanten nicht zu überwinden vermochte, dass nach Neckers Abgang die Einführung weiterer Provinzialversammlungen überhaupt aufgegeben, die Tätigkeit der beiden von ihm bereits geschaffenen stark eingeschränkt wurde.

In diesem Gegensatz in der Verfassungsfrage erblickt nun Glagau einen der Gründe, durch die Neckers Stellung erschüttert wurde. Daneben betont er auch hier wieder die Einwirkung der auswärtigen Politik: aus finanziellen Gründen sei Necker für eine baldige Beendigung des Krieges gewesen und habe dadurch Vergennes gegen sich aufgebracht. Auf die Eifersucht der Parlamente, die ihre Stellung durch die Provinzialversammlungen beeinträchtigt glaubten, und auf die persönlichen Momente wie die Eifersucht Maurepas legt er nur ganz geringes Gewicht.

Auch Wahl schätzt die persönlichen Momente gering ein. Er hebt ebenfalls hervor, dass der in der auswärtigen Politik zwischen

¹⁾ Vorgesch. I 274, 278.

Necker und Vergennes wie auch Maurepas bestehende Zwiespalt für Neckers Abgang eine Hauptrolle gespielt hat. Daneben behauptet er aber noch, dass auch den Parlamenten wieder eine entscheidende Rolle zugefallen sei, ohne sich indessen über die Wirkung, die die Feindschaft der Parlamente auf die massgebenden Männer, den König, Vergennes, Maurepas, gehabt habe, näher auszulassen. Von den sachlichen Differenzen, die hinsichtlich der Provinzialversammlungen zwischen Necker und seinen Ministerkollegen bestanden haben, sagt er kein Wort. Auch hier sind wir also durch die Glagausche Arbeit weiter gebracht worden. Ich möchte das betonen, weil Wahl selber das Glagausche Kapitel über Necker zu denen rechnet, die mit Ausnahme weniger Seiten leichte Ware seien und höchstens den Wert gut lesbarer Popularisierungen der Resultate anderer beanspruchen könnten.

Ich habe schon berührt, wie auch Necker der Revolution vorgearbeitet hat. An erster Stelle wäre hier natürlich seine ganze Finanzwirtschaft zu nennen, auf deren Verwerflichkeit übrigens nicht Wahl zuerst aufmerksam macht, wie er glauben machen möchte, sondern über die das wissenschaftliche Urteil schon feststand¹⁾. Sodann käme der Rechenschaftsbericht in Betracht, der die Stellung der Regierung überaus misslich machte, als sie später das Defizit enthüllte²⁾. Endlich hat Necker, was wieder Glagau betont, die freiheitlichen Ideen verstärkt, indem er die absolute Staatsform für die finanziellen Misstände verantwortlich machte, hat er insbesondere durch seine Provinzialversammlungen die politischen Ansprüche des Adels ermutigt³⁾.

¹⁾ Vorgesch. I 268: „Das Gesamturteil über Neckers erstes Ministerium pflegt meist folgendermassen zu lauten: „er hat, als Bankier, die technische Seite seiner Aufgabe vorzüglich gelöst und die Finanzen Frankreichs mehr oder weniger saniert — erst seine unfähigen oder unehrlichen Nachfolger haben sie hoffnungslos zerrüttet —“. Es ist die schon bekannte Art, die früheren Leistungen herabzusetzen. Dabei hat Gomel in sehr ausführlicher Weise ebenso über Neckers finanzielle Leistungen geurteilt, wie jetzt nach ihm Wahl. Auch bei Sybel I 35 heisst es: „es hiess offenbar die Zukunft der Gegenwart opfern,“ und ähnlich steht es selbst bei Häusser.

²⁾ Vgl. Cherest I p. 154, Gomel I 512, nach ihnen Wahl I 268, der aber wieder für sich die Entdeckung beansprucht (Gött. Gel. Anz. p. 882) und Glagau des Plagiats beschuldigt.

³⁾ Glagau 139, 148/9, 153, 158/9, 173.

In der gleichen Weise hat aber auch sein Sturz der Monarchie geschadet, insofern er es bei seiner Popularität leichter gehabt hätte als seine Nachfolger, das Defizit bekannt zu geben und mit Steuerforderungen hervorzutreten¹⁾. Auch zog die Nation, die über die tatsächlichen Vorgänge nicht orientiert war, aus seiner Entlassung den falschen Schluss, „dass mit diesem Hofe überhaupt nicht zu wirtschaften sei“²⁾.

Wahl hat die Ansicht bestritten, dass mit Neckers Sturz eine Reaktion eingetreten sei³⁾. Von seinem Standpunkte aus hätte er das nicht so unbedingt tun dürfen. Er findet nämlich in den Neckerschen Provinzialversammlungen eine von Neckers zukunftsreichsten Neuerungen; er bezeichnet den Gedanken Neckers, mit dem *Compte rendu* die Öffentlichkeit des Budgets einzuführen, als einen unleugbaren Fortschritt in den Verfassungseinrichtungen⁴⁾. Ich habe schon erwähnt, wie nach Neckers Abgang die Regierung den Gedanken, überall Provinzialversammlungen einzuführen, fallen liess und die bereits eingeführten Versammlungen beschränkte. So hat sie auch die Veröffentlichung des Budgets nicht wiederholt⁵⁾. In beiden Punkten ist sie also von dem Neckerschen Weg in ihre alte Richtung zurückgekehrt.

IV.

Die beiden auf Necker folgenden Ministerien Joly de Fleury und d'Ormessons sind für die Vorgeschichte der Revolution ohne wesentliche Bedeutung, wie sie darum auch von Glagau ganz übergangen, von Wahl in einem kurzen Kapitel behandelt werden. Erst Calonne und die von ihm berufene Notabelversammlung haben wieder welthistorisches Interesse.

Ueber die Notabeln des Jahres 1787 hatte Wahl zuerst in einer Einzeluntersuchung gearbeitet, deren Resultate ich in einem Zeitschrift-Artikel anfechten zu müssen glaubte⁶⁾. Nun behandelt er jene wichtige Versammlung wieder im ersten Kapitel

1) Gomel I p. 535, ebenso Wahl I 297, doch ohne Gomel zu zitieren.

2) Häusser 64.

3) Die Reaktion von 1781 (Hist. Vierteljahrsschrift III p. 204 ff.) Vorgesch. I 298 ff.

4) Vorgesch. I 271, 284.

5) Auf Beides hat Glagau aufmerksam gemacht 159–161, 173.

6) Die Notabelversammlung von 1787, Hist. Vierteljahrssch. 1905.

seines zweiten Bandes, ziemlich kurz im Verhältnis zu Glagau, der dem Gegenstand ein Drittel seiner ganzen Darstellung, drei Kapitel von im ganzen acht, gewidmet hat.

Glagau verfügt über ein umfangreiches Aktenmaterial, das er seinen Studien in den Pariser Archiven verdankt. Trotzdem freue ich mich konstatieren zu können, dass er in der Hauptsache meine Ergebnisse, die nur auf gedrucktem Material beruhten, bestätigt. Er betont zunächst, ganz wie ich es getan habe, nachdrücklich und wiederholt, die politische (verfassungsrechtliche) Seite des Reformplanes: wie durch ein Gelingen die Krone nicht allein finanziell unabhängig gemacht, sondern wirklich absolut geworden wäre, wie die Reste des feudalistischen Staates, die der vordringende königliche Absolutismus noch nicht aufgesogen hatte, bis auf wenige trümmerhafte Überbleibsel, die auch nur kurze Zeit das Dasein gefristet hätten, verschwunden wären¹⁾. In völliger Übereinstimmung mit mir charakterisiert auch er die Notabeln als entschlossene Vertreter des ständischen Prinzips, die sich nicht nur einem weiteren Vordringen des Absolutismus widersetzen, sondern ihre Vormachtstellung, die sie im alten Staate eingenommen hatten, noch zu verstärken suchten, und das auf Kosten ebensowohl des dritten Standes wie der Krone²⁾. Die Übereinstimmung erstreckt sich sogar auf Nebenpunkte wie die Rolle der Amortisationskasse, die Datierung der von Calonne an die Königin eingereichten Denkschrift, den Zeitpunkt, wo der König den ganzen Plan akzeptiert hat, die Mahnung, die Auffassung von der materiellen Opferwilligkeit der Notabeln nicht zu übertreiben, die letzten Verhandlungen um das Finanzkomitee, die Würdigung des ganzen Ergebnisses.

Daneben ist nun aber Glagau in der Lage, aus den Akten unsere Kenntnis zu bereichern. Sehr bedeutsam sind da die Bedenken, die Ludwig gegen den Plan Calonnes hatte und zu Papier brachte und die sich nun der Minister ebenfalls schriftlich zu entkräften bemühte³⁾. Überhaupt erfahren wir über die Vor-

¹⁾ Glagau p. 178, 192 ff., 196, 199, 200, 222—223.

²⁾ Glagau p. 234—235, 245—246, 275.

³⁾ Glagau p. 204—212, 352—370. Wahl sucht die Bedeutung dieses Fundes dadurch herabzusetzen, dass er für die Einwände die Autorschaft des Königs bestreitet. Er behauptet, dass zwischen den *Objections* und *Réponses* vollkommene Stillegleichheit herrsche, und findet dann den Anfang

gänge hinter den Kulissen eine ganze Reihe interessanter Nebendinge: über die Verhandlungen innerhalb der Regierung, über die Stellung Marie Antoinettes und Miromesnils, über die verschiedenen Ansichten innerhalb der Notabeln.

Doch vermag ich nicht in Allem der Glagauschen Darstellung unbedingt zuzustimmen. Seine Angaben über die Zeit, in der Calonne ursprünglich die Notabelversammlung abzuhalten gedachte, über den Moment, an dem die Forderung des Finanzkomitees zuerst auftauchte, über die Motive für die politische Sinnesänderung, die bei Brienne nach seinem Eintritt in das Ministerium erfolgte, nehme ich als Korrekturen dankbar an. Und ebenso wird es wohl auch auf einer zuverlässigeren Quelle beruhen, wenn er jene Äusserung vom absoluten Steuerrecht der Krone dem Grafen Artois in den Mund legt anstatt Calonne, wie ich nach einer allerdings sofort von mir selber als zweifelhaft bezeichneten Quelle getan hatte. Dagegen hat mich seine Auffassung über das innerliche Verhältnis Calonnes zur Reform¹⁾ und über die Rolle Fourqueux nicht zu überzeugen vermocht, wengleich ich zugebe, dass sich manches dafür sagen lässt. Entschiedenere Bedenken muss ich aber in einigen andern Punkten äussern.

Die Taktik, eine Notabelversammlung einzuberufen, erklärt Glagau dadurch: Calonne habe gedacht, die Notabeln würden durch die öffentliche Meinung zur Zustimmung genötigt werden; würden sie wider Erwarten doch Widerstand leisten, dann werde man sie nach Hause schicken und gestützt auf die öffentliche Meinung die Neuordnung des Reiches durchführen können. Dagegen möchte ich einwenden, dass wenn Calonne in diesem Masse der Hilfe der öffentlichen Meinung sicher war, er die Notabeln ja gar nicht brauchte, sondern die öffentliche Meinung sogleich gegen Parlamente, Klerus und feudale Elemente hätte

der vierten Réponse „ce doute est naturel“ zu unhöflich, als dass sich der Minister dem Könige gegenüber hätte befinden können (G. G. A. 897). Ich verstehe nicht recht, wie nach Wahls Ansicht der Minister seine Antwort hätte höflicher einleiten können; hätte er etwa sagen sollen: dieser Zweifel ist ganz abwegig; auf ihn kann nur ein Törichter verfallen?

²⁾ Hinsichtlich des innern Verhältnisses Calonnes zur Reform tritt Glagau Ranke entgegen und schliesst sich der Auffassung Wahls an. Für meine Zweifel (vgl. Hist. Vierteljahrsschr. p. 380) finde ich auch noch in der November-Denkschrift Calonnes ein Argument (Glagau p. 373). Vgl. weiter unten.

entfesseln können. Der Grund, aus dem er das nicht tat, scheint mir ganz einfach der zu sein, dass es im Unterschied zu dem heutigen ausgebildeten Press- und Versammlungswesen im damaligen Frankreich eine organisierte öffentliche Meinung, die sich mit sofortiger überwältigender Macht hätte geltend machen können, nicht gab. Nur die Parlamente könnte man als solche ansehen; sie kam natürlich nicht für Calonne in Betracht. Eine öffentliche Meinung, die er dem Parlamente entgegenstellen konnte, musste er darum erst mit den Notabeln organisieren¹⁾. Dies zugegeben, durfte er also für die Haltung der Notabeln nichts von der öffentlichen Meinung hoffen, sondern musste sich auf das Ansehen der Krone verlassen, dem sich wenigstens die adligen Mitglieder in Ehrfurcht beugen würden.

Glagau stützt seine Auffassung auf das *Avertissement* Gerbier, aus dem man seiner Ansicht nach einen Rückschluss ziehen könne auf die Gedanken, die Calonne schon bei der Einberufung der Versammlung gehabt habe. Mir ist jenes *Avertissement* immer als ein rascher Schritt der Verzweiflung erschienen, und für meine ganze Auffassung spricht einmal die Sorgfalt mit der Calonne auch bei der Auswahl der adligen Mitglieder verfuhr („Personen, die dem Könige aufrichtig ergeben“), sodann seine Taktik während der Versammlung, sich immer mit der Person des Königs zu decken, zwei Tatsachen, die auch Glagau anführt und nur nicht so wertet.

Die zweite Differenz betrifft einen Punkt des Reformprogramms selber. Glagau ist nämlich der Ansicht, dass die tiefere Bedeutung der von Calonne geplanten Provinzialversammlungen bisher kaum gewürdigt worden sei. Einen hochtrabenden Satz, den Calonne selber in seiner Denkschrift gebraucht hat, umschreibend, meint er, diese von Calonne geplanten Versammlungen hätten den Monarchen in engste Fühlung mit seinem Volke bringen und es dem Monarchen erst wahrhaft ermöglichen sollen, das nationale

¹⁾ Vgl. aus den *Objections und Réponses* (Glagau p. 365) „Il faut en imposer aux prétentions du clergé, prévenir les murmures de la noblesse, assurer le plus prompt enregistrement, contrebalancer les réclamations de quelques provinces par la satisfaction du plus grand nombre et constater le vœu national pour l'opposer à tous les intérêts particuliers. On ne le peut sûrement et efficacement que par une assemblée solennelle, où —“

Interesse zu Gunsten der Krone und des Staates zu erwecken, und an anderer Stelle urteilt er, dass die machtvolle Organisation der Selbstverwaltung, so wie Calonne sie plante, mit ihrem repräsentativen Charakter in Zukunft die Parlamente hätte in den Schatten stellen müssen¹⁾.

Ich habe im Gegensatze dazu in einer Anmerkung zu begründen versucht, dass Calonne mit den Provinzial-Versammlungen nur den Ertrag seiner Steuern zu sichern beabsichtigte, dass er an ihnen nichts weiterhaben wollte als Steuereinschätzungskommissionen, dass es ihm ganz fern lag, eine wirkliche Selbstverwaltung zu schaffen²⁾. Die von Glagau publizierten Aktenstücke können mich nur in dieser Auffassung bestärken. Allerdings heisst es an einer Stelle, die Pfarrversammlungen sollten sich mit der Verwaltung der Gemeindegüter, der Armenpflege und den gemeinsamen Lasten beschäftigen³⁾, und von den Provinzialversammlungen wird gesagt, sie sollten die gleichen Materien bearbeiten wie die Distriktsversammlungen, nämlich hauptsächlich die Verteilung der Steuern und die Direktion der öffentlichen Arbeiten⁴⁾, aber dass es sich hinsichtlich der öffentlichen Arbeiten nur um Wunsch und unmassgeblichen Rat, nicht um eigentliche Selbstverwaltung handeln sollte, wird durch eine ganze Reihe anderer Stellen bewiesen.

Schon in den Antworten auf die Bedenken des Königs werden die Neckerschen Provinzialversammlungen abfällig kritisiert: ihre Organisation sei nicht passend gewesen, um einerseits wohl von ihnen die Wünsche der Steuerzahler zu vernehmen und sie andererseits doch nicht über eine blos beratende Rolle hinauswachsen zu lassen und von Eingriffen in die Verwaltung fern zu halten („de les restreindre à éclairer l'administration par des délibérations consultatives, sans leur donner le droit ni leur laisser prendre la prétention d'administrer elles-mêmes“); es werde gefährlich sein, eine derartig fehlerhafte Form im ganzen Reiche einzuführen⁵⁾.

Entsprechend heisst es dann in der Denkschrift über die Einrichtung von Provinzialversammlungen: eine Mitarbeit der Nation

¹⁾ A. a. O. p. 196, 199, 210, 223, 370.

²⁾ Hist. Vierteljahrschr. p. 375.

³⁾ Glagau p. 372.

⁴⁾ Glagau p. 374.

⁵⁾ Glagau p. 362.

könne vor allem nützlich werden, um die Verteilung der Steuern und öffentlichen Lasten zu regeln. Und die Aufgabe des Versammlungsapparates wird dahin präzisiert, die Wünsche bezüglich der Verteilung der öffentlichen Lasten von den Dörfern und Städten über die Provinzen an den Souverän gelangen zu lassen. Nur konsultativ dürften diese Versammlungen sein und so eingerichtet, qu'elles ne puissent s'arroger ni autorité exécutive ni pouvoir de résistance“, denn „des assemblées administrent mal et l'administration n'appartient qu'au gouvernement“¹⁾. Die Auffassung der Notabeln war dann auch, „que l'arrangement proposé par le mémoire rendrait les intendants des provinces vice-rois en France et leur autorité que l'on désire diminuer en augmenterait considérablement“²⁾.

Die Absicht der Notabeln, nicht nur den vordringenden Absolutismus abzuwehren, sondern ihre eigne Vormachtstellung zu verstärken, wird wie gesagt von Glagau nachdrücklich betont, aber nach seiner Meinung hat dieses Streben nach erhöhter Macht auf die Art, wie sie die Steuerfragen behandelten, im Grossen und Ganzen nicht entscheidend eingewirkt. Wenn sich die Versammlung nicht bereit gezeigt habe, der Regierung die neuen Steuern zu bewilligen, so sei das vorwiegende Motiv die patriotische Erwägung gewesen, dass man ohne Garantien gegen die Fortdauer der bisherigen Misswirtschaft dem Ministerium die verlangten Gelder nicht in die Hand geben dürfe³⁾. Ich habe im Gegensatz dazu bemerkt, dass die Behandlung der Steuerfragen in keinem Zeitpunkte unbeeinflusst von taktischen Rücksichten gewesen sei. Mit dem vorliegenden Quellenmaterial lässt sich ein mathematischer Beweis weder für die eine noch für die andere Auffassung führen, aber ich bin der Ansicht, dass für die meinige die Natur der Dinge spricht. Es scheint mir undenkbar, dass die Notabeln die einzige Waffe, die sie besaßen, um ihre Machtansprüche durchzudrücken, verschmäht haben sollten. Darum will ich indessen die von Glagau behauptete patriotische Erwägung gar nicht leugnen; sie gab der Versammlung die Ueberzeugung, dass jene Taktik moralisch zulässig sei, sie trug überhaupt zum Bewusstsein von dem guten Rechte ihrer Ansprüche bei.

1) Glagau p. 370, 371.

2) Glagau p. 235 Anm.

3) Glagau p. 276.

Glagau behauptet dann weiter, dass die Rede des Königs vom 23. April einer vollständigen Kapitulation vor der Opposition gleichkomme. Ich habe dem gegenüber ausgeführt, dass an jenem Tage die Regierung nur erst ihren Angriff einstellte, sich aber noch nicht vor dem Gegenangriff der Notabeln beugte, dass das vielmehr erst am 9. Mai geschah. Ich müsste zum Beweise meine früheren Ausführungen wiederholen, auf die ich deshalb einfach verweise. Uebrigens erwähnt auch Glagau, dass am 9. Mai durch Brienne weitere Zugeständnisse als bisher gemacht worden seien¹⁾.

Was nun endlich den Grund für die Niederlage der Regierung anbetrifft, so rückt Glagau die Fehler Calonnes in den Mittelpunkt: er habe das Steuerwesen reformieren wollen, aber an die Verschwendung des Hofes nicht die Hand gelegt, vielmehr vor den Mauern von Versailles Halt gemacht; an diesem innern Widerspruch sei die Reform gescheitert²⁾. Danach wäre also die persönliche Politik des Ministers das Entscheidende gewesen, und man müsste folgern, dass ein anderer Mann an seiner Stelle mehr hätte erreichen können. Aber wir sehn, dass auch Brienne, gegen den die Notabeln nichts einzuwenden hatten und der sich sogleich für die Einschränkung der höfischen Ausgaben verbürgte, nicht im geringsten weiter kam. An anderer Stelle erweitert Glagau dann sein Urteil, indem er die Opposition der Notabeln auf ihr Misstrauen gegen den König zurückführt: bei seiner Charakterchwäche und seiner geringen politischen Einsicht hätten sie nicht geglaubt, dass unter dem Absolutismus eine gründliche Besserung möglich sei³⁾. Auch das halte ich noch für zu eng und zu persönlich gefasst. Es handelte sich nicht allein um die finanzielle Misswirtschaft, und so war es nicht der Prozess Calonnes, aber auch nicht nur der Prozess Ludwigs XVI., der vor den Notabeln verhandelt wurde. Es hiesse dem armen Könige eine zu schwere Schuld aufbürden, wenn man ihn allein und nicht auch seine beiden Vorgänger dafür verantwortlich machen wollte, dass in den Augen der Nation der Absolutismus seine Existenzberechtigung verloren hatte. Man muss nicht nur bis 1783 oder 1774 zurückgehn, wenn man die Gründe für die Niederlage finden

1) Glagau p. 262 u. 274, Hist. Vierteljahrschr. 403.

2) Glagau 178, 182.

3) Glagau p. 287.

will, sondern bis in die letzten Zeiten des Sonnenkönigs und muss die gesamte Sündenlast des Absolutismus berücksichtigen¹⁾.

Was nun die Darstellung anbetrifft, die Wahl in seiner Vorgeschichte von der Notabelnversammlung gibt, so hat er darin in einer ganzen Reihe wichtiger Punkte die Ansichten verlassen, die er in seiner Erstlingschrift verfocht, und sich zu den Ansichten bekannt, die ich inzwischen in meinem Artikel geltend gemacht hatte.

Im Übrigen sucht er die Kritik, die ich an seiner Untersuchung geübt hatte, zu entkräften, indem er behauptet, dass die wichtigsten Feststellungen meiner Arbeit nichts Anderes besagten, als was auch er immer und immer wieder ausspreche, nämlich 1) dass die Regierung in erster Linie bezweckt habe, durch die Notabeln ihre eigne Stellung zu stärken und 2) dass die Privilegierten zwar das Opfer ihrer pekuniären Privilegien gebracht, aber auf ihre „formes“, d. h. ihre Qualität als besondere Stände und ihre Ehrenvorrechte nicht hätten verzichten wollen²⁾. Ich bemerke dazu, dass Wahl diese Uebereinstimmung nur konstatieren kann, indem er in beiden Punkten meine Ansicht falsch wiedergibt. Dass die Regierung durch die Notabeln ihre Stellung nicht zu schwächen beabsichtigte, verstand sich von selbst, und eine so triviale Wahrheit anzusprechen, hätte es keiner besondern Untersuchung bedurft. Statt des unbestimmten und dehnbaren Ausdrucks „stärken“ hatte ich aber in meinem Artikel ganz präzise gesagt, dass der Plan Calonnes darauf hinauslief, das Königtum wirklich absolut zu machen³⁾. Davon finde ich aber in der Wahlschen Untersuchung kein Wort. Und die Antworten der Notabeln auf die drei ersten Vorlagen hatte ich als Gegenangriff auf den Vorstoss des Absolutismus bezeichnet und ihr Vorgehn deutlich als ein Streben charakterisiert, ihre Macht

¹⁾ Vgl. für die allgemeine Gegnerschaft gegen den Absolutismus meine Formulierung Hist. Vierteljahrschr. p. 403 und 406. Analoge Urtheile Glagaus finden sich auch noch p. 291, 296, 329–330, wo der Sturz des Absolutismus ausschliesslich darauf zurückgeführt wird, dass seine Unfähigkeit erkannt worden sei, eine streng geordnete, grundsätzlich sparsame Finanzverwaltung einzuführen. Hier hat meines Erachtens Wahl vollkommen Recht, wenn er Glagau die Unterschätzung des Freiheitsdranges zum Vorwurfe macht.

²⁾ Vorgesch. II p. 402.

³⁾ Hist. Vierteljahrschr. p. 379.

auf Kosten von Krone und Bürgertum zu erweitern¹⁾. Bei Wahl hiess es dagegen: die Stellung der Notabeln sowohl in der Frage der Provinzialversammlungen als der neuen Grundsteuer sei „Aufgabe der Macht, Bewahrung der äusserlich bevorzugten Stellung“ gewesen²⁾.

Wenn nun Wahl seine eigne Ansicht dahin zusammfasst, die Regierung habe durch die Notabeln ihre Stellung stärken wollen, so liest man mit einigem Befremden den Satz, mit dem er seinen zweiten Band beginnt: „Von Anfang des Jahres 1787 an beginnt einerseits die Regierung, sich dem Volke, das zuerst lange Zeit ausschliesslich unter Führung der Privilegierten kämpft, zu unterwerfen und zwar in ganz anderm Grade noch als früher, andererseits erhebt sich die Aufregung — —“³⁾. Also die Regierung, die am 29. Dez. 1786 die Notabeln einberief, um sich zu stärken, soll vor Anfang 1787 begonnen haben, sich dem Volke zu unterwerfen. Es ist ein eklatanter Widerspruch, wie wir deren nun auf den folgenden Seiten der „Vorgeschichte“ noch eine ganze Anzahl finden werden. Er erledigt sich für die Kritik dadurch, dass natürlich von der behaupteten Unterwerfung nicht die Rede sein kann. Die Regierung hat um das Reformprogramm, das den Absolutismus rein durchführen sollte, bis in den April hinein energisch gekämpft. Und wenn sie da auch ihren Vorstoss aufgeben und wichtige Forderungen der Notabeln zugestehn musste, so blieb sie doch noch von einer Unterwerfung weit entfernt; die Art, wie sie die Frage des Finanzkomités behandelte, zeigt deutlich, dass sie noch nicht gesonnen war, sich eine dauernde Kontrolle durch eine nationale Vertretung gefallen zu lassen. Auch in dem nun folgenden Kampfe mit dem Parlamente ist von einer Unterwerfung nichts zu spüren. Und auf das Kompromiss von Troyes, in dem auch das Parlament einen Schritt zurückwich, folgte dann in der Sitzung vom 19. Nov. noch wieder ein energischer Versuch der Regierung, ihre Unabhängigkeit zu sichern. Die Folge waren weitere Konflikte, in deren Verlaufe die Regierung zu dem Entschlusse kam, „die Opposition des rebellischen Gerichtshofes gründlich zu brechen, seine politische Macht dauernd zu vernichten

1) Ebenda p. 394 ff., 401.

2) Die Notabelnversammlung von 1787 p. 45.

3) Vorgesch. II p. 3.

und die Macht der Zentralgewalt zu stärken¹⁾. So kann man von einer Unterwerfung der Regierung erst reden, nachdem dieser Staatsstreich vom 8. Mai endgültig als gescheitert gelten musste²⁾.

Der eben erwähnte Widerspruch ist nicht der einzige, den wir in dem Kapitel über die Notabelnversammlung finden. Aus den Bemerkungen, die ich zu der Glagauschen Darstellung gemacht habe, ist zu sehn, dass die Frage noch strittig erscheinen kann, ob der Reformplan Calonnes eine wirkliche Selbstverwaltung habe einführen wollen oder ob auch nach ihm das Intendantenregiment im Wesentlichen unangetastet bleiben sollte. Wahl vertritt gleichzeitig beide Auffassungen. Da heisst es einmal von Calonnes Programm, „die Zentralisation der Verwaltung sollte zerstört werden“, „die bisherigen Säulen der Verwaltung, die Intendanten sollten erschüttert werden“ und dann wieder, „auch Brienne dachte und zwar noch intensiver als Calonne an eine Reform des Staates, welche ihn vereinheitlichen und den lokalen Gewalten eine wesentliche Beschränkung bringen sollte“³⁾.

Unter den Gegenständen, über die die Notabeln verhandelten, hat die Frage eine Rolle gespielt, ob für die neue Grundsteuer der Gesamt-Ertrag in einer bestimmten Zahl von Millionen fixiert werden solle oder ob die Prozente festzusetzen seien, nach denen sie von den Steuerzahlern erhoben werde. Das Reformprogramm Calonnes enthielt die Quotitätssteuer, damit mit wachsendem Nationalreichtum die Einnahmen der Regierung von selber weiterstiegen; andernfalls, bei festgelegtem Ertrage, würde die Regierung bald wieder in die Lage gekommen sein, sich wegen der Bewilligung von Geldern an eine Vertretung der Nation wenden zu müssen. Wahl berichtet nun, dass Dupont die von der Regierung geplante Quotitätssteuer als republikanisches Steuersystem bezeichnet habe⁴⁾. Es wäre ein Urteil, nach dem Dupont, der bisher als klarer Kopf galt, der sich überlegte, was er schrieb, in einem ganz andern

1) Vorgesch. II p. 202, 206.

2) Der Zeitpunkt, an dem sich die Regierung wirklich darin fand, auf den Absolutismus zu verzichten, ist nach meiner Ansicht durch den Erlass vom 8. August 1788 gegeben, der die Cour plénière aufhob und versprach, die Reichsstände zum 1. Mai 1789 einzuberufen. Alle früheren Zugeständnisse an die Freiheitsbewegung waren nur Scheinkonzessionen.

3) Vorgesch. II p. 7, 14, 36.

4) Vorgesch. II p. 9.

Lichte erscheinen würde. Ich setze die betreffende Stelle her; sie entstammt dem Briefe, den Dupont geschrieben hat, als die Quotitätssteuer gefallen war.

„La constitution est changée et non par l'établissement des assemblées provinciales, dans lequel le vulgaire croira voir le changement, lorsqu'elles pouvaient au contraire unir de plus en plus l'intérêt du prince à celui de la nation et mener l'état au terme de la plus parfaite constitution monarchico-républicaine. Elle est changée par un point qui n'a presque pas été et ne sera presque point remarqué, pas même du peuple des historiens. Elle est changée totalement par la renonciation solennelle à l'impôt de quotité, qui donnait à la société une part proportionnelle de tous les revenus, et par l'adoption du principe anglais que les revenus doivent être proportionés aux dépenses et non pas celles-ci réglées sur les revenus. Le premier de Mai 1787 la France était encore une monarchie et la première de l'Europe. Le 9. Mai 1787, dans la conférence tenue chez Monsieur, en présence de deux frères et de deux ministres du Roi, la France est devenue une république, où il reste un magistrat, décoré du titre et des honneurs de la royauté, mais perpétuellement obligé d'assembler son peuple et de lui demander de pourvoir à des besoins, auxquels les revenus publics seraient sans ce nouveau consentement national perpétuellement insuffisants. Les Notables et le ministère paraissent s'occuper des précautions nécessaires pour empêcher le déficit de jamais renaître, et l'on a barbouillé à ce sujet beaucoup de papier. Les Notables et le ministère s'occupaient des moyens de faire en sorte qu'il y eût constamment un déficit impossible à couvrir sans de nouvelles demandes du gouvernement et de nouvelles concessions de la nation. Le Roi de France devenait un Roi d'Angleterre“¹⁾.

Die Angabe Wahls verdankt also ihren Ursprung einem Missverständnisse von seiner Seite, das um so wunderbarer ist, als die betreffende Stelle der Interpretation ja keine Schwierigkeiten bot und auch von mir schon richtig interpretiert worden war.

Im Übrigen hat wie gesagt Wahl eine Anzahl der größten Missverständnisse, die ihm in seiner Erstlingsschrift untergelaufen

¹⁾ Erdmannsdörfer Pollt. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden I Nr. 247.

waren, in seiner „Vorgeschichte“ korrigiert. Auf Grund der Glagauschen Arbeit gesteht er nun auch seinen Irrtum hinsichtlich des Zeitpunktes ein, an dem die Königin eingeweiht wurde. Unverändert bleibt aber vorläufig noch seine unbewiesene Angabe, dass auch Breteuil ins Geheimnis des Reformplanes gezogen sei¹⁾, ferner seine Behauptung, dass die materielle Opferwilligkeit der Notabeln durchaus einmütig gewesen sei²⁾. In seiner Kritik, in der er den kleinsten Fehlern Glagaus nachspürt, geht es mit Stillschweigen über dessen aus den Akten geschöpfte Mitteilung hinweg, dass der Klerus keineswegs Neigung getragen habe, auf seine Immunität zu verzichten, sondern erst einem Drucke der andern Notabeln gewichen sei³⁾.

V.

Die Notabelnversammlung stellt die schwerste Niederlage des Königtums dar: mit ihr und nicht erst mit den Reichsständen beginnt in Wahrheit die Revolution. In solcher Bedeutung ist sie auch von jeher richtig eingeschätzt worden. Unmittelbar schliessen sich an sie die Kämpfe zwischen Krone und Parlament, in denen der Krone kaum einmal ein Augenblick zum Atemholen gelassen wird, bis sie sich schliesslich im August 1788 wirklich in den Gedanken finden muss, ihre bisherige absolute Macht durch Reichsstände beschränken zu lassen⁴⁾.

1) Vorgesch. II p. 6.

2) Vorgesch. II p. 22, 233.

3) Glagau p. 244 Anm., p. 320. Der Vorwurf, den Wahl (a. a. O. 885) gegen Glagau wegen der Schlussreden erhebt, erledigt sich dadurch, dass Glagau (p. 286) nur von den Reden des Königs und der Minister spricht.

4) Ueber die Parlamente finden sich bei Wahl merkwürdige Widersprüche im Urteil. In seiner Spezialuntersuchung über die Notabelnversammlung heisst es p. 8: „Es kann aber nicht genügend betont werden, dass es bei dieser Opposition sich fast nie um Erlangung von Vorteilen oder Abwehr von Nachteilen handeln konnte, die das Parlament oder einzelne Mitglieder desselben betrafen. Die Parlamente waren ein geschlossener Beamtenstand, an Handel und Gewerbe ganz unbeteiligt, mit wenigen Ausnahmen ohne Grundbesitz.“ In der Vorgeschichte (I p. 77, 147, 167) lesen wir es nun aber ganz anders, nämlich dass die Parlamentarier in grosser Zahl, meist, mit seltenen Ausnahmen, Grundbesitzer gewesen seien. In sechs Jahren hat Wahl also sein Urteil in diesem wichtigen Punkte vollkommen in das Gegenteil verkehrt (wie ich das auch schon

An einem Punkte fördert Wahl unsere Kenntnis von diesen Kämpfen, indem er nämlich das Kompromiss von Troyes, das am 19. September zwischen den beiden Parteien geschlossen wurde, mit dem Druck der auswärtigen Lage begründet¹⁾, aber unmittelbar darauf führt er wieder vollkommen in die Irre.

Es handelt sich um die Parlamentssitzung vom 19. November 1787, in der der Konflikt, eben grade beigelegt, von Neuem ausbrach. Es reicht vorläufig aus, die grossen Züge ins Gedächtnis zurückzurufen. Der König, der selber in der Sitzung erschienen war, liess zwei Edikte vorlegen, von denen das erste die Aufnahme von fünf Anleihen für die nächsten fünf Jahre betraf, das zweite den Protestanten Zivilstandsregister bewilligte. Zugleich liess er durch den Justizminister die Zusage abgeben, noch vor Ablauf der fünf Jahre die Reichsstände einzuberufen. Die Sitzung verlief zunächst in der Form, dass jeder der Parlamentsmitglieder über das Anleiheedikt, das zuerst zur Besprechung kam, seine Meinung äussern durfte. Aber als dann die eigentliche Abstimmung hätte erfolgen müssen, befahl der König einfach die Registrierung und bestand auch auf seinem Befehl, obwohl der Herzog von Orléans ein solches Verfahren für illegal erklärte. Für den Augenblick erzwang er damit Schweigen. Aber kaum dass er sich entfernt hatte, als auch die Opposition um so stürmischer losbrach. Das Parlament nahm den Protest des Herzogs von Orléans zu Protokoll und schloss sich der Erklärung an, dass das beliebte Verfahren illegal sei.

So weit in Kürze der äussere Verlauf. Die Aufgabe ist, ihn in der tiefen Verbindung der Geschehnisse, nach den Motiven der beiden auf einander stossenden Parteien zu erklären.

Wahl stellt an den Anfang seiner Untersuchung ein Gutachten, das der Abbé Morellet an Brienne eingesandt hat. Brienne hatte ihn zu einer Aeusserung darüber aufgefordert, wie man sich am Besten verhalte, wenn das Parlament gegenüber den neuen Anleiheedikten die Einberufung der Reichsstände fordern sollte. Die Antwort Morellets ging dahin, dass die öffentliche Meinung ganz ent-

hinsichtlich andrer Punkte nachgewiesen hatte, vgl. Hist. Vierteljahrschr. p. 408, 418), eine Mahnung, seinen mit absoluter Bestimmtheit auftretenden Behauptungen gegenüber vorsichtig zu sein: der Bestimmtheit des Tones entspricht überaus häufig nicht das Fundament.

¹⁾ Vorgesch. II 61, 67.

schieden eine Garantie gegen Misswirtschaft verlange: Reichsstände oder irgend etwas Anderes. Ohne eine solche Garantie werde eine Weigerung des Parlaments, die Anleihen zu registrieren, gerechtfertigt erscheinen, und die Regierung werde die Anleihen gar nicht unterbringen. Sein Vorschlag ging nun dahin, aus den Provinzialständen durch Deputationen eine Vertretung zu bilden, die nicht nur beratende sondern beschliessende Stimme habe und für die Zeiten, wo sie nicht selber tage, an ihrer Stelle einen Ausschuss hinterlasse. Solche Institution werde den Staatskredit heben und auch der Regierung eine bedeutende Stütze gegen die Parlamente gewähren. Wahl charakterisiert dieses Gutachten dahin, man sähe, „wie hier im Schosse der Regierung Erwägungen angestellt worden seien, welche die Generalstände nicht lediglich als lästige Konzession betrachteten, sondern positive Gedanken mit ihrer Berufung verbanden und eine Stärkung der Monarchie von ihnen erhofften.“ Wir hätten in Morellet einen „der wenigen wirklich tief denkenden Politiker vor uns, welche zugleich die Einführung der Freiheit und die Stärkung des Staates verlangten“¹⁾.

Wie weit Brienne durch dies Gutachten beeinflusst worden ist, darüber lässt sich Wahl nicht näher aus. Er bemerkt nur, dass sich sein Programm in einem Punkte, nämlich in dem Gedanken einer *commission intermédiaire*, an das Gutachten angelehnt habe²⁾, aber das ministerielle Programm charakterisiert er dann in ganz der gleichen Weise wie vorher das Gutachten. Er weist die Annahme ab, dass die Reichsstände von der Regierung lediglich als ein bedenkliches und unangenehmes Zugeständnis betrachtet worden seien und dass man nur auf Mittel gesonnen hätte, sie möglichst ungefährlich zu gestalten, um sie zweifellos, wie man hinzufügen müsse, möglichst ohne Schaden und ohne Einbusse an Macht wieder loszuwerden. Ganz so haltlos und schwach, meint er, scheine in Wirklichkeit Brienne doch nicht vorgegangen zu sein, sondern mit dem Versprechen der Reichsstände doch auch einige positive Gedanken verbunden zu haben. Die Absicht sei tatsächlich gewesen, eine gewisse Verfassungsänderung vorzunehmen, „welche gleichzeitig einer Vertretung gewisse Rechte gegeben und die Stellung der Regierung gegenüber dem Parlamente

1) Vorgesch. II 83.

2) Vorgesch. II 84.

erheblich gestärkt hätte.“ „Man wollte die Einrichtung der Generalstände zu einer dauernden machen. — In den Zeiten, in denen die Stände nicht beisammen wären, sollte eine Kommission sie vertreten, in der die Beamtenschaft schwach oder gar nicht vertreten war. Grade durch sie hoffte man die Parlamente kalt zu stellen und es ihnen unmöglich zu machen, sich für die Vertreter der Nation zu erklären. Dass eine derartige Kommission gelegentlich auch für die Regierung unbequem werden könne, darüber sah man klar, hoffte aber durch möglichste Fernhaltung der Parlamentsmitglieder dieser Schwierigkeit Herr zu werden“¹⁾).

Nach dieser Darstellung hätte also die Regierung bereits im Spätherbst 1787 auf den Absolutismus verzichtet und sich in den Gedanken gefunden, die Gewalt der Krone durch eine Nationalvertretung beschränken zu lassen. Und entsprechend heisst es hinsichtlich der Rede, die Lamoignon im Parlamente gehalten hat: „Fast möchte es danach scheinen, dass die Generalstände mehr als eine grosse Schausstellung, denn als eine Verfassungseinrichtung gedacht gewesen und dass nur eine einmalige Berufung ins Auge gefasst worden sei, was indessen kaum gemeint gewesen sein kann“²⁾).

Im schroffsten Widerspruch dazu heisst es dann aber auf der folgenden Seite, es könne als erwiesen gelten, „dass durch das Versprechen der Generalstände keine dauernde eigentliche Beschränkung der Monarchie eingeführt werden sollte“, und zum Beweise dafür werden die Randbemerkungen Ludwigs zum Turgotschen Munizipalitätenentwurf zitiert, deren Sinn „eine energische Aufrechterhaltung des Absolutismus im französischen Sinne“ sei³⁾).

Wie gesagt: ein schrofferer Widerspruch in einem so wichtigen Punkte und auf dem Raume weniger Seiten ist kaum denkbar, denn wenn „man die Einrichtung der Generalstände zu einer dauernden machen, also in der Tat eine gewisse Verfassungsänderung vornehmen wollte, welche einer Vertretung gewisse Rechte gegeben hätte“, dann wäre damit eine „dauernde, eigentliche Beschränkung der Monarchie eingeführt“ worden, oder umgekehrt: „wenn der

1) Vorgesch. II 81, 84 f.

2) Vorgesch. II 88.

3) Vorgesch. II 89.

Absolutismus im französischen Sinne energisch aufrechterhalten bleiben sollte“, dann mussten die Generalstände eine grosse Schaustellung bleiben.

Von den beiden Auffassungen, zwischen denen dem Leser die Auswahl gelassen wird, stützt sich die erste, dass Brienne mit der Zusage der Reichsstände positive Gedanken verbunden und insbesondere einen dauernden Ausschuss der Reichsstände geplant habe, auf eine Depesche des preussischen Gesandten Goltz vom 19. Nov.¹⁾, deren betreffende Stelle lautet: „Comme les affaires générales viennent de se calmer dans cette partie-ci de l'Europe, on porte de nouveau à Versailles son attention sur les affaires des Parlements pour mettre une bonne fois ces tribunaux à leur véritable place de Corps de judicature. Le Gouvernement n'est pas bien éloigné de les prendre au mot sur leur demande d'assembler les Etats Généraux, mais bien entendu que puisque cette assemblée ne saurait être permanente elle laissera chaque fois qu'elle se séparera un Comité qui la représentera au lieu que le Parlement de Paris s'est imaginé que ce serait lui qui dans l'intervalle de ces assemblées représenteroit la nation. Sans doute ce Comité s'il étoit composé de gens vigoureux pourroit être gênant pour le Ministère, mais composé par la noblesse et le clergé, on se flatte de le gagner plus facilement que des gens de robe et que ce Comité une fois dévoué à la Cour la Nation qui se croira représentée sera plus douce que jamais à tout accorder et qu'on se débarrassera ainsi pour toujours des oppositions des parlements réduits à juger les procès. Si cet événement a lieu, il fera époque intéressante dans la Monarchie française. Quant à son effet pour l'augmentation ou l'affaiblissement du pouvoir du Roi, cela dépendra de la vigueur de ce Prince et de son Ministère. S'il n'en prend plus que par le passé, on aura beau changer les formes, ils seront toujours malades avec les plus beaux moyens d'être robuste.“

Die Quelle scheint mir zunächst nicht als Beweis dafür herangezogen werden zu können, dass die Regierung „einer Vertretung gewisse Rechte geben“ wollte. Der Sinn des von Goltz behaupteten Planes wäre doch grade umgekehrt, nur zum Scheine Konzessionen an den Freiheitsgedanken zu machen und in Wahrheit den Absolutismus zu behaupten. Zu diesem Zwecke hätte die

¹⁾ Berliner Archiv.

Regierung die Bildung eines dauernden Ausschusses geplant. Wahl meint, es läge kein Grund vor, an der Richtigkeit der Goltzschen Meldung zu zweifeln. Mir scheint grade umgekehrt Goltz schwerlich als entscheidender Zeuge gelten zu können. Wenn die Regierung einen derartigen auf die Täuschung der öffentlichen Meinung berechneten Plan verfolgte, war sicher strengstes Geheimnis geboten. Wie sollte Goltz davon erfahren haben, dessen Regierung sich zu der französischen Regierung in einem gespannten Verhältniss befand! So lange für jenen Plan des Commission intermédiaire nicht weitere Quellen hinzukommen, wird man in der Goltzschen Meldung nicht mehr als die Wieder- gabe eines Gerüchts sehn dürfen.

Abgesehen von den Morelletschen Gutachten, meint Wahl nun noch für Goltz eine weitere Quelle anführen zu können. Er findet sie in der Rede, die Lamoignon am 19. November im Parlament gehalten hat¹⁾. Ich setze den betreffenden Passus zur leichteren Kontrolle wieder ganz her: „Ce sera au milieu des Etats-Généraux de son royaume que sa majesté, entouré de ses fidèles sujets, pourra leur présenter avec confiance le consolant tableau de l'ordre établi dans ses finances; de l'agriculture et du commerce réciproquement encouragés sous les auspices de la liberté; d'une marine redoutable, de l'armée régénérée par une constitution plus économique et plus militaire; des abus détruits, d'un nouveau port formé dans la Manche pour assurer la gloire du pavillon françois, des lois réformées, de l'éducation publique perfectionnée et florissante, du soulagement des peuples préparé par les nobles sacrifices du souverain; enfin de tous les établissements destinés à rendre indépendants des hommes et stables comme la loi les divers genres de bien qui doivent perpétuer dans cet empire la félicité publique.“ Dazu bemerkt Wahl: „Jene Worte, die besagten, dass die Wohltaten des Königs unabhängig von den Menschen, d. h. von den wechselnden Ministern, festbegründet wie das Gesetz werden sollten, bezögen sich vermutlich auf die Absicht der Regierung, einen dauernden Ausschuss der Generalstände einzusetzen“²⁾. Er erklärt uns leider nicht, warum sich die Regierung eines derartig geheimnissvollen Ausdrucks bediente,

1) Moniteur Réimpression. Introduction p. 266b.

2) Vorgesch. II p. 90.

den kein Nicht-Eingeweihter verstehn konnte. Wenn sie der Freiheitsbewegung wirklich ein solches Zugeständnis wie eine Commission intermédiaire hätte machen wollen, hätte sie, um auf die öffentliche Meinung zu wirken, wahrlich allen Grund gehabt, das laut und unzweideutig zu verkünden.

Übrigens ist diese selbe Stelle sowohl in dem unmittelbar darauf folgenden Satze wie auch schon vier Seiten früher ganz anders interpretiert. Da ist nicht übersetzt: „die Wohltaten des Königs unabhängig von den Menschen und fest wie das Gesetz machen“, sondern „die Menschen unabhängig machen“. Es heisst da einmal: „Garantien für die Freiheit der Menschen (d. h. Schutz gegen willkürliche Verhaftung) und solche für die Dauer der geplanten Wohlfahrtseinrichtungen“ und an der andern Stelle: „Und schliesslich ein Drittes: man versprach Einrichtungen, um die Menschen frei zu machen, und dachte dabei an verfassungsmässige Bestimmungen gegen willkürliche Verhaftungen, gegen die verhassten Lettres de cachet, wenn man will an eine Art von Habeas Corpus Akte“¹⁾. Also auch hier wieder ein eklatanter Widerspruch auf engstem Raume. Dass die Regierung, die am 20. November zwei Parlamentarier durch Lettres de cachet verhaften liess, nicht gut am 19. November die Beseitigung der Lettres de cachet versprochen haben kann, ist noch wieder eine Sache für sich.

So bleibt also die Goltzsche Angabe von der Commission intermédiaire vollkommen isoliert und erhält auch durch die Persönlichkeit von Goltz keine Stütze. Man wird sie unbedenklich bei Seite lassen können, zumal uns andere bessere Quellen bessern Aufschluss geben.

Die ausführlichste Nachricht über den 19. November erhalten wir durch Sallier, der damals selber Parlamentsrat war²⁾. Wahl bemerkt im bestimmtesten Tone, die Erzählung Salliers sei ganz unglaubwürdig, ohne sich indessen auf einen Beweis dafür einzulassen³⁾. Allerdings wird man den Annales françaises nicht überall und ohne Weiteres folgen dürfen. Sie sind nicht ein Memoirenwerk im eigentlichen Sinne, sondern suchen einen

1) Vorgesch. II 87, 90.

2) Sallier, Annales françaises, seconde édition, Paris 1813. Michaud, Biogr. univ. gibt überhaupt keine andere Ausgabe an.

3) Vorgesch. II p. 83 Anm.

umfassenden Überblick über die Regierung Ludwigs XVI. von seiner Thronbesteigung an zu geben, und erst allmählich nehmen sie einen persönlicheren Charakter an. Für die Kritik zerfallen sie damit in zwei Teile, und von dem ablehnenden Urtheil über die allgemeine Erzählung werden diejenigen Partien nicht ohne Weiteres betroffen, in denen der Autor nicht über den Kreis der persönlichen Beobachtung und des Miterlebens hinaustritt. Eine solche Partie ist sein Bericht über die Sitzung des 19. November. Die weitere Frage ist nur, ob er, der sein Werk erst bedeutend später veröffentlicht hat (es erschien erst im Jahre 1813), nicht der Zeit insofern seinen Tribut hat zahlen müssen, als sein Gedächtnis nicht mehr treu war. Da gibt er nun aber an, dass er über die Sitzungen des Parlaments ein Journal geführt habe, indem er sich immer während der Sitzungen kurze Notizen machte und dann nach der Sitzung unterstützt durch sein gutes Gedächtnis nach diesen Notizen die Reden rekonstruirte. Es liegt kein Anlass vor, dieser Angabe zu misstrauen, zumal der Autor überhaupt den Eindruck der Wahrheitsliebe macht und die von ihm und dem Parlament begangenen Fehler ruhig eingesteht. Seinen Bericht über die am 19. November gehaltenen Reden werden wir also zwar nicht für jede Einzelheit, aber im Ganzen doch als ausserordentlich wertvolle Quelle annehmen dürfen, und durch sie erhalten wir dann wieder das Mittel, auch die andern Angaben in den Annales zu kontrollieren.

Sallier berichtet nun, d'Eprémesnil sei zu Lamoignon gekommen und habe ihm eine Übereinkunft angeboten: wenn die Regierung verspreche, die Reichsstände in längstens 2—3 Jahren zu berufen, sei das Parlament bereit, Anleihen zu bewilligen, durch die während dieser 2—3 Jahre die finanziellen Bedürfnisse gedeckt würden. Lamoignon habe dies Angebot gradezu mit Enthusiasmus akzeptiert und nun seinerseits vorgeschlagen, dass der Akt der Registrierung in einer *Séance privée* vor sich gehe, in der Weise, dass der König persönlich ins Parlament komme und dort votieren und abstimmen lasse. In Wahrheit aber habe er dem Parlament für sein Entgegenkommen in höchst illoyaler Weise lohnen wollen. Ihm sei von der Orléanistischen Partei, die in ihrem Interesse neue Unruhen gewünscht habe, der Gedanke eines abermaligen Konfliktes mit dem Parlamente suggeriert worden: wenn man es nur so einrichte, dass sich der Streit nicht um die Steuern ent-

spinne, sondern um eine das Parlament allein angehende Frage (une simple querelle de corps), werde dieses die öffentliche Meinung nicht hinter sich haben, also gestürzt werden können. Das habe dem Justizminister vollkommen eingeleuchtet, und darum habe er sich, im Gegensatz zu dem von ihm selber an d'Eprémesnil gemachten Vorschlage, für die Form einer Séance royale entschieden, wo der König wohl die Meinungen der Parlamentarier anhöre, aber dann, ohne es zu einer wirklichen Abstimmung kommen zu lassen, einfach die Registrierung beföhle. Um diesen Unterschied in der Form also sollte der Streit entspringen, in dem das Parlament unterliege. Brienne, der nichts von parlamentarischen Dingen verstanden habe, habe sich ganz auf Lamoignon verlassen, und auch der Hof sei aus Feindschaft gegen das Parlament durchaus einverstanden gewesen. Nach diesem Plane sei nun die Sitzung vom 19. November abgehalten worden. Die Regierung habe ihre zwei Edikte vorgelegt: das eine über fünf Anleihen, im Betrage von 420 Millionen auf die nächsten fünf Jahre zu verteilen, das andere über die Emanzipation der Protestanten. Die Parlamentarier hätten der Reihe nach votiert, aber als der Zeitpunkt für die eigentliche Abstimmung gekommen wäre, hätte der König unvermutet wie in einem Lit de justice die Registrierung befohlen. Zum Schluss folgt dann als allgemein Bekanntes der Protest des Herzogs von Orléans und der oppositionelle Beschluss des Parlaments.

Man kann nicht sagen, dass diese Erzählung in allen Punkten einleuchtend wäre. Der Plan, der Lamoignon zugeschrieben wird, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich: die Lage war nicht derart, dass die Regierung ohne Grund und leichtes Mutes einen Konflikt mit dem Parlamente wünschen konnte, und dass der Justizminister von der Orléanistischen Partei inspiriert worden wäre, ist eine Behauptung, die gänzlich in der Luft schwebt. Alles das beruht offenbar auf Klatsch oder Kombination. Aber deswegen brauchen die andern Angaben noch nicht ohne Weiteres unglauwürdig zu sein. Die Kritik muss wieder unterscheiden zwischen dem, was Sallier als unmittelbar Beteiligter über die Vorgänge im eignen Lager zu berichten weiss, und dem, was er über die Vorgänge hinter den Regierungskulissen erzählt.

Ueber das Angebot, das durch d'Eprémesnil gemacht wurde, kann Sallier z. B. sehr wohl unterrichtet gewesen sein, handelte

doch d'Eprémesnil natürlich nicht auf eigne Hand, sondern im Auftrage des ganzen Parlaments oder doch wenigstens seiner Mehrheit. Wie sehr das Angebot in die damaligen Umstände hineinpasst, hat schon Chérest nachgewiesen¹⁾. Auch meldet Mercy, dass in jenem Zeitpunkte zwischen Regierung und Parlament verhandelt worden sei und dass das Parlament für die Bewilligung von Anleihen drei Bedingungen gestellt habe: „erstens das förmliche Versprechen des Königs, unfehlbar im Jahre 1790 eine Versammlung der Generalstände abzuhalten, zweitens die Abschaffung der versiegelten Verhaftsbefehle (*lettres de cachet*), drittens die Zusage, dass alljährlich dem Parlament die Einnahme- und Ausgaberegister zur Prüfung vorgelegt werden würden“²⁾. Die Drohung, von der nach Sallier das Angebot d'Eprémesnil begleitet gewesen sein soll: sonst werde das Parlament mit allem Nachdruck die Berufung der Reichsstände fordern³⁾, erhält eine Stütze durch eine Goltzsche Depesche vom 12. November, die eine derartige Forderung des Parlaments als bevorstehend bezeichnet⁴⁾. Und schliesslich den Inhalt des Anerbietens finden wir bestätigt in einer der von Sallier überlieferten Reden: d'Eprémesnil opponierte gegen die Regierungsvorlage, insofern sie fünf Anleihen für 5 Jahre verlangte und dementsprechend auch die Berufung der Reichsstände um 5 Jahre hinausschob; gegen zwei Anleihen für die Jahre 1788 und 1789, wobei dann die Reichsstände schon im Jahre 1789 einberufen wären, hatte er nichts einzuwenden. Seine Haltung im Parlamente deckt sich also vollkommen mit seinem von Sallier überlieferten Anerbieten. Aus äussern wie innern Gründen erscheint also hier die Erzählung der *Annales françaises* als zuverlässig.

Wie d'Eprémesnil haben auch eine Zahl anderer Redner im oppositionellen Sinne votiert. Nach Goltz, dem wir in diesem

1) Chérest I p. 327, 332 ff.

2) Mercy d. d. 14. Nov. bei Glagau 303. Auch Wahl erzählt II 84 nach dieser Depesche kurz von den Verhandlungen, lässt aber das Wichtigste, dass von dem Parlament für die Einberufung der Reichsstände eine Frist gestellt wurde, aus.

3) Die Drohung erfolgte nur versteckt: „Les états généraux sont devenus nécessaires et peut-être inévitables. — Le parlement — est disposé de s'abstenir, quant à présent, de toute instance pour leur convocation.“

4) Goltz d. d. 12. Nov. 1787 (Berliner Archiv), von Wahl nicht exakt wiedergegeben.

Punkte, wo er über keine französischen Staatsgeheimnisse berichtet, glauben dürfen, war der Verlauf der Sitzung für den König wenig erfreulich (*désobligeant*)¹⁾. Als erster bekämpfte der Abbé Sabathier das Edikt, und nach ihm sprachen Andere in demselben Sinne. Dann kam Robert de Saint-Vincent, dessen Rede Sallier bedeutend genug gefunden hat, um sie zum grössten Teil im Wortlaute wieder zu geben. Er war nach der Angabe Salliers einer der ältesten Räte der Grand' Chambre. Da nach der Anziennität votiert wurde, muss Sabathier noch älter gewesen sein. Im Allgemeinen war die Grand' Chambre im Gegensatz zu den Enquêtes gemässigt, obgleich sich auch in ihr einzelne Vertreter extremer Gesinnung fanden. In diesem Falle aber muss also die Opposition bis weit in sie hinauf gereicht haben.

Der Widerspruch richtete sich nirgend gegen eine Anleihe überhaupt, sondern nur gegen die Ausdehnung der Anleihen auf 5 Jahre und gegen die damit zusammenhängende Verzögerung der Reichsstände. Während d'Eprémesnil noch zwei Anleihen zu bewilligen geneigt war, wollten Sabathier, Saint-Vincent u. a. nur von einer einzigen Anleihe wissen und verlangten, dass die Reichsstände unverzüglich einberufen würden.

Wenn die Regierung wirklich beabsichtigt haben sollte, wie Sallier behauptet, um die Form der Sitzung den Streit entbrennen zu lassen, so wäre ihr das also völlig missglückt: die Opposition setzte bereits viel früher ein, drehte sich doch um die Geldfrage, und die Regierung hätte solch Scheitern ihres Planes in merkwürdiger Unklugheit selber verursacht, indem sie von der zwischen d'Eprémesnil und Lamoignon geschlossenen Übereinkunft abwich und die Anleihen in grösserer Ausdehnung forderte.

Über diesen Widerspruch zwischen der Übereinkunft und der Regierungsvorlage geht Sallier merkwürdiger Weise ohne Aufmerksamkeit hinweg. Und doch ist dieser Widerspruch gross genug, um die Opposition des Parlaments begreiflich zu machen.

Über die Absichten von d'Eprémesnil und Genossen kann kein Zweifel bestehn: sie wollten die bisher absolute Monarchie durch die Reichsstände dauernd beschränken. Das Regierungsprogramm, wie es sich am 19. November in den Reden des Königs und des Justizministers enthüllte, stand in striktem Gegensatz dazu.

¹⁾ Goltz d. d. 23. Nov. 1787 (Berliner Archiv).

Schon der König in seiner Rede verwahrte sich gegen alles Drängen und nahm es als sein Recht in Anspruch, allein über Nutzen und Notwendigkeit reichsständischer Versammlungen zu bestimmen. Und noch viel schärfer stellte sich Lamoignon auf den Standpunkt des Absolutismus: der König habe die Pflicht, seine Autorität auch nicht im Geringsten schmälern zu lassen, und die Stellung der Krone wurde dann definiert: „qu'au roi seul appartient la puissance souveraine dans son royaume, qu'il n'est comptable qu'à Dieu seul de l'exercice du pouvoir suprême, que le pouvoir législatif réside dans la personne du souverain sans dépendance et sans partage.“ Und dem entsprechend hiess es weiter: „que lui seul doit juger, si cette convocation est utile ou nécessaire“ und „qu'un roi de France ne pourrait trouver dans les représentants des trois ordres de l'état qu'un conseil plus étendu — et qu'il serait toujours l'arbitre suprême de leurs représentations ou de leurs doléances“¹⁾.

Im ersten, verfassungsrechtlichen Teil von Lamoignons Rede war dann von einer Einberufung der Reichsstände weiter keine Rede. Erst am Schlusse des zweiten, finanziellen Abschnittes hiess es, dass noch vor Ablauf von 5 Jahren der König die Reichsstände berufen wolle, um ihnen dann von der wiederhergestellten Ordnung in den Finanzen und von allen von ihm geplanten und inzwischen durchgeführten Reformen Kenntnis zu geben.

Unendlich bescheiden sollte also nach der Ansicht der Regierung die Rolle der Reichsstände im Jahre 1792 sein: ohne das Recht der Periodizität und nur mit beratender Stimme. Die unerlässlichste Vorbedingung dazu war, dass man ihnen nicht in der Rolle des Bittenden gegenüberzutreten brauchte, sondern sich in geregelten finanziellen Verhältnissen befand; an einem Defizit würden sie die Handhabe gehabt haben, um die Periodizität und die beschliessende Stimme zu erzwingen.

In diesem Zusammenhange rückt nun auch die Differenz zwischen der Übereinkunft und der Regierungsvorlage in das rechte Licht. In ein oder auch zwei Jahren war offenbar für die Wiederherstellung der Finanzen nicht allzuviel zu machen. Die eingeführten Reformen bedurften einer längern Zeit, um wirksam

¹⁾ Moniteur a. a. O. p. 263—264.

werden zu können¹⁾. Darum, so wird man nun folgern dürfen, war also der Termin des Reichstags bis zum Jahre 1792 hinausgeschoben und war die Summe der Anleihen entsprechend hoch gesetzt. Brienne und Lamoignon haben offenbar gehofft, in der Frist von 5 Jahren mit den 420 Millionen und gleichzeitiger Sparsamkeit wieder zu gesicherten Finanzzuständen kommen zu können.

So war also das Zugeständnis, das die Regierung in der Sitzung des 19. November mit der Zusage der Reichsstände machte, in Wahrheit nichts als Schein²⁾. So ist es sogleich von den Gegnern aufgefasst worden. Noch in der Sitzung selber hat Saint-Vincent dem Könige ins Gesicht gesagt: wenn der Reichstag bis zum Jahre 1792 verschoben werde, so liege dem die Absicht der Minister zu Grunde, ihn überhaupt zu vermeiden. Und für die Richtigkeit solcher Auffassung haben wir noch ein direktes und sehr gewichtiges Zeugnis, das insbesondere auf die Bedeutung hinweist, die die verlängerte Frist in dem Plane der Regierung hatte. Marie Antoinette hat am 23. November an ihren Bruder, Kaiser Josef, geschrieben: „Ce qui me fait beaucoup de peine, c'est que le Roi a annoncé qu'il tiendrait les Etats généraux d'ici à cinq ans. Il y a sur ce point une fermentation générale, et telle qu'on a cru que le Roi devait prévenir une demande directe, et qu'en prenant ses mesures et se rendant maître du temps, il pourrait empêcher les inconvénients de ces assemblées“³⁾. Wahl, der den Bericht des ausserhalb der Regierung stehenden Goltz

1) Das hebt Goltz in seinen Depeschen immer wieder hervor.

2) Aehnlich wenn auch nicht so präzise urteilt Glagau, p. 304. Auf solche Weise erledigen sich die Behauptungen Wahls, dass sich die Regierung wenige Monate nach der Remontrance vom 26. Juli, in der das Parlament die Reichsstände forderte, in diesem entscheidenden Punkte gefügt habe (Vorgesch. II 55, vgl. auch 195, 197), dass das Parlament trotz diesem Versprechen den Kampf vom Zaune gebrochen habe (Vorgesch. II 170), dass das Versprechen gar keinen Eindruck auf die öffentliche Meinung gemacht habe, der es in ihrer gedankenlosen Gleichgültigkeit ganz gleichgültig gewesen sei, was in fünf Jahren geschehn sollte (Vorgesch. II 202). Damit erledigt sich auch ferner die Frage (Vorgesch. II 84), aus welchen Erwägungen die Regierung den Gedanken verworfen habe, aus den Provinzialversammlungen eine Volksvertretung zu bilden.

3) De la Rocheterie et Beaucourt, Lettres de Marie Antoinette II 109.

ohne Weiteres als glaubwürdig annimmt, lehnt den Bericht der Königin, die eben in dieser Zeit das Vertrauen ihres Gemahls genoss und grossen politischen Einfluss ausübte, ohne Weiteres als unglaubwürdig ab. „Es ist kaum anzunehmen, dass in allen diesen Dingen Marie Antoinette ganz richtig und ausgiebig genug informiert war oder dass sie die Pläne der Regierung ganz verstanden hat.“ Ein Beweis dafür wird nicht gegeben: wie bei der Verwerfung Salliers *sit pro ratione voluntas*¹⁾. Das heisst dann allerdings unter den Quellen nicht nach kritischen Grundsätzen, sondern nach reiner Laune wählen.

Wie gesagt, die Differenz zwischen der Abkunft und der Regierungsvorlage war gross und wichtig genug, um die Opposition des Parlaments begreiflich zu machen. Für die Abkunft war die Regierung der Mehrheit sicher; die Frage ist, ob sie es auch für die eigenmächtig vorgenommenen Änderungen sein konnte.

Wieder führen die Quellen zu dem Schlusse, dass die Regierung abgewiesen zu werden fürchtete und dass sie darum — mit einer zweiten eigenmächtigen Abänderung der Übereinkunft — statt der *Séance privée* die *Séance royale* wählte. Sie rechnete, das Parlament überrumpeln zu können, wenn sie vor der eigentlichen Abstimmung die Sitzung durch einen Befehl des Königs, zu registrieren, abbrach. So würde dasselbe erreicht wie durch ein *Lit de justice* und doch das *Odium des Lit de justice* vermieden.

Die Memoiren wissen eine Anzahl Begleitumstände für diese Taktik anzugeben: wie die Mitglieder des Parlaments, die der Regierung zuverlässig erschienen seien, rechtzeitig zu der Sitzung eingeladen wären, die andern aber erst so spät, dass sie gar nicht mehr hätten erscheinen können, und wie, um die Opposition in Sicherheit zu wiegen, für den 19. mit Ostentation eine grosse Hofjagd angesetzt worden sei, an der der König persönlich teilnehmen werde²⁾. Ich wage nicht, diese Memoirenangaben zu übernehmen. Was sich aber feststellen lässt, ist einmal, dass noch am Abend des 18. ein *Conseil* stattfand, das sich mit der Sitzung des folgenden Tages beschäftigte³⁾, was immerhin auf eine

¹⁾ Vorges. II 81.

²⁾ Chérest I 339 f.

³⁾ Sallier p. 129: Dans la discussion qui suivit, Malesherbes et le duc de Nivernois, qui la veille avoient assisté au conseil, dirent, que le

Überstürzung des Vorgehens einen Rückschluss erlaubt, und sodann, dass die Sitzung an einem Tage abgehalten wurde, an dem zwar die Parlamentsferien offiziell bereits zu Ende waren, an dem sich aber gewohnheitsmässig noch zahlreiche Mitglieder nicht wieder in Paris eingestellt hatten. Wir verdanken beide Nachrichten wieder den protokollarischen Notizen Salliers¹⁾.

Die Absicht der Regierung war also, um es kurz zusammen zu fassen, unter scheinbarem Eingehen auf das von d'Épréménil vorgeschlagene Abkommen die Gegner um den Preis zu prellen²⁾. Der üblen Wirkung in der öffentlichen Meinung meinte man dadurch entgegen zu können, dass man gleichzeitig eine alte liberale Forderung erfüllte und mit dem Anleiheedikt ein Edikt über die Emanzipation der Protestanten vorlegte. Den allgemeinen Eindruck einer Hinterlist hat Sallier ganz richtig im Gedächtnisse behalten, wengleich er sie dann ausschliesslich in der veränderten Form der Sitzung sieht und demzufolge das Vorgehen der Regierung ganz unrichtig motiviert.

Man wende nicht dagegen ein, dass zu einer solchen hinterlistigen Taktik die Schroffheit gar nicht passen würde, mit der Lamoignon in seiner einleitenden Rede den Absolutismus betonte und durch die das Parlament erst recht aufmerksam gemacht werden musste. Ein solches politisches Glaubensbekenntnis war notwendig, wenn nicht aus der jetzigen Zusage, die Reichsstände zu berufen, im Jahre 1792 unbequeme Folgerungen hinsichtlich deren Kompetenz gezogen werden sollten. Man sollte dann nicht sagen können, dass der König die Reichsstände pure versprochen habe und nun von seinem Versprechen abzuhandeln versuche³⁾. In gewisser Weise suchte man die Schroffheit auch wieder dadurch zu mildern, dass man für jene Sätze von dem alleinigen Rechte des Königs eine Erklärung des Parlaments selber aus dem Jahre 1766

garde des sceaux y avoit assuré que telle étoit la forme ordinaire et que le parlement n'y feroit pas de difficulté.“ — Ob Malesherbes und Nivernais dem Parlamente den Inhalt der Consielsitzung richtig wiedergegeben haben, steht dahin.

¹⁾ Vgl. die Rede Saint-Vincent's, Sallier p. 116 f.

²⁾ Aehnlich Glagau p. 304.

³⁾ Die blosse Absicht, das Parlament vor aller Welt zu demütigen, (Glagau 307) wäre doch zu unpolitisch gewesen. Wahl hat die Frage gar nicht aufgeworfen, warum die Regierung den Absolutismus grade in diesem Augenblicke so betonte.

zitierte. Nicht etwas Neues, behauptete man auf solche Weise, zu verkünden, sondern nur etwas von jeher Gältiges und allgemein Anerkanntes¹⁾.

Die Memoiren wissen dann wieder, dass das Geheimnis der Regierung nicht vollkommen gewahrt worden sei, dass sich infolge dessen am Abend des 18. eine Anzahl Oppositioneller bei dem Herzog von Orléans zusammengefunden hätte, um zu beraten, was zu tun sei, wenn die Sitzung ohne Abstimmung mit dem einfachen Befehle einer Registrierung geschlossen werden sollte; das Ergebnis sei gewesen, dem Herzoge die Rolle zuzuweisen, die er dann am 19. gespielt hat²⁾.

Es scheint wirklich, als ob von den Absichten der Regierung etwas durchgeschickert sei. Sallier überliefert die Rede des Conseiller des Enquetes Ferrand, der zu den gemäßigten Mitgliedern des Parlaments gehörte und der den König beschwor, die Sitzung unter dem Zeichen derselben Freiheit enden zu lassen, unter dem sie begonnen habe. Eine solche Apostrophe wäre unerklärlich, wenn nicht die Furcht bestanden hätte, dass die Formen der Freiheit verlassen werden könnten³⁾.

¹⁾ Vgl. Vorgesch. II 86: „Alle diese Sätze sind wörtlich entnommen den eignen Aeußerungen des Parlaments vom 20. März 1766. Wahl übersieht dabei, dass es nur unter Entstellungen und Auslassungen entscheidender Sätze geschah, vgl. die Remontrance d. d. 29. April 1788 (Monteur a. a. O. p. 283).“

²⁾ Vgl. Chérest I 345.

³⁾ Vgl. Sallier 127: „Une autre opinion bien remarquable fut celle de Ferrand, conseiller des enquêtes. Prévoyant les malheurs qui pouvoient être la suite de cette séance, il tenta de les détourner. Ayant su attirer une attention particulière par une élection facile et attachante, il termina son discours en rappelant ce qui s'étoit passé sous le règne précédent, lorsque Louis XV. étant au parlement en 1770, et ayant adopté l'avis de M. Michau de Montblin, l'assemblée entière revint par acclamation à cet avis. Il conjura le Roi de se souvenir de cet heureux exemple; de faire un choix entre les avis proposés. Celui qui sembloit réunir la majorité des suffrages lui paraitroit sans doute le plus sage. „Ah combien“, dit-il, „cet accord honorable entre le monarque et le parlement seroit à la fois honorable pour les magistrats et avantageux pour la chose publique! Cette séance“, ajouta-t-il en finissant, „doit faire époque dans le règne de Votre Majesté, peut-être dans l'histoire. Elle a été signalé par une grande liberté d'opinions; faites, Sire, qu'elle se termine sous les mêmes auspices. Ce nouveau bienfait est ce qui peut le plus contribuer à affermir le crédit public et à inspirer la confiance.“

Auch dafür, dass der Herzog von Orléans nur von Andern geschoben worden ist, spricht Manches. Schon Sallier lässt ihn als zu einem selbständigen Vorgehen ganz ungeeignet erscheinen, und La Marck erzählt in seinen Memoiren, dass der Herzog so schüchtern gewesen sei, dass ihn bei jedem Versuche, öffentlich zu reden, die peinlichste Verlegenheit überfallen habe¹⁾.

Indessen diese Frage hat doch nur eine nebensächliche Bedeutung gegenüber dem Verlauf der Sitzung selber, wo es sich darum handelt, ob sich eine Mehrheit für die Regierung gefunden hätte, wenn man es zur regelrechten Abstimmung hätte kommen lassen, so dass also nur durch den Befehl des Königs, der an das *Lit de justive* erinnerte, Alles verdorben worden wäre.

Ich brauche nach den vorhergehenden Ausführungen nicht nochmals auseinanderzusetzen, wie sehr der Inhalt der Regierungsvorlage zusammen mit der Rede Lamoignons geeignet war, beim Parlamente den schwersten Anstoss zu erregen. Wir haben keine Quellen, aus denen wir die Voten aller einzelnen Mitglieder kennen lernten, aber die Vermutung spräche dafür, dass sich die Mehrzahl im Sinne d'Eprémesnils geäußert hätte, so dass danach also bei der Abstimmung das Anleiheedikt in der Formulierung der Regierung hätte fallen müssen. Dem stehn nun aber einige Quellen entgegen, die behaupten, die Mehrheit sei für die Regierung gewesen, so dass also erst das diktatorische Vorgehn die allgemeine Opposition hervorgerufen hätte.

Zunächst spricht sich Marie Antoinette in diesem Sinne aus; in ihrem schon zitierten Briefe an Kaiser Josef heisst es knapp und klar: die Majorität sei für die Registrierung gewesen²⁾. Man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass die Königin nicht Augenzeugin gewesen ist und dass sie über das gegnerische Lager berichtet. So ist ein Missverständnis nicht ausgeschlossen. Jede Anleihe überhaupt zu verweigern, waren wie wir sahen auch die d'Eprémesnil und Sabathier nicht gemeint. Sollten sie alle nicht vielleicht von der Königin irrthümlich als Zustimmende

¹⁾ Briefwechsel Mirabeaus mit La Marck, deutsche Ausgabe I p. 72.

²⁾ Dieser Quelle folgt Glagau p. 307. Das Motiv, nicht abstimmen zu lassen, wäre nach ihm gewesen, dass die Regierung eine Abstimmung in Gegenwart des Königs für nicht vereinbar mit der Würde des Monarchen gehalten habe. Von Wahl wird die Frage, ob eine Mehrheit für die Regierung vorhanden gewesen sei, gar nicht aufgeworfen.

angesehen worden sein? In solcher Weise hat wenigstens der König, den wir doch als die Hauptquelle für die Königin werden annehmen dürfen, eine Mehrheit für die Regierungsvorlage herausgerechnet: die Mehrheit, so hat er dem Parlamente am 21. November entgegnet, sei für die Regierungsvorlage gewesen, allerdings mit der gleichzeitigen Bitte, die Einberufung der Reichsstände zu beschleunigen¹⁾. So wie der König es darstellt, möchte es leidlich scheinen; in Wahrheit aber war die Bitte eine Bedingung, die gestellt wurde, und die derart bedingte Zustimmung war eine Ablehnung der Regierungsvorlage.

Jene Erklärung des Königs, mit der er sich gegen die Anschuldigung des Parlaments verwahrte, dass die Sitzung des 19. nicht in legalen Formen geschlossen sei, ist gewissermassen die Ausrede des Angeklagten. Schon darum würde sie nicht ohne Weiteres als glaubwürdig hingenommen werden dürfen. Und ihre Stichhaltigkeit fällt vollends dahin, wenn wir sehen, dass auch der König selber nicht sie aufrechtzuerhalten wagte.

Denn wie das Parlament remonstrirte:²⁾ nach dem einfachen Votieren liess sich noch gar nicht sagen, ob sich das Parlament für die Regierungsvorlage oder für das Amendement d'Eprémesnils oder dasjenige Sabathiers entscheiden werde. Die Geschäftsordnung des Parlaments war so, dass für die eigentliche Abstimmung Keiner an den Standpunkt seines Votums gebunden war, sondern dass es Jedem freistand, sich einer andern Ansicht als der von ihm selber geäusserten anzuschliessen. So war es also nicht unmöglich, dass beispielsweise die Rede d'Eprémesnils derartigen Eindruck gemacht hätte, um Manche von denen, die vor ihm beim Votieren für die Regierung gesprochen hatten, zu ihm hinüberzuziehen. Und in diesem Falle lag die Sache noch so, dass es vielleicht mit einer einzigen Abstimmung gar nicht gethan war, da ja zu der Regierungsvorlage zwei Amendements eingebracht worden waren, dass also mehrere Abstimmungen erfolgen mussten, bis sich eine absolute Mehrheit herausstellte.

Unter solchen Umständen hatte also das Parlament ganz Recht, wenn es dem Könige vorhielt: „Comment donc s'est-on

¹⁾ Moniteur a. a. O. p. 269.

²⁾ Vgl. die Remontrance d. d. 11. April 1788. (Moniteur a. a. O. p. 280.)

flatté de persuader à Votre Majesté que la pluralité des suffrages se réunissait pour l'enregistrement?¹⁾ Und der König hat dann auch in seiner Antwort nicht mehr behauptet, dass die Mehrheit für die Regierungsvorlage sicher gewesen sei, sondern nur noch behauptet, dass es nicht notwendig gewesen sei, in seiner Anwesenheit die Stimmen zählen und die Mehrheit feststellen zu lassen, weil er ja doch nicht an das Votum der Mehrheit gebunden sei²⁾. Indirekt hat er damit jene Frage der Remontrance als berechtigt zugegeben und seine frühere Behauptung als grundlos anerkannt.

Wenn die Majorität also für die Regierung keineswegs sicher war, so ist damit natürlich noch nicht bewiesen, dass sie für die Ablehnung sicher gewesen wäre. Indessen wir haben schon gesehen, wie weit die Opposition in die sonst gemässigte Grand' chambre hinaufreichte. Und ausschlaggebend erscheint dann, dass Lamoignon dem Plane einer Séance royale treu blieb. Dass er diese Form nicht gewählt hat, um einen Konflikt mit dem Parlamente zu provocieren, sondern nur um die Anleiheedikte unter Dach und Fach zu bringen, glaube ich nachgewiesen zu haben. Es wäre unverständlich, warum er sich nicht noch in der Sitzung selber dazu entschlossen hätte, doch abstimmen zu lassen, wenn ihm nicht dann die Niederlage als sicher erschienen wäre. Irgend welche formellen Bedenken gegen eine solche Aenderung des Planes im letzten Augenblick können doch nicht massgebend gewesen sein.

So ist also der Inhalt der Vorlage das Entscheidende gewesen, um den Widerspruch des Parlaments hervorzurufen³⁾. Die Taktik der Regierung hat nur sekundär gewirkt, indem sie die Stimmung noch mehr verschlechterte und wohl auch die Gemässigten in die erbitterte Opposition trieb, indem sie dann weiter die bequeme Handhabe gab, gegenüber dem illegalen Vorgehen der Regierung als Verteidiger des Rechts aufzutreten.

Denn illegal war das Vorgehen der Regierung. Wenn Wahl dagegen die Ausführungen Lamoignons zitiert, mit denen jener im Conseil am Abend des 18. die Rechtsmässigkeit der von ihm

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Antwort des Königs d. d. 1. April (Moniteur a. a. O. 284).

³⁾ Wahl meint dagegen (Vorgesch. II p. 91): „Es fiel also blos eine leere Formalität weg. Aber das genügte der parlamentarischen Opposition.“

gewählten Form zu begründen versuchte, so beweist er damit natürlich gar nichts¹⁾. Und ebenso wenig stichhaltig ist sein Hinweis auf Sallier, der sich, obwohl selber alter Parlamentarier, doch hüte, direkt die Anklage der Ungesetzlichkeit zu erheben²⁾. Sallier erörtert vielmehr ausdrücklich, inwiefern die Sitzung dem Rechte widersprach. Gewiss war der König Herr, auch trotz der entgegenstehenden Meinung des Parlaments eine Registrierung zu befehlen, doch musste dann dieser Sachverhalt dabei ausdrücklich erwähnt werden. Hier aber waren die Worte „du très-exprès commandement de Sa Majesté“ weggelassen, so dass der Schein erweckt wurde, als ob die Registrierung unter der Anteilnahme des Parlaments und nicht in Wahrheit in einem Lit de Justice erfolgt sei³⁾. Man könnte das Urteil über das Vorgehen der Regierung dahin zusammen fassen, dass sie ihren Versuch, das Parlament hinterlistig zu überrumpeln, mit einer Fälschung des Protokolls krönte. Der Zweck des ganzen Vorgehens war aber natürlich grade der von Wahl angezweifelte: „die Generalstände möglichst ungefährlich zu gestalten, um sie möglichst ohne Schaden und ohne Einbusse an Macht wieder loszuwerden.“

VI.

Man mag über die Regierung wegen des Vorgehens, das ihr am 19. November beliebte, denken wie man will, man mag sie vom Standpunkte der Moral wie der Zweckmässigkeit verurteilen, jedenfalls wird man ihr Energie und Mut nicht absprechen können. Auch den ganzen Winter hat sie ihre Positionen zäh behauptet und es dann im Mai 1788 sogar noch unternommen, durch einen Staatsstreich die Parlamente zu beseitigen und den Absolutismus zu stabilieren. Sehr ungerechtfertigt erscheint mir daher der Vorwurf der Schwäche, der von Wahl und bis zum gewissen Grade auch von Glagau gegen sie erhoben wird.

Die Auffassung von der allgemeinen Geist- und Kraftlosigkeit der Regierenden und Beamten, die Wahl in seiner „Notabelnversammlung“ ausgesprochen hatte, ist wie wir schon sahen aus

¹⁾ Vorgesch. II p. 90. Vgl. dagegen oben p. 81 Anm. 3.

²⁾ Vorgesch. II. 91 Anm.

³⁾ Vgl. Remontrance des Parlaments d. d. 11. April 1788 (Moniteur a. a. O. 280), Sallier 131.

der „Vorgeschichte“ noch keineswegs völlig verschwunden. So heisst es denn auch hier von Brienne, er habe zwar immer von Festigkeit und strengen Massregeln geredet, aber sein Handeln habe diesen Worten keineswegs entsprochen; dazu sei auch er wie die übrigen Männer der Zeit zu weich gewesen. Mit Neckers Schwäche sei er allerdings nicht auf dieselbe Stufe zu stellen, aber die Quintessenz der Regierungskunst habe doch auch er in stetem Nachgeben gesehn. Jene Akte der Energie, die sich mit solchem Urtheil nicht vereinigen lassen, werden kurzer Hand ihrer Beweiskraft entledigt oder vielmehr als Beweise der Schwäche ausgelegt: wie es grade schwachen Persönlichkeiten zu gehen pflege, so habe sich auch Brienne mehrfach genötigt gesehn, zu besonders schroffen Massregeln zu schreiten, welche dann überraschend und despotisch erschienen¹⁾.

In diesem Sinne wird auch die Schlappe Frankreichs in der holländischen Affaire beurteilt. Wenn Frankreichs Macht in diesem Zeitabschnitt gesunken sei, so habe allerdings wesentlich dazu beigetragen, dass durch die Notabelnversammlung die verzweifelte finanzielle Lage vor aller Welt bekannt geworden sei, aber die Hauptursache sei der Tod Vergennes gewesen, dieses trefflichen Ministers, den die Schwäche des „traurigen“ Grafen Montmorin ganz und garnicht habe ersetzen können. Es werden alle Gründe aufgezählt, die bei dem Zurückweichen Frankreichs vor England und Preussen mitgesprochen haben: also die ungünstige europäische Konstellation, der Zwiespalt im eignen Lande, das Defizit, die schweren Mängel in der Landarmee, aber alles dessen ungeachtet ist der Schluss doch: es sei Pflicht der Regierung gewesen, um jeden Preis lieber die Entscheidung des Schwertes anzurufen, als unbesiegt sich demütigen zu lassen, und Brienne und Montmorin werden persönlich haftbar gemacht, weil sie aus Schwäche und Mutlosigkeit dieser Pflicht ausgewichen seien²⁾. Und ebenso urteilt Glagau: schon aus Rücksicht auf die revolutionäre Stimmung im Lande hätte Brienne das Schwert ziehen müssen³⁾.

Wahl meint an einer andern Stelle, Brienne sei geneigt gewesen, die äussere Politik der innern unterzuordnen⁴⁾. Dies

1) Vorgesch. II 36, 248, 260.

2) Vorgesch. II 62—78.

3) a. a. O. 300.

4) Vorgesch. II 36.

Urteil lässt sich allerdings mit seinem andern Urteil nicht gut vereinigen, nämlich dass sich Brienne zu dem Kompromiss von Troyes durch Rücksichten der äussern Politik habe bestimmen lassen. Es steht auch im Widerspruch zu diesem Verhalten der Regierung in der holländischen Verwicklung: die Besorgnis, durch ein Zurückweichen die revolutionäre Stimmung noch zu steigern, hat auf die endliche Entschliessung nicht eingewirkt. Entscheidend war die Frage, ob man einen Krieg mit einiger Aussicht auf Erfolg werde auf sich nehmen können. Diese Frage liess sich nicht bejahen. Machte es doch die grösste Mühe, nur 4 Millionen Livres zusammenzubringen, um damit in Brest die maritimen Vorbereitungen gegen England zu bestreiten¹⁾. So entschied man sich, vor den Gegnern den Rückzug anzutreten. Den Vorwurf der Schwäche kann man daraus nicht ableiten. So hat auch Ranke geurteilt: man hätte keine Wahl mehr gehabt; um jeden Preis hätte man den Krieg vermeiden müssen, und die Minister könnten nicht getadelt werden²⁾.

Auch für die innere Politik kann der Vorwurf der Schwäche gegen Brienne schwerlich aufrecht erhalten werden. Allerdings ist er auch von Mercy erhoben worden, der auch einen bestimmten Fall namhaft macht. Als Brienne zum *Ministre principal* ernannt worden sei, hätten sich Montmorin und Breteuil darüber sehr verstimmt gezeigt und mit ihrem Rücktritte gedroht. Sie zu beruhigen, habe ihnen Brienne die Versicherung gegeben, ihnen gegenüber von der Stellung eines *Principal-Ministers* keinen Gebrauch machen zu wollen. Mercy fand, dass Montmorin und Breteuil zu wenig bedeutende Persönlichkeiten seien, als dass man ihr Verbleiben mit einer solchen Nachgiebigkeit hätte erkaufen müssen³⁾. Indessen so gut dieser Diplomat auch über die Tatsachen orientiert ist, so zweifelhaft erscheint es mir, ob wir ihm unbedingt auch auf das Gebiet der Urteile folgen dürfen. Es muss zur Vorsicht mahnen, wenn wir sehen, wie wenig ausländische Beobachter bei allem Geist imstande gewesen sind, in das Verständnis der Revolution einzudringen. Man vergleiche die Urteile der klugen Angelsachsen über die Arbeit der *Constituante*⁴⁾

1) Vgl. Mercy um die Mitte des Okt. 1787 bei Glagau 302.

2) Die grossen Mächte, S. W. B. 24 p. 32.

3) Mercy d. d. 15 Sept. 1787 bei Glagau 298.

4) Vgl. Taine B. II des ganzen Werkes p. 154 ff.

oder das Urteil Thuguts über die Revolution (auf das ich übrigens Wahl hinweisen möchte, weil er es zur Bekräftigung seiner Ansicht gebrauchen kann): ein Haufe Spitzbuben würde den Thron nicht umgeworfen haben, wenn nicht die verlebten Herren des alten Regiments zu schwach zum Dreinschlagen gewesen wären¹⁾. So mag auch für das, was Mercy als unbegreifliche Schwäche ansah, Brienne sehr wohl gute Gründe gehabt haben, die er nur nicht grade dem Gesandten offenbarte. Für seinen Wunsch, gegenüber der holländischen Verwicklung einen Wechsel im Ministerium des Auswärtigen zu vermeiden, wären sie jedenfalls leicht denkbar.

Wie die Sache nun aber auch in diesem Einzelfalle liegen mag, jedenfalls trägt Mercy den Schwierigkeiten, von denen Brienne umgeben war, nicht genügend Rechnung, wenn er sein Gesamturteil dahin abgibt, jener habe von Anfang an einen grössern Hang zu gelinden und gütlichen Wegen als zu nachdrücklichen, ernstlichen Entschliessungen zu erkennen gegeben; er wünsche Alles mittelst des blossen Rasonnements durchzusetzen und habe vor allen gewalttätigen Zwangsmassregeln einen Abscheu²⁾. Es lässt sich im Gegenteile sehr wohl begreifen, dass Brienne dem Parlamente nicht sogleich mit gebieterischer Schroffheit entgegentrat, sondern erst in Güte mit ihm durchzukommen versuchte. Hatte doch auch Calonne, dem man wahrhaftig nicht Mangel an Energie vorwerfen kann, vor einem Kampfe mit dem trotzigen und selbstbewussten Gerichtshofe zurückgeschreckt, und war seitdem doch die Lage für die Regierung durch den missglückten Versuch mit den Notabeln noch ungünstiger geworden. So brachte Brienne also zunächst nur die Gesetze über die Provinzialversammlungen, die Freiheit des Getreidehandels und die Reform der Corvée ein und zögerte mit den beiden Steueredikten noch eine Zeitlang, offenbar in der Hoffnung, dass sich inzwischen die Aufregung legen und die Stimmung für die Regierung wieder günstiger gestalten würde. Dass das ein schwerer Fehler gewesen wäre, indem man dadurch Unsicherheit verraten und dem Parlamente erst recht Mut gemacht hätte³⁾, vermag ich nicht einzusehn. Andernfalls hätte das Parlament sicherlich auch gegen die neuen Steuern opponiert;

1) Sybel II 209.

2) Mercy d. d. 15. Sept. bei Glagau 298.

3) Glagau 204.

verdorben wurde also durch diese Taktik auf keinen Fall etwas. Als sich die Hoffnung, die man mit ihr verband, als nichtig erwies, trug Brienne dann kein Bedenken, die Mittel der Strenge anzuwenden, die ihm für einen solchen Fall zu Gebote standen: das Lit de Justice und die Exilierung. Mit dem Abkommen von Troyes wich er dann allerdings einen Schritt zurück, aber wir haben schon gesehen, dass es nur unter dem Drucke der auswärtigen Lage geschah. Sollte es dafür noch eines Beweises bedürfen, so liegt er darin, dass sobald als die holländische Verwicklung beigelegt war, Brienne auch schon wieder mit der Sitzung des 19. November für die Regierung volle Unabhängigkeit zu erringen suchte. Für das nun folgende dreiviertel Jahr gibt auch Wahl zu, dass die Regierung von einem Paktieren mit dem Parlament nichts habe wissen wollen, sondern versucht habe, mit Strenge vorzugehen¹⁾. Daneben findet er aber in ihrem Verhalten gegen die Bretagne wieder schimpfliche Schwäche und Unsicherheit²⁾. Indessen scheint mir auch in diesem Falle, genau so wie bei jenem Zurückweichen in der holländischen Affäre, der Knüppel beim Hunde gelegen zu haben, wie ein derbes, aber bezeichnendes Sprüchwort sagt. Der Intendant der Provinz verlangte, um die Ruhe und Ordnung in ihr wieder herzustellen, eine Heeresmacht von nicht weniger als 30 000 Mann. Es war eine Forderung, die bei der gänzlichen Zerrüttung der Finanzen die grössten Schwierigkeiten machte und mit der immer nur erst an dieser Stelle geholfen wäre, wo doch auch in andern Provinzen ebenfalls der Aufruhr grollte. Hinzu kam dann noch, dass die Zuverlässigkeit des Militärs schon damals ausserordentlich viel zu wünschen übrig liess. Die adligen Offiziere standen mit dem Herzen ganz auf der Seite der Opposition und trugen keine Lust gegen sie zu kämpfen, und ihr Beispiel wirkte dann wieder zerrüttend auf die Masse der Gemeinen³⁾. Wahl erörtert selber diese Schwierigkeiten in den Finanzen und im Heereswesen sehr genau und gibt indirekt zu, dass die

1) Vorgesch. II 93.

2) Vorgesch. II 224 f., 248.

3) Wahl sieht wieder eine Schwäche Briennes darin, dass nicht gegen solche Pflichtvergessenheit mit exemplarischer Strafe eingeschritten wurde, aber das hätte sich doch nur gegen Einzelfälle machen lassen, nicht hier wo ganze Offizierkorps frondierten. Vorgesch. II 249.

Regierung zunächst gar nicht aktionsfähig gewesen sei; Anfang August, so heisst es bei ihm, sei man endlich in der Lage gewesen, gegen die Bretagne (wie auch gegen das Dauphiné) Gewalt anzuwenden¹⁾. Damit wäre also Brienne auch in diesem Falle gegen den Vorwurf der persönlichen Schwäche gerechtfertigt.

Uebrigens lässt sich die Angabe, dass die Regierung Anfang August endlich aktionsfähig gewesen sei, schlecht mit andern Angaben vereinigen, die sich ebenfalls in der „Vorgeschichte“ finden. Die Finanzlage blieb gleich verzweifelt, so dass Brienne am 16. August den Staatsbankrott erklärte. Im Heere dauerten Disziplinlosigkeit und Verbrüderung mit der Revolution fort, um sich mit dem Eintritte Neckers noch zu steigern²⁾. Eben daraus erklärt sich dann auch der Erlass vom 8. August, mit dem die Regierung insofern den Rückzug antrat, als sie die Einberufung der Reichsstände für einen bestimmten Termin, den 1. Mai 1789, versprach und gleichzeitig die Cour plénière wieder beseitigte³⁾.

So bleibt als einziges Faktum, auf das sich der Vorwurf der Schwäche stützen liesse, jene Erklärung vom 5. Juli 1788 übrig, mit der die Regierung in wenig würdiger Weise ihren Versuch, auch den Klerus den Vingtièmes zu unterwerfen, verleugnete. Wo nach dem Urtheile Wahls die Fälle von Energie vereinzelte Ausnahmen gewesen wären, stellt sich die Sache in Wirklichkeit also gerade umgekehrt. Und auch jene Erklärung vom 5. Juli wird aus den Umständen begreiflich: von allen Seiten stiegen die Wasser der Revolution höher und höher; da suchte sich der Minister wenigstens der Opposition des Klerus zu entledigen. Man kann das als verfehlt bezeichnen; ihn selber aber darum als Schwächling aufzufassen, geht nicht an.

Denn das möchte ich nun überhaupt im Gegensatz zu Wahl so scharf wie möglich betonen: nicht an dem Willen der Verteidiger hat es gelegen, wenn die Revolution den Sieg behalten hat. Es hiesse die unwiderstehliche Wucht der revolutionären Bewegung vollkommen verkennen, wenn man in der Art wie Thugut urteilen wollte. Brienne hat schon Alles getan, was er tun konnte, um die bisherigen Kronrechte zu behaupten, aber

1) Vorgesch. II 226.

2) Vorgesch. II 366.

3) Vorgesch. II 251.

die Waffen, die ihm zur Verfügung standen, erwiesen sich als stumpf, wenn sie nicht ganz zerbrachen: die Kassen leer, die Rechtsprechung durch den Streik der Richter unterbrochen, die bewaffnete Macht unlustig, wenn nicht direkt unzuverlässig, und alledem nun gegenüber der einmütige Wille der Nation, den Absolutismus nicht mehr zu dulden, — der Ausgang konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein und war von der Haltung der damaligen Regierung gänzlich unabhängig.

Berechtigter erscheint im Allgemeinen der Vorwurf der Schwäche gegenüber Necker, der wirklich die Neigung hatte, sich treiben zu lassen, nur dass der Vorwurf von Wahl übertrieben wird. Brienne war mit seiner Politik vollkommen gescheitert und hatte darum seine Stellung räumen müssen. Wenn Necker nun nach seinem Wiedereintritt in das Ministerium die Parlamente wiederherstellte, so war das einfach eine Konsequenz des Ministerwechsels, und der Tadel, dass er damit den letzten Rest von Autorität preisgegeben habe, ist wenig angebracht¹⁾. Und noch sonderbarer ist die andere Bemerkung, dass Necker nie auf den Gedanken gekommen sei, wie sehr es im Interesse der Monarchie gelegen hätte, „möglichst gekräftigt durch weitere Reformen, mit möglichst gesunden Finanzen“ den Reichsständen gegenüber zu treten, dass darum von ihm in der bezeichneten Richtung gar nichts getan sei²⁾. Wie Necker das Kunststück hätte fertig bringen sollen, bis zu den Reichsständen die Finanzen möglichst wiederherzustellen, ohne neue Steuern, ohne Anleihen, das wird uns leider nicht verraten.

Sonderbarkeiten genug finden wir überhaupt in diesen letzten Partien, von deren ausführlicher Besprechung ich absehe, da das bisher zum Vergleich herangezogene Glagausche Buch hier nur wie ein Ausblick gehalten ist. So lesen wir einmal, dass „in der öffentlichen Meinung etwa 1786 im Allgemeinen noch Ruhe herrschte, dass dann die Berufung der Notabelversammlung für ein plötzlich erwachendes lebhaftes Interesse

¹⁾ Vorgesch. II. 270. Uebrigens ist die Darstellung Wahls auch hier nicht ganz klar. P. 270 heisst es, Necker habe schon vor seinem Eintritte in das Ministerium die Wiederherstellung der Parlamente gefordert, p. 227: er habe bald nach seinem Wiedereintritt die Ueberzeugung gewonnen, dass er ohne das Parlament nicht weiter wirtschaften könne.

²⁾ Vorgesch. II. 271.

an den Dingen der grossen Politik das Signal gegeben habe, dass die erregte öffentliche Stimmung in den ersten Monaten des Jahres 1787 aus Anlass der Notabelversammlung entstanden sei, dass die Erregung der revolutionären Stimmung das wesentlichste Resultat der Notabelversammlung darstelle“. Im Widerspruch dazu aber heisst es an anderer Stelle: „Jene Gährung, die für die Revolution entscheidende Erscheinung, welche wir langsam entstehen, dann im Laufe des Jahres 1787 mächtig anschwellen sehen, war seit den denkwürdigen Vorgängen des Herbstes 1787 — noch mehr angeschwollen“¹⁾.

Für die Steigerung der revolutionären Stimmung haben auch die Provinzialversammlungen eine gewisse Rolle gespielt, und Tocqueville hat dann noch ausgeführt, wie ihre Einführung im Jahre 1787 u. a. die Folge gehabt hat, in die Verwaltung Unsicherheit zu bringen und für das öffentliche Leben empfindliche Störungen zu verursachen, und wie dadurch der Revolution vorgearbeitet ist²⁾. Das Räderwerk der alten Maschinerie war demontiert, ohne dass doch die neue sogleich exakt hätte funktionieren können. Auch Wahl beschäftigt sich mit dieser Frage: „Nur der politisch Unreife“, heisst es bei ihm³⁾, „kann die ausserordentliche Tragweite der soeben in Kürze dargelegten Reform verkennen. Einerseits, um an zuletzt Gesagtes anzuknüpfen, ist sie ohne Zweifel bedeutungsvoll für die Entstehung der gänzlichen Anarchie der ersten Jahre der Revolution geworden. Eben jene Kompetenzkonflikte zwischen Intendanten und Provinzialversammlungen, Subintendanten und Kreisen, haben ohne Zweifel das plötzliche Stillstehn der Verwaltung mitverschuldet. Allzugrosse Bedeutung möchten wir freilich dieser Seite der Sache nicht beimessen; neben diesen waren doch andere Gründe genug vorhanden, warum 1789 die Staatsmaschine stillstand. Viel wichtiger ist folgende Feststellung“ nämlich, dass ein Versuch gemacht wurde, zu dezentralisieren. Ich habe hieraus kein klares Bild gewinnen können, ob die als Versuch der Dezentralisation wichtige Reform auch von ausserordentlicher Tragweite gewesen

¹⁾ Vorgesch. I 297, II 168, 169, 76, 41, 213.

²⁾ Tocqueville, l'Anclen Régime, Livre III Chap. 7: Comment une grande révolution administrative, — —.

³⁾ Vorgesch. II 46—47, 163.

ist, weil sie bedeutungsvoll wurde für das Entstehn gänzlicher Anarchie, oder ob man ihr in dieser Hinsicht allzugrosse Bedeutung nicht beimessen darf.

Als ich in meinem Artikel (Hist. Vierteljahrschrift) eine gedrängte Uebersicht über die Ereignisse gab, die von dem Ende der ersten Notabelnversammlung bis zum 17. Juni 1789 stattfanden, hatte ich dabei ganz kurz gesagt, dass von den neugebildeten Provinzialversammlungen eine ganze Anzahl für sich das Steuerbewilligungsrecht in Anspruch genommen habe, (a. a. O. p. 416). Dazu hat Wahl dann kurz bemerkt (Vorgesch. II p. 163 Anm.), ihm sei nicht ersichtlich, wie ich zu solcher Behauptung komme. Der Beweis für sie ist indessen nicht allzuschwer zu führen.

Zu dem Calonnischen Reformplan hatte es auch gehört, statt der beiden Vingtièmes zwei neue Auflagen, eine Stempelsteuer und eine Grundsteuer einzuführen. Auch Brienne hatte an dieser Absicht festgehalten, war damit aber bei dem Parlament auf heftigen Widerstand gestossen. Das endliche Ergebnis war das Kompromiss von Troyes vom September 1787, in dem die Regierung auf die geplanten beiden neuen Steuern verzichtete, das Parlament dagegen eine Erhöhung der Vingtièmes bewilligte, die in der Weise erreicht werden sollte, dass die Zwanzigsten nun wirklich in dem vorgeschriebenen Prozentsatze und von allen Gütern ohne Ausnahme erhoben würden. Die Regierung berechnete darauf, was diese neuen Vingtièmes in den einzelnen Provinzen einzubringen hätten, und theilte den einzelnen Provinzialversammlungen die auf ihre Provinzen fallenden Summen mit. Sie schlug ihnen vor, für eine Reihe von Jahren auf diese Summen zu abonnieren, wobei sie, wie es scheint, zugleich zu erkennen gab, dass sie geneigt sei, die einzelnen Summen zu ermässigen, falls der Gedanke eines Abonnement Anklang fände. Von den Provinzialversammlungen nahmen die Einen den Vorschlag des Abonnement an, die andern lehnten ihn ab. Alle aber bestritten die von der Regierung normierten Summen als zu hoch, weigerten sich, sie zu zahlen, und suchten davon mehr oder minder abzuhandeln.

Bisher war die Praxis bei den direkten Steuern die gewesen, dass die Regierung freie Hand hatte, sobald sie sich mit dem Parlamente auseinander gesetzt hatte. Nur die Pays d'Etats hatten den Anspruch erhoben, den Steuern ihre Zustimmung zu

geben. Die Regierung hatte diesen Anspruch prinzipiell bestritten: nur von einer Pflicht des Zahlens, nicht von einem Rechte des Bewilligens sei die Rede. In den Pays d'élection war dagegen ein solcher Anspruch auf eine Mitwirkung der Regierten bisher nicht aufgetreten, aus dem sehr einfachen Grunde, dass es in ihnen (abgesehen von Berry und Ober-Guyenne) an einer Korporation fehlte, die den Provinziallandtagen entsprochen hätte. Auch nach dem Kompromiss von Troyes hatte die Tätigkeit der neuen Provinzial-Versammlungen keine andere sein sollen, als die Steuern umzulegen und einzuziehen.

Erwägt man dies, so wird es klar, dass der Anspruch dieser Provinzialversammlungen, entscheidend mitzusprechen, ein gänzlich neues Novum darstellte. Ich wüsste nicht, welche Bezeichnung dafür passender sein könnte, als dass sie ein Bewilligungsrecht in Anspruch nahmen. Wenn dieser Ausdruck noch einer besonderen Rechtfertigung bedürfte, so würde sie durch Wahl selber gegeben, der ihn nicht weniger als drei Mal anwendet, wo er die in Betracht kommenden Ereignisse erzählt. Er sagt von der Versammlung der Drei Bistümer (II p. 124), „dass sie auf Grund eines Abonnements zwar eine erhebliche Erhöhung dieser Steuer, aber doch lange nicht die Summe, welche die Regierung vorgeschlagen hatte, bewilligte,“ von der Provinzialversammlung des Elsasses (II p. 142), „später bot sie dann eine beträchtliche, wenn auch hinter den Wünschen der Regierung zurückbleibende Erhöhung der Zwanzigsten, stellte es aber zur ausdrücklichen Bedingung dieser Bewilligung, dass —“, und von der Provinzial-Versammlung der Auvergne (II p. 116), „während der Debatte hatte eine Minorität heftige Opposition gemacht und vor Allem das Recht der Versammlung bezweifelt, eine Steuererhöhung zu bewilligen. Dies wurde natürlich von der Majorität zurückgewiesen.“ Kurz es ist nicht ersichtlich, warum Wahl bei mir den Ausdruck anführt, den er selber als den durch die Situation gegebenen drei Mal anwendet; er muss diese Stellen auf p. 116, 124, 142 ganz aus dem Gedächtnisse verloren haben, als er p. 163 schrieb, dass sich die neuen Verwaltungskörperschaften nicht ein Steuerbewilligungsrecht vindiziert hätten.

Von den Broschüren, die von der Gährung des Jahres 1787 Zeugnis legen, bespricht Wahl eine Anzahl; seine Besprechung schliesst er mit den Worten: „Leider sind wir über die Ver-

breitung der eben besprochenen Broschüren wenig unterrichtet. Wir haben Grund zu der Annahme, dass wegen des Namen ihres Verfassers die von Linguet am meisten gelesen wurde. Über die Übrigen dürfte es gewagt sein, ein Urteil auszusprechen. Nur so viel ist sicher, dass sie zu den verbreitetsten der damaligen Zeit gehörten¹⁾. Wie man unter Broschüren, deren Verbreitung man überhaupt nicht kennt, diejenigen feststellt, die die verbreitetsten gewesen sind, bleibt leider das Geheimnis der Wahlschen Methode.

In dem Kampfe zwischen Krone und Parlament trat im Anfange des Jahres 1788 eine Pause ein, insofern das Parlament eine Remontrance, die es am 18. Januar beschloss, dem Könige erst am 13. März vorlegte. Wahl, der auf diese Tatsache aufmerksam macht, betont nachdrücklich, dass die Stilisierung der Remontrance unmöglich zwei Monate habe beanspruchen können, und er sucht nach einem andern Grunde, um diese Verzögerung zu erklären. Er findet ihn darin, dass die Regierung schon in den ersten Tagen des Januar den Entschluss des Staatsstreiches gefasst habe, den sie am 8. Mai ausführte. Die ersten Nachrichten über derartige Pläne, so fährt er fort, hätten das Parlament zu Vorsicht mahnen müssen. „Kein Zweifel, dass deswegen die am 18. Januar beschlossenen Beschwerden so lange auf sich warten liessen, bis man nämlich die Gewissheit der Unabwendbarkeit der Pläne der Regierung hatte.“ Auf der folgenden Seite wird dann erzählt, dass das Parlament, als es des Staatsstreichs gewiss geworden sei, beschlossen habe, das Publikum mit einer weitern Kundgebung zu beschäftigen und auf die Remontrance vom 13. März schon nach Monatsfrist eine weitere Remontrance folgen zu lassen, denn es habe erwogen, dass die öffentliche Meinung bei dem Staatsstreiche viel sicherer auf seiner Seite stehn werde, wenn sie schon vorher durch heftige Erörterungen erregt worden sei²⁾. Mich dünkt nun, die Art, wie hier die Verzögerung der am 18. Januar beschlossenen Remontrance begründet wird, lässt sich schlechterdings nicht mit der Motivierung der Remontrance vom 13. April vereinigen, denn danach wäre es unter derselben Konstellation dem Parlamente ein Mal vorteilhaft erschienen, gegenüber der von der Regierung drohenden Gefahr eine Kampfes-

¹⁾ Vorgesch. II 180.

²⁾ Vorgesch. II 201—204.

pause eintreten zu lassen, und das andere Mal hätte es zur Abwehr der Gefahr praktisch gefunden, den Streit auch nicht einen Augenblick einschlafen zu lassen. Im Übrigen scheint es mir noch garnicht sicher, dass das Parlament schon in jener Zeit ernstlich an die Gefahr eines Staatsstreiches geglaubt hätte; dafür haben die Mitteilungen, die d'Eprémesnil am 3. Mai im Parlament über die Pläne der Regierung gemacht hat, viel zu sehr als Überraschung gewirkt.

Aus den Remontrancen, die das Parlament darauf auf einander folgen liess, weiss Wahl dann eine höchst interessante Einzelheit mitzuteilen; er zitiert den Satz: „Der Erbe der Krone wird durch Gesetz ernannt“ und schliesst daran die Bemerkung: „Dieser, der Vergangenheit der Monarchie natürlich durchaus widersprechende Satz geht weit über alles hinaus, was die Constituante erstrebte, und erscheint, als Ausdruck des geltenden Rechts, wie im Delirium geschrieben. In Wirklichkeit bedeutet er nichts Anderes als eine Drohung mit einer Dynastie Orléans und ist der beste Beweis der Existenz einer orléanistischen Partei“¹⁾. Nach seiner Ansicht hätte also das Parlament mit jenem Satze sagen wollen: wenn Ludwig sein Betragen nicht ändere, dann werde durch ein Gesetz die ältere Linie von ihrem Erbrecht auf den Thron ausgeschlossen und der Herzog von Orléans zum Nachfolger bestimmt werden. Ich weiss nicht, ob er es sich ganz durchdacht hat, in welcher Weise nach der Meinung des Parlaments dies Gesetz wohl zustande kommen sollte, ob das Parlament, das doch bis dahin in der Gesetzgebung höchstens ein Veto gehabt hatte, einseitig dies Gesetz beschliessen wollte oder ob es erwartete, dass Ludwig selber ein solches Gesetz einbringen werde, oder ob es seine Hoffnungen auf die damals noch recht entfernten Reichsstände setzte. Zudem hat Wahl auch nicht den Widerspruch aufzuklären gesucht, in dem diese Drohung zu der drei Tage später erfolgenden Erklärung des Parlaments steht, die es als eins der unwandelbaren Grundgesetze der Monarchie verkündigte, dass sich die Krone im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt vererbe²⁾. Für die historische Kritik erledigen sich indessen Zweifel und Widerspruch sehr leicht, wenn man nur nicht jenen Satz ganz für sich allein, sondern auch die Sätze vorher und nachher liest.

¹⁾ Vorgesch. II p. 205.

²⁾ Moniteur a. a. O. p. 205.

Das Parlament war mit der Remontrance vom 13. April auf die Vorgänge der Séance royale vom 19. November zurückgekommen und hatte noch ein Mal die Legalität der Registrierung bestritten. Ludwig hatte das zurückgewiesen mit der Motivierung, dass er nicht abstimmen zu lassen brauche, wenn er persönlich im Parlamente erscheine, da er ja doch nicht an das Votum der Mehrheit gebunden sei. Das lief im Grunde, wie schon Chérest bemerkt hat, auf die Prinzipien hinaus, die von Lamoignon in der November-sitzung verkündet waren: dass das Gesetzgebungsrecht ganz in der Hand des Königs liege, dass sein Wille das oberste Gesetz sei. In der Remontrance vom 30. April, um deren Verständnis es sich hier handelt, machte nun das Parlament darauf aufmerksam, zu welchen Konsequenzen ein solches Prinzip führe: kein Recht im Staate sei da mehr sicher. „Qu'on admette un moment les maximes surprises à Votre Majesté, que sa seule volonté fasse l'arrêt en matière d'administration ou de législation, et que les conséquences éclairent enfin sur le principe. L'héritier de la couronne est nommé par la loi, la nation a ses droits, la pairie a les siens, la magistrature est inamovible, chaque province a ses coutumes, ses capitulations, chaque sujet a ses juges naturels, tout citoyen a ses propriétés; s'il est pauvre, il a du moins la liberté. Or, nous osons le demander, quels sont les droits qui pourraient résister à la prétention annoncée par vos ministres sous le nom de Votre Majesté? Sa seule volonté fera l'arrêt en matière de législation! Elle pourra donc par une loi disposer de la couronne, choisir son héritier, céder ses provinces, priver les Etats-Généraux du droit d'accorder les subsides, dénaturer la pairie, rendre la magistrature amovible etc. etc.“¹⁾ Der Sinn der Stelle ist also sehr leicht zu fassen: wenn das vom Könige verkündete Prinzip richtig wäre, dann würde er ja wie jedes andere Recht auch das salische Gesetz umstossen können. Von einer Drohung, Ludwig XVII, Monsieur und Artois vom Throne auszuschliessen, ist also nicht entfernt die Rede; eine solche Interpretation beruht auf einem geradezu grotesken Missverständnis, und damit fallen natürlich auch die interessanten Schlüsse auf die Existenz einer Orléanistischen Partei dahin.

Für die Parlamente spielte auch die Einführung der Provinzial-versammlungen eine Rolle, insofern sie dadurch an Einfluss und

¹⁾ Moniteur a. a. O. p. 286.

Popularität zu verlieren fürchten mussten. Wenn das Pariser Parlament das Edikt doch registrierte, so geschah es, wie Wahl auseinandersetzt, unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die für die Reform eingenommen war, und auf das Zureden von Lamoignon und Malesherbes¹⁾. Das Parlament von Bordeaux, so erzählt er weiter, verweigerte dagegen die Registrierung, weil dort jene egoistische Besorgnis nicht durch einen Druck der öffentlichen Meinung zum Schweigen gebracht wurde²⁾. Im Widerspruch dazu lesen wir an anderer Stelle: Wenn das Parlament von Bordeaux die Registrierung verweigert habe, so dürfe man ihm kein politisches Programm, etwa ein reaktionäres unterschieben; man müsse in seinem Verhalten nur die Opposition um jeden Preis sehen³⁾.

Von dem Parlament erfahren wir weiter, dass es auch nach Neckers Sturz wie vorher Feind des Adels und des Klerus geblieben sei, und ein paar Sätze weiter heisst es, seine hergebrachte Politik sei gewesen, sich immer nach der öffentlichen Meinung des Tiers zu richten⁴⁾. Also müssen wir doch schliessen, dass auch für jene Feindschaft die öffentliche Meinung des Tiers massgebend gewesen sei. Im Widerspruche dazu finden wir nun im zweiten Bande, als eine der markantesten Thesen, dass von einem Gegensatz des Bürgertums zu den beiden ersten Ständen bis zum Herbst 1788 nicht gesprochen werden könne.

Wie diese plötzlich auftauchende Feindschaft des dritten Standes auf die beiden ersten Stände gewirkt hat, wird ebenfalls wenig einheitlich geschildert. Wir lesen hier, dass (mit Ausnahme der Franche Comté) die Privilegierten ursprünglich nicht reaktionär gewesen seien, sondern bereit, ebenso wie für die Provinzialversammlungen auch für die Reichsstände das Doublement zu bewilligen, und dass erst die Broschüren des dritten Standes bewirkt hätten, dass viele Privilegierte einen reaktionären Standpunkt in der grossen Machtfrage, der Frage der Zusammensetzung der Generalstände einnahmen⁵⁾, und erfahren dann im Widerspruch dazu an anderer Stelle: die Tatsache, dass es neben den aggressiven Broschüren des dritten Standes ganz an reaktionären Broschüren

¹⁾ Vorgesch. II 52.

²⁾ Vorgesch. II 95.

³⁾ Vorgesch. II 150.

⁴⁾ Vorgesch. I 287. Das gesperrte Wort ist von mir gesperrt.

⁵⁾ Vorgesch. II 286.

von Seiten der Privilegierten gefehlt habe, beweise auf das Deutlichste „die vollkommene Wehrlosigkeit und Vertrauensseligkeit der ersten Stände“¹⁾. So sollen also ein Mal die beiden ersten Stände vollkommen vertrauensselig geblieben sein, und das andere Mal aus den Broschüren des dritten Standes die dringende Mahnung entnommen haben, ihm die Gleichberechtigung zu verweigern.

Der gleiche Widerspruch kehrt in der Darstellung der zweiten Notabelnversammlung wieder. Da heisst es auf der einen Seite: „Die Mehrzahl der Notabeln, erschreckt über die Erregung und die gefährlichen Forderungen des Tiers, war nicht mehr wie im Jahre 1787 bereit, ihm eine gleiche Vertretung, dieselbe Macht wie den zwei ersten Ständen einzuräumen“ und acht Seiten später: „So haben sich auch hier die Vertreter der zwei ersten Stände kaum anders verhalten, als man es nach ihrer sonstigen Gemütsverfassung erwarten musste: Sorglos wie sie sind, trotz allen ernsten Symptomen im Glauben an „das Volk“ im Grunde nicht zu erschüttern, fehlt ihnen vor allem der naive Selbsterhaltungstrieb, der dem eignen muss, welcher aus schweren Kämpfen als Sieger hervorgehn will“²⁾.

Für die Stimmung und Wünsche der verschiedenen Stände liegt in den Cahiers ein ausserordentliches umfangreiches, allerdings auch zweifelhaftes Material vor. Wahl betont die Bedenken, die sich ihrer Verwertung entgegenstellen, auf das Schärfste: „Es gibt kaum eine schwierigere Aufgabe für den Historiker als die einwandfreie Benutzung der Cahiers. — — Es werden dazu noch Vorarbeiten von Generationen (!) in vorurteilsfreier Stimmung unternommen notwendig sein“, und er spricht weiter von den „unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Benutzung des Cahiers als Quelle für den Gemütszustand und die Wünsche der Zeit entgegenstehn“³⁾. Wenn er selber nun dessen ungeachtet die Cahiers in ziemlich ausgiebiger Weise verwertet, so denke ich doch, dass man nach seinen eignen kritischen Bemerkungen seine Ergebnisse bei Seite lassen muss.

Ob die Tendenzen im dritten Stande derart waren, dass die Regierung mit ihm ein Bündnis hätte eingehen können, ist bekanntlich eine alte, schon von Mirabeau aufgeworfene Frage.

¹⁾ Vorgesch. II 306.

²⁾ Vorgesch. II 337 und 345. Die gesperrten Worte sind von mir gesperrt.

³⁾ Vorgesch. II 377, 379.



Wahl äussert sich zu ihr an zwei Stellen, aber wieder finde ich nicht, dass er das Problem mit völliger Klarheit durchdacht hätte. Er sagt an der einen Stelle: es hätte gegolten, für das Bündnis einen Preis zu zahlen, auf den sich der gerechte Ludwig und tugendhafte Minister kaum freiwillig hätten einlassen können, nämlich die völlige Vernichtung und Beraubung der beiden ersten Stände. Auch würde das Bündnis der Monarchie nur vorübergehenden Gewinn gebracht haben, denn wer sähe nicht, dass bei der damaligen Verfassung der Gemüter auf die Vernichtung der Privilegierten die Vernichtung der Monarchie dennoch gefolgt wäre²⁾. An der andern Stelle bezeichnet er die Rede, die Necker bei der Eröffnung der Reichsstände hielt, als ein Preisgeben des Bündnisses mit dem dritten Stande und fügt hinzu: „War der Bund der Monarchie mit dem dritten Stande immerhin ein politischer Gedanke gewesen — freilich ein für ihre und des Landes Rettung ganz ungenügender, so lange man nicht den Willen und die Mittel hatte, diesen Stand, den man fördern wollte, auch in Schranken zu halten — so bedeutete sein Preisgeben ein noch weiteres tiefes Hinabsinken“³⁾. Im Gegensatz zu dem ersten Urteil wird in diesem zweiten Urteil also vorausgesetzt, dass das Bündnis auch um einen geringern Preis zu haben gewesen wäre als die völlige Aufopferung der beiden ersten Stände, auf die notwendig auch die Vernichtung der Monarchie folgen musste, oder es wird wenigstens angenommen, dass sich auch nach der Preisgabe der beiden ersten Stände doch durch Geschick und Tatkraft die Vernichtung der Monarchie hätte abwenden lassen. Ein etwas späterer Satz kombiniert dann beide Urteile, wodurch die Klarheit allerdings nicht grösser wird: „Nun hätte sich die Regierung ja, wir erinnern uns noch einmal daran, auch nicht bei weiterer Begünstigung des dritten Standes, auf Rücksicht und Mässigung von Seiten des letzteren verlassen können; dazu war er gerade in seinen führenden Elementen viel zu wild erregt und fanatisiert, aber eine gewisse Möglichkeit der Verständigung — etwa durch Heranziehung seiner gemässigten Elemente, wäre bei konsequenter und unzweideutiger Haltung gewahrt geblieben, und ein gefährlicher Bundesgenosse war immer noch besser als gar keiner“⁴⁾.

1) Vorgesch. II 308.

2) Vorgesch. II 369.

3) Vorgesch. II 370.

Man wird nicht behaupten können, dass die von mir geübte Kritik nur das Detail beträfe. Im Gegenteil, die Punkte, um die es sich handelt, sind sehr wesentlich für die Geschichte jener Zeit. Indessen werden sie doch an Bedeutung weit übertroffen von zwei andern Fragen, die man als die Kardinalpunkte bezeichnen darf und von deren richtiger Beantwortung das Verständnis der Revolution überhaupt abhängt: nämlich welche Rolle das ständische Element gespielt hat und welches die Ursachen für den Kampf zwischen den privilegierten Ständen und dem dritten Stande gewesen sind.

VII.

Wahls Kritik in den Göttinger Gelehrten Anzeigen erhebt gegen Glagau den Vorwurf, dass er auf das spezifisch-ständische Element im französischen Staatsleben der damaligen Zeit viel zu hohes Gewicht lege und dass er demgemäss sowohl das Interesse der Reformen (Turgots und Calonnes) an der Beseitigung dieses ständischen Wesens als auch die spezifisch-ständische Abwehr überschätze¹⁾. Zu solchem Vorwurfe könnte indessen das Glagausehe Buch nur in seinem ersten Teile Anlass bieten, wo wirklich der ständische Charakter der Vorgänge in den Vordergrund gerückt ist. Von dem letzten Teile lässt sich das nicht mehr sagen: von jenem Punkte an, wo von den Notabeln behauptet wird, dass sie sich bei der Behandlung der Steuerfragen nicht von Machtgelüsten hätten beeinflussen lassen, biegt die Darstellung scharf von ihrer bisherigen Linie ab, und die Entwicklung, die bis dahin als ein Ringen zwischen den zentralisierenden und nivellierenden Tendenzen der Krone auf der einen Seite und den feudalen Überresten auf der andern Seite charakterisiert wurde, sinkt mit einem Male auf das Niveau eines Streits um die finanzielle Misswirtschaft. Nach meiner Ansicht büsst dadurch das Buch an Wert ein, und wo Wahl eine Ueberschätzung des ständischen Elementes erblickt, da finde ich es nicht genügend berücksichtigt. Es kann meines Erachtens für jene Jahre überhaupt kaum überschätzt werden. Als Kampf um den ständischen Staat habe ich bereits früher sowohl den Streit der Regierung mit den Notabeln als ihren dann folgenden Streit mit dem Parlamente

1) Gött. Gel. Anz. a. a. O. 891.

bezeichnet¹⁾. Wahl trifft mit seiner Kritik also mehr mich als Glagau, wobei es dann allerdings um so merkwürdiger ist, dass er zwischen seiner Auffassung und der meinigen eine Übereinstimmung zu konstruieren sucht²⁾.

Er sucht nun der Reihe nach zu beweisen, 1) dass der eigentliche gefährliche Gegner des Absolutismus im XVIII. Jahrhundert eine Korporation von königlichen Beamten gewesen sei, die man mit dem besten Willen nicht als ständisch auffassen könne, nämlich das Parlament, 2) dass Turgot lange nicht so eifrig auf die Beseitigung der ständischen Reste bedacht gewesen sei, wie es sich Glagau vorstelle, 3) dass Necker nicht von einer Wiederbelebung des ständischen Einflusses den schönsten Erfolg für die Wiedergeburt des französischen Staatswesens erwartet habe, 4) dass die prinzipielle Feindschaft Calonnes gegen das ständische Prinzip freilich nicht ganz zu leugnen sei, aber doch von Glagau überschätzt werde, und 5) dass der Widerstand der Notabeln von Glagau viel zu sehr auf das prinzipiell ständische Gebiet hinübergespielt werde³⁾.

Durch die Bezeichnung, die Wahl für das Parlament wählt, um dessen Stellung im französischen Staatsrecht zu charakterisieren, müsste jeder, der von den damaligen Zuständen nichts wüsste, notwendig zu der Meinung kommen, vom Könige ernannte und abhängige Beamte vor sich zu haben. In Wahrheit war ja aber das Parlament von dem Könige vollkommen unabhängig geworden: über Anstellung, Versetzung, Entlassung hatte er nicht das Geringste zu verfügen. Die einzelnen Richterstellen, also öffentlich-rechtliche Befugnisse, waren zu einem vererblichen und veräußerlichen Privatbesitz geworden. Insofern kann man also das Parlament sehr wohl als ständisch ansprechen.

Dies Parlament hatte es dann weiter verstanden, sich politische Befugnisse anzueignen, eine Stellung neben dem Könige zu erringen, die der Stellung einer National-Vertretung entsprach, und es übte diese Befugnisse aus nicht infolge einer Uebertragung durch die Nation, sondern aus eigenem Rechte. Auch das wiederum gibt ihm einen ständischen Charakter.

¹⁾ Hist. Vierteljahrsschr. a. a. O. 415.

²⁾ Vorgesch. II 402.

³⁾ Gött. Gel. Anz. a. a. O. 891—894, 897—900.

Ständisch war endlich das Parlament auch seiner ganzen Tendenz nach. Ich meine gezeigt zu haben, wie sehr bei der Corvée- und Zunftreform der ständische Gedanke massgebend war und wie die wirtschaftlichen Momente und materieller Egoismus nur eine Nebenrolle spielten. Entsprechend ist es auch bei der Opposition der Parlamente in den Jahren 1787 und 1788 gewesen. Sicherlich ist es nur als Taktik aufzufassen, wenn sie die Registrierung der neuen Steuern verweigerten: sie wollten die Regierung dadurch finanziell lahm legen und zur Unterwerfung nötigen¹⁾. Aber wenn sie sich auch in diesem Kampfe nicht durch materiellen Egoismus haben leiten lassen, so ist es doch verfehlt, sie auch als politisch selbstlos anzunehmen. Wie wenig sie das überhaupt waren, zeigt ihre Gegnerschaft gegen die Provinzialversammlungen, also gegen eine Reform, deren Wohltätigkeit Wahl auf das Stärkste hervorhebt, die aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach den Einfluss und die Popularität der Gerichtshöfe stark beschränken musste. Das einzige Interesse, meint Wahl, das die Parlamente in jenen Jahren bekundet hätten, sei das für die Freiheit, d. h. für die Beschränkung der Monarchie gewesen, ihr einer lauter Ruf der nach den Generalständen²⁾. Solche Formulierung erschöpft aber die Sache nicht. Es kam dem Parlamente nicht allein auf den Sturz des Absolutismus an, sondern noch ebenso sehr darauf, dass die Freiheit dann in ständischer Form organisiert würde.

Was nun Turgot anbetrifft, so meint wie gesagt Wahl, dass er lange nicht so eifrig auf die Beseitigung der ständischen Reste bedacht gewesen sei, wie es sich Glagau vorstelle; immerhin sei er doch noch antiständischer gewesen als Calonne, der zwar prinzipiell antiständisch war, nur nicht so prinzipiell, wie Glagau annehme. Ohne die Präzision dieser Angaben herabsetzen zu wollen, meine ich doch, dass uns die Quellen weiter führen können.

Wir haben Turgot als einen überzeugten Anhänger der physiokratischen Lehre kennen gelernt; von den Physiokraten wird Niemand leugnen wollen, dass sie erbitterte Gegner alles ständischen Wesens gewesen sind: also wäre doch der Schluss erlaubt, dass

¹⁾ Hist. Vierteljahrsschr. a. a. O. p. 415. Nach mir dann Wahl II 54, doch ohne mich zu zitieren.

²⁾ Vorgesch. II 190.

auch ihr grösster Vertreter diese erbitterte Gegnerschaft geteilt habe. Das Memoire über die Munizipalitäten schreitet denn auch mit voller Absicht über die ständische Gliederung hinweg.

Höchst wundersam ist da nun das Argument, das Wahl anführt, um Turgots Ständefeindschaft zu widerlegen, nämlich dass sich jener doch nicht nur gegen den Egoismus der Stände gewandt habe, sondern ebenso heftig den Egoismus der Provinzen, der Städte, der Familien, der Individuen und der auch nicht ständischen Korporationen getadelt habe. Es ist richtig, dass Turgot den Mangel an Gemeingeist und Staatsgesinnung getadelt hat, wo er ihn traf, aber ich verstehe die Logik nicht, die das verwerten will, um zu beweisen, dass er kein prinzipieller Gegner des Ständewesens gewesen sei. Wenn man aus jenem Tadel überhaupt etwas schliessen will, müsste es grade das Gegenteil sein, denn das Zurücktreten der Staatsgesinnung ist die Begleiterscheinung ständischer Institutionen.

Aber Wahl hat noch ein zweites Argument; er findet es in dem Munizipalitätenplane. Nach diesem Plane sollte das Wahlrecht in den Munizipalitäten rein plutokratisch sein, abgestuft nach dem Umfange des Grundbesitzes; ständische Unterschiede sollten dabei nicht berücksichtigt werden. Man hat das bisher immer als einen Beweis für die antiständischen Tendenzen Turgots genommen. Indessen Wahl argumentiert: nach diesem plutokratischen, von aller ständischen Gliederung absehenden Wahlrecht würden Adel und Klerus in den Selbstverwaltungskörperschaften eine grosse Rolle gespielt, ja nach damaliger Annahme in den ländlichen Munizipalitäten die Mehrheit der Mandate errungen haben; ergo sei dieses Wahlrecht eigentlich ein ständisches Wahlrecht. Es ist eine Argumentation, die uns für die Beurteilung auch anderer Wahlrechte interessante Möglichkeiten eröffnet. Nach ihr wäre z. B. unser preussisches Drei-Klassen-Wahlrecht in den Tagen der Reaktion entschieden ein ständisches Wahlrecht gewesen, ja für die alten ostelbischen Provinzen wäre es das noch heute, und vielleicht liesse sich das Gleiche sogar teilweise vom Reichstagswahlrecht sagen.

Dem Versuche, auf solche Weise etwas von Turgots Ständefeindschaft wegzudisputieren, entspricht nun auf der andern Seite der Versuch, Neckers ständische Tendenzen abzuschwächen. Es seien hier noch ein Mal kurz die Akte Neckers wiederholt, die

für die französische Verfassung Bedeutung hatten: er legte mit dem Edikte von 1780 die Höhe der Taille fest und vergrösserte damit den Einfluss des Parlaments, er versuchte, die Öffentlichkeit des Budgets einzuführen, was ebenfalls dem Einflusse des Parlamentes zu Gute kommen musste, er begann mit der Bildung von Provinzialverwaltungen, zunächst nur in einigen Provinzen, aber mit der Absicht, damit nach Gelegenheit fortzufahren. Die beiden ersten dieser Akte bedeuten unzweifelhaft eine Beschränkung des Absolutismus und — sobald sich der ständische Charakter des Parlaments nicht bestreiten lässt — eine Verstärkung des ständischen Einflusses. Was die Provinzialverwaltungen betrifft, so war über sie bestimmt, dass von ihren Mitgliedern 50% den dritten Stand vertreten sollten, die andern 50% im Verhältnis von 3 zu 5 auf den ersten und zweiten Stand zu verteilen seien. Man ist bisher der Ansicht gewesen, das sei eine Organisation auf ständischer Basis, und da diese Körperschaften neben dem Intendanten, der bisher selbstherrlich über Alles verfügt hatte, eine Selbstverwaltungstätigkeit ausüben sollten, hat, wie erwähnt, Glagau weiter urteilen zu dürfen gemeint, dass hier eine Wiederbelebung ständischen Einflusses vorliege. Durch Wahl erfahren wir nun, dass das ein grosser Irrtum sei und zwar, weil man mit dem Doublement und dem par tête dem dritten Stande entgegen gekommen sei und den vorwiegenden Einfluss der Privilegierten beseitigt habe. Es ist dieselbe kritische Methode wie bei den Turgotschen Munizipalitäten: für die Frage, ob ständisch oder nicht, soll das Mass an Einfluss, das die Privilegierten erhielten, ausschlaggebend sein. Dem gegenüber liegt es aber auf der Hand, dass die Neckerischen Provinzialverwaltungen ständisch waren, weil in ihnen die Verteilung der Sitze prozentual auf die einzelnen Stände festgelegt war, und selbst wenn dem dritten Stande noch mehr als 50% der Mandate zugestanden wären, würde die Versammlung darum doch nicht aufgehört haben, eine ständische zu sein. Die Bewilligung des par tête kommt natürlich für die Beantwortung der Frage in keiner Weise in Betracht.

Nach Wahl hätte Glagau seine Auffassung auch darauf zu stützen gesucht, dass Necker dem Klerus und dem Adel nicht energisch zu Leibe gegangen sei¹⁾; er selber weist nun ein solches Argument

¹⁾ Ich zitiere den Satz, zugleich als ein Beispiel der Wahlschen Schreibweise: „Zu dieser Auffassung, die in ähnlicher Form öfters wieder-

triumphierend ab, indem er erklärt, dass sich Necker dabei nur durch den Wunsch, es mit niemandem zu verderben, habe leiten lassen. Es mag gerne zugegeben werden, dass Necker nicht den Mut besass, mit den Privilegierten einen Kampf auf Leben und Tod zu beginnen, aber ich sehe nicht ein, wie man damit grade widerlegen will, dass Necker seine Politik ständisch orientiert hat. Wenn ich Necker richtig auffasse, war er nicht ein Staatsmann in dem Sinne, dass ein bestimmtes Verfassungsprogramm das Zentrum seiner politischen Anschauungen ausgemacht hätte. Er war in aller erster Linie Finanzpolitiker, und vom finanzpolitischen Gesichtspunkte aus fand er es notwendig, den Absolutismus zu beschränken. Das hätte an sich ja auch durch eine moderne Volksvertretung geschehn können. Ich brauche wohl nicht auseinanderzusetzen, warum Necker diesen Weg nicht einschlug. Er fand es am leichtesten und auch mit der geringsten Gefahr für sich selber verbunden, wenn er die Reste ständischer Freiheit wieder ausbaute. Wahl nennt an einer andern Stelle die von den Privilegierten geforderte Beschränkung der Monarchie einen „gewiss fortschrittlichen Gedanken“¹⁾; das „Wie“ der Beschränkung scheint für sein Urteil keine Rolle zu spielen²⁾. Ich kann im Gegensatz dazu nur urteilen, dass, was die Privilegierten wollten, Reaktion war, insofern sie es unternahmen, die Entwicklung der französischen Geschichte zurückzuschrauben. Und so war auch Necker, obwohl er mit jenen bezeichneten drei Verfassungsakten sicherlich das Beste beabsichtigte, doch ein Reaktionär, insofern er es unternahm, „den in der alten Verfassung schlummernden Dualismus zu regerem Leben zu erwecken“³⁾.

kehrt, kommt Gagau aus zwei Gründen. Erstens ist es sicher, dass der übervorsichtige und ängstliche Necker es mit Niemandem gern verderben wollte, auch nicht mit Adel und Klerus, dass er sich also hütete, ihnen allzu energisch zu Leibe zu gehn. Zweitens hat Gagau zu seiner falschen Auffassung die Tatsache bewogen.“ — Übrigens entsinne ich mich gar nicht, dass Gagau Neckers Entgegenkommen gegen das Ständewesen in der behaupteten Art begründet hätte.

1) Vorgesch. II 348.

2) Vgl. das Urteil Delbrücks (Erinnerungen, Aufsätze und Reden p. 120/21) über Friedrich Wilhelm IV, als Reaktionär, wo der König doch auch immer von Freiheit sprach.

3) Dass Necker als Freund und Förderer des Volkes berühmt geworden ist und dass er gelegentlich auch einmal mit ständischen

Von Necker geht Wahl dann zu Calonne über. Er gibt, wie gesagt zu, dass bei ihm eine prinzipielle Feindschaft gegen das ständische Prinzip nicht ganz geleugnet werden könne, aber wieder meint er, diese Feindschaft sei weit überschätzt worden. „Die Sachlage ist in Wahrheit die, dass Calonne gewiss die Monarchie stärken wollte und zwar hauptsächlich durch Sanierung ihrer Finanzen und durch Hinzuziehung der Regierten zur Verwaltung, ferner durch Eindämmung des Einflusses der Parlamente durch Notabeln und Provinzialversammlungen, aber den Ständen gegenüber unternimmt er doch nur den bekannten Angriff gegen die pekuniären Privilegien und macht nur einen versteckten Versuch, die Organisation des Klerus zu beeinträchtigen; von ihrer Abschaffung war keine Rede und, was das Entscheidende ist, die bisherigen Provinzialstände sollten, wo sie noch bestanden, unverändert weiter wirken“¹⁾).

Um mit dem letzten „entscheidenden“ Argument zu beginnen, so erscheint es mir sehr wenig beweiskräftig; dass die bisherigen Provinzialstände nicht angetastet wurden, erklärt sich leicht aus taktischen Gründen: nicht noch mehr Gegnerschaft hervorzurufen, als absolut nötig war. Im Übrigen müssten hier noch einmal alle Denkschriften Calonnes an den König mit samt den andern, die er den Notabeln vorlegte, durchgegangen werden, um nachzuweisen, dass der Ausdruck einer blossen „Stärkung“ der Monarchie lange nicht genug sagt, dass die Absicht war, die Krone einem wirklichen Absolutismus ganz nahe zu bringen. Immerhin liesse sich aber auch eine blosser „Stärkung“ der Monarchie gar nicht anders denken als unter Zurückdrängung der Schranken, die ihr noch in ständischen Institutionen entgegenstanden.

Nun hat Wahl allerdings noch ein weiteres Argument dafür, dass man Calonne nicht als erbitterten Feind des ständischen Wesens auffassen dürfe. Er entnimmt es einer der jetzt bei Glogau gedruckten Denkschriften des Ministers. In ihr, die aus dem Ende des Novembers stammt, schreibt Calonne, es sei nicht nötig, dass der dritte Stand einen zu grossen Einfluss in den

Elementen zusammengestossen ist (Gött. Gel. Anz. 893), wird Wahl doch wohl nicht im Ernst als ein entscheidendes Argument für seine Ansicht anführen wollen.

¹⁾ Gött. Gel. Anz. 893 f.

Provinzialversammlungen bekomme, es sei vielmehr der monarchischen Konstitution entgegen, den Adel nicht in einem angemessenen Verhältnis teilnehmen zu lassen, und man müsse auch den Klerus, der ja jetzt auch Steuern solle, in ähnlicher Weise zulassen. Es müssten also in jeder Provinzialversammlung die beiden ersten Stände zusammen eben so viele Mitglieder haben wie der dritte Stand. Wenn dies Zahlenverhältniss nicht von selber durch die Deputationen der Distriktsversammlungen zustande komme, dann müsste die Provinzialversammlung selber so viele Mitglieder der beiden ersten Stände ernennen, wie nötig sei, damit ihre Zahl der Zahl der bürgerlichen Deputierten gleichkomme¹⁾.

Es ist in der That eine merkwürdige Stelle, die auf den ersten Blick Calonne grade im ständischen Lichte erscheinen lässt. Doch drängt sich alsbald die Beobachtung auf, dass wir über ihren Ursprung im Einzelnen nichts wissen; wir wissen nur, dass dieser Vorschlag in die Denkschriften, die den Notabeln vorgelegt wurden, keine Aufnahme gefunden hat. Wir können also nicht sagen, ob Calonne mit diesem Vorschlage wider eigne Neigung dem ständischen Gedanken eine Konzession machte, die er dann zurückgenommen hat, als er sie überflüssig erkannte, oder ob er selber wirklich ständische Anwendungen hatte und auf sie verzichtete, als er in den Verhandlungen im Rate des Königs auf eine entgegengesetzte Meinung stiess. In dem einen wie dem andern Falle würde man doch zu dem Schlusse kommen, dass er zu der ganzen Reform kein wirklich inneres Verhältnis hatte. Für die hier vorliegende Frage aber bleibt das Entscheidende, dass man wie gesagt für die Regierungsvorlage, so wie man sie an die Notabeln gelangen liess, eine derartige Rücksichtnahme auf die ersten Stände und das ständische Wesen mit voller Absichtlichkeit bei Seite gelassen hat: die antiständische Tendenz der ganzen Reform tritt dadurch für uns noch um so greller hervor. In dieser Art hat offenbar auch Ranke argumentiert, der jene Stelle aus der November-Denkschrift zwar zitiert, aber sein Gesamturteil über die Reform durch sie nicht hat alterieren lassen.

In der gleichen Weise, in der Wahl den ständischen Charakter des Calonnischen Reformplanes abzuschwächen unter-

¹⁾ Glagau 373, Gött. Gel. Anz. 898. Die Stelle ist übrigens schon von Ranke zitiert, Frz. Gesch. V. p. 429.

nimmt, wendet er sich endlich auch gegen die Auffassung Glagaus, die seiner Ansicht nach die Opposition der Notabeln zu sehr auf das prinzipiell ständische Gebiet hinüberspiele. Er selber definiert: die ständischen Ideen seien hier in den Dienst der neuen Freiheitsideen gestellt, und ein paar Seiten später heisst es noch präziser: der Wunsch nach Freiheit sei das Treibende in dem Verhalten von Adel und Klerus gewesen, die Aufrechterhaltung der ständischen Organisationen nur das Mittel zu diesem Zweck¹⁾. Danach, so kann man sagen, hätten die Notabeln nur den Sturz des Absolutismus erstrebt; die Form der Freiheit sei für sie Nebensache gewesen.

Wieder muss man eine andere Stelle zum Vergleiche heranziehen, in der es heisst: „Der Ruf nach Freiheit war in letzter Linie nichts anderes als ein Ruf nach Macht. Ein Machtkampf tobte schon lange zwischen Krone und Parlament; zum Machtkampf zeigten sich unter Ludwig XVI. Adel und Klerus bereit“²⁾. Mir scheint, mit diesem Streben nach Macht lässt sich eine Opposition der Notabeln, wie Wahl sie charakterisiert, nicht gut vereinigen. Nicht in jeder beliebigen Freiheit konnten die Privilegierten auf Macht für sich rechnen: bei einer Wahl in

1) Gött. Gel. Anz. 900, 905. In meinem Artikel hatte ich es kritisiert, dass Wahl in seiner Untersuchung über die Notabelnversammlung die Notabeln als liberal bezeichnet hatte. Wahl antwortet (Vorgesch. II p. 401) mit der Frage: ob ich nicht den in der Historiographie jener Zeiten so häufigen und unentbehrlichen Begriff „ständisch-liberal“ kenne. Ich kann darauf nur erwidern, dass mir jene Bezeichnung allerdings bekannt ist; mein Tadel richtete sich eben dagegen, dass sie von Wahl nicht angewandt war. Es konnte mir nicht gut in den Sinn kommen, dass er immer „ständisch-liberal“ habe sagen wollen, wo er einfach „liberal“ sage, um so weniger als er gleichzeitig von den Notabeln urteilte, sie hätten dahin gestrebt, die Vorschläge Calonnes zu demokratisieren. (In dem zweiten Bande der Vorgeschichte ist dieses Urteil denn auch gestrichen.) Es würde doch auch wohl wenig Zustimmung finden, wenn eine Darstellung der 48er Revolution von Friedrich Wilhelm IV. und Gerlach einfach als von Liberalen spräche. Ich würde hier übrigens auf die Ausrede Wahls nicht zurückgekommen sein, wenn er nicht im Grunde auch jetzt noch die Notabeln als Liberale charakterisierte, denen die ständische Organisation der Freiheit nur ein Mittel zum Zwecke gewesen wäre, denen also, wie man daraus folgern müsste, auch eine andere, moderne Organisation der Freiheit ebenso recht gewesen wäre.

2) Vorgesch. I 195.

gemeinsamer Volksabstimmung wären sie einfach in dem Meere der 24 Millionen der Nation untergetaucht. Nur wenn sie die Freiheit ständisch organisierten, konnten sie einen Einfluss für sich behaupten.

Wenn den Privilegierten die ständischen Formen wirklich nur als Mittel zu dem Zwecke der Freiheit gegolten hätten, dann wäre es nicht zu begreifen, warum sie sich auf diese Formen versteiften, wenn ihnen andere oder noch bessere Mittel zur Freiheit gezeigt wurden. Ein Reichstag mit einer einzigen Kammer war doch der Regierung gegenüber zum mindesten ebenso mächtig wie ein Reichstag mit drei Kammern, zwischen denen immer erst eine gütliche Uebereinstimmung hergestellt werden musste. Warum also, so wird man fragen müssen, der Widerstand gegen das *par tête*, wenn nicht aus der Absicht, in einer Adelskammer dem Adel ein ganz bestimmtes Mass der Macht innerhalb der errungenen Freiheit zu sichern?

Und ebenso haben nun auch schon die Notabeln bei ihrem Kampfe gegen den Absolutismus ihre besondern politischen Interessen nicht einen Augenblick zurückgestellt. Das kommt sogleich zum Ausdruck in der Art, wie sie die erste von Calonnes Vorlagen behandelten. Nach dieser Vorlage sollten die Provinzialversammlungen unter Absehung von den ständischen Unterschieden organisiert und mit sehr geringen Befugnissen ausgestattet sein. Die Notabeln haben nun nicht allein für die Versammlungen grössere Befugnisse gefordert, sondern auch die projektierte Form der Versammlungen auf das heftigste angefochten. Sie entrüsteten sich, dass man ihnen etwas derartiges überhaupt vorzuschlagen wage. Obwohl das aktive Wahlrecht an den Grundbesitz gebunden und nach einem Census abgestuft sein sollte, fanden sie es doch höchst demokratisch und gefährlich. Die Bestimmung, nach der ein Bürgerlicher den Vorsitz über Adlige führen konnte, verurteilten sie mit einstimmigem Hochmute. Was sie verlangten, war, dass die Versammlungen ständisch zusammengesetzt würden, unter Festsetzung einer Mindestzahl von Sitzen für die beiden ersten Stände, der Hälfte oder eines Drittels, denn nach dem Calonneschen Wahlgesetz könne es ja sonst geschehn, dass der dritte Stand alle Mandate erhalte¹⁾.

1) Vgl. Hist. Vierteljahrssch. a. a. O. p. 394 f.

Solche Selbstsucht verliess sie auch nicht, als sie zur Kontrolle der Regierung ein Finanzkomité verlangten, das sich neben zwei Beamten des Ministeriums aus fünf Bürgern zusammensetzen sollte, die keine Stelle in der Verwaltung hätten; für das erste Mal würden diese fünf vom Könige aus den drei Ständen zu ernennen sein, für die Folge sich aber durch Kooptation ergänzen. Wahl setzt nun das Wort Bürger in Anführungsstriche und fügt hinzu: „Von einer Bevorzugung der beiden ersten Stände war keine Rede. Also bei dem ersten konkreten Gewinn, den man im Sinne der Beschränkung der Monarchie einzuheimen hoffte, fehlt die ständische Forderung ganz¹⁾. Indessen ist es ganz klar, dass die Notabeln nicht an ein allgemeines gleiches Staatsbürgertum gedacht haben, sondern dass der Ausdruck Bürger nur im Gegensatz zu den Beamten gebraucht ist, wie ja sogleich nachher ausdrücklich gesagt wird, dass die Fünf keine Beamten sein dürften. Und die drei Stände, aus denen der König wählen sollte, werden ja unmittelbar darauf auch erwähnt. Von einer Bevorzugung der beiden ersten Stände ist allerdings hier keine ausdrückliche Rede, aber ich stelle dahin, wie sich die Notabeln gedacht haben mögen, dass der König seine Wahl treffen werde, ob aus den Mounier, Barnave, Robespierre, die er gar nicht kannte, oder aus den Mitgliedern des Adels, des hohen Klerus und der Parlamente, die ihm jetzt gegenüberstanden, die er selber als die geeignetsten Männer im ganzen Reiche bezeichnet hatte, um ihm bei der Ordnung der Finanzen und der Abstellung von Missbräuchen behilflich zu sein. Ranke hat jedenfalls geurteilt, in den ständischen Korporationen sei der Anspruch aufgestiegen, Einfluss auf die Regierung zu gewinnen; dieser Anspruch habe sich in jenem Entwurf finanzieller Aufsicht gezeigt²⁾.

Mit der Ansicht, dass das ständische Moment in jenen Vorgängen nur eine nebensächliche Rolle gespielt hätte, hängt es nun auf das engste zusammen, dass Wahl die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Revolution leugnet. Wie die wirtschaftliche, so sei auch die politische Reform, nämlich die Beschränkung des Absolutismus, bereits auf der Bahn gewesen, so dass es zu ihrer Durchsetzung der gewaltsamen Revolution nicht bedurft hätte. Ich

1) Gött. Gel. Anz. 899.

2) Franz. Gesch. V. 442; ebenso im Ursprung der Revolutionskriege.

kann dem gegenüber nur als meine Ansicht wiederholen, dass es die von der Geschichte gestellte Aufgabe war, die feudalen Ueberreste, von denen die Einheit durchbrochen wurde, zu beseitigen und die Einheit zu vollenden. Der Versuch, den die Krone dazu machte, stiess auf einen Widerstand, gegen den sie nicht durchzudringen vermochte. Ihr Ansehn war zu schwach geworden, der Absolutismus hatte in den Augen der Nation seine Berechtigung verloren, ein ungestümer Freiheitsdrang war entstanden. So konnte es geschehen, dass sich die ständischen Tendenzen noch einmal erhoben und den Dualismus in der Verfassung zu beleben drohten. Indem sie so die friedliche Umbildung des Staates verhinderten, machten sie die Revolution unvermeidlich.

Man kann den Beginn der grossen Revolution in den Herbst 1788 setzen, wo mit einem Male der Gegensatz des dritten Standes zu den beiden ersten Ständen oder genauer gesagt zum Adel in voller Schärfe hervortrat. Es ist allgemein bekannt, dass bis zu diesem Zeitpunkte der Sturm der Privilegierten gegen den Absolutismus von dem Beifalle des dritten Standes begleitet gewesen ist, oder dass von einigen Ausnahmen abgesehen, das Jahr 1787 und die ersten acht Monate des Jahres 1788 wenigstens keine Konflikte innerhalb der Stände aufgewiesen haben. Bisher war man nun der Ansicht, dass weniger der Ausbruch des Ständekampfes einer Erklärung bedürfe als vielmehr der Friede zwischen ihnen in dem unmittelbar vorhergehenden Zeitabschnitte. Von Wahl hören wir nun wieder, dass man sich damit auf ganz falschem Wege befunden habe; Chérest, der für die Revolte in Béarn die Eintracht des zweiten und dritten Standes besonders motivieren zu müssen glaubte, erhält die Zensur, dass er grade dadurch erkennen lasse, dass er die Zeit nicht richtig verstehe¹⁾.

Nach Wahl liegt nämlich die Sache nicht so, dass bis zum September 1788 nur äusserlich Friede zwischen den Ständen gewesen sei; er bestreitet vielmehr die Existenz eines Interessengegensatzes überhaupt²⁾: es sei nicht wahr, dass im alten Frankreich wilder Hass zwischen den einzelnen Ständen geherrscht habe³⁾, es sei eine gänzlich unwahre Sage, dass ein alter wilder

1) Vorgesch. II 219 Anm.

2) Vorgesch. II 171.

3) Vorgesch. II 192.

Zwist zwischen den Ständen im Jahre 1789 zum Austrage gekommen sei¹⁾.

Danach bedarf dann allerdings der Ausbruch des Ständekampfes einer besonderen Erklärung. Wahl gibt zu, dass einige allgemeine Vorbedingungen vorhanden gewesen seien: „Das Verlangen nach Gleichheit war hauptsächlich durch Rousseau vielen Franzosen ins Herz gesenkt worden. Es ist ferner selbstverständlich, dass Vorrechte zu allen Zeiten Neid und Missgunst erweckt haben, und sie tun das gewiss auch, wenn, wie im damaligen Frankreich, kein hoffärtiges oder übermässig exklusives Verhalten dazu kommt, um jene Vorrechte besonders schmerzlich fühlbar zu machen. Das Gefühl der Verachtung des reichen Bürgers gegen den hungernden Landedelmann, die verbreitete kirchenfeindliche Richtung mögen das ihrige zu der Erscheinung beigetragen haben.“ Aber diese Vorbedingungen seien doch schon vor dem September vorhanden gewesen, und trotzdem hätten die Stände zusammengehalten. Da müsse man sich vergegenwärtigen, dass mit dem Sturze des Absolutismus die Privilegien ihre Bedeutung als Bollwerke der Freiheit eingebüsst hätten, und nur noch als Durchbrechungen der Gleichheit erschienen seien. „Freilich,“ heisst es dann weiter, „kann alles dies, so dünkt uns, den jähen Umschwung, der sich in diesen Verhältnissen von Ende September an vollzieht, nicht vollgültig erklären. An den dunkeln Machttrieb des französischen Bürgertums muss hier weiterhin erinnert werden,“ worauf dann dieser Machttrieb kurz paraphrasiert wird. „Aber,“ so lautet dann der Schluss, „es ist noch mehr hinzugekommen, was den Zwist der Stände hervorrief, nämlich, wie sich gar nicht bestreiten lässt, die Politik der Regierung,“ die sich bemüht habe, teils unmittelbar, teils durch Agenten Zwietracht zwischen den Ständen zu säen²⁾. Diese Politik des Divide et impera sei von Brienne schon recht früh eingeschlagen worden, aber jedenfalls erst unter Necker habe „dies gefährliche Mittel zu wirken begonnen. So lange die Regierung noch nicht gänzlich am Boden lag, hielt das instinktive, dem französischen Volk vor andern eigne Machtbewusstsein die Stände zusammen. Nachdem der Sieg errungen war, brach dann der systematisch geschürte Zwist los“³⁾.

¹⁾ Vorgesch. II 171.

²⁾ Vorgesch. II 280 ff.

³⁾ Vorgesch. II 283.

Ich habe mich bemüht, die Gedanken Wahls ganz in ihrer Reihenfolge wiederzugeben, damit der Leser selber kontrollieren könne, dass hier die Agitation Briennes als das eigentlich Entscheidende hingestellt wird und alles andere nur als Vorbedingung erscheint. Und noch deutlicher heisst es (I 333): „Erst im Herbst 1788 bemächtigte sich der Gemüter infolge einer systematischen Agitation die unselige Idee des Ständekampfes.“ In der Tat kann man die Peripetie des September 1788 nicht gut anders erklären, wenn man für die kurz vorhergehende Zeit Interessengegensatz und Feindschaft vollkommen leugnet.

Für die Bretagne heisst es dann allerdings: „Kürzlich noch im engen Bunde mit dem Adel, unter seiner Führung gegen die Regierung kämpfend, veranlasste vor allem ihr Machtbewusstsein die Bourgeoisie, nach dem Siege sich gegen die früheren Führer zu wenden. Dass dabei eine planmässige, von der Regierung begünstigte Agitation mitgewirkt, lässt sich kaum bestreiten¹⁾.“ Hier erscheint also die Einwirkung der Regierung als das Nebensächliche, und der Ton ist auf das Machtbewusstsein des Bürgertums gelegt. Wenn man aber in solcher Weise den Ausbruch des Ständekampfes aus dem Machtbewusstsein des Bürgertums erklärt, dann muss man doch wieder für die vorhergehende Zeit einen Interessengegensatz zugeben, denn nur in der Niederkämpfung des Adels konnte dieser Machttrieb Befriedigung finden.

Hettner hat im Spiegel der schönen Literatur verfolgt, wie sich während des XVIII. Jahrhunderts in Frankreich das Selbstbewusstsein des dritten Standes steigerte und wie sich im Zusammenhange damit sein Gegensatz zum Adel immer schärfer herausbildete, und Tocqueville hat in einem im allgemeinen zu wenig bekannten Artikel auseinandergesetzt, wie sich der Adel durch seine Privilegien den Hass zuziehen musste²⁾. Wahl widmet dagegen dieser Frage nirgends eine zusammenhängende Erörterung; wir erhalten im ersten Bande seiner Vorgeschichte nur einzelne verstreute Notizen: dass sich dem Adel Hochmut und Exklusivität nicht habe vorwerfen lassen, dass der niedere Klerus unzufrieden gewesen sei, dass Parvenus mit einem gekauften Adelsdiplom, die vom alten Adel mit Recht verachtet worden seien, vor der Revolution in erster Linie den Klassenhass geschürt hätten, dass

¹⁾ Vorgesch. II 313.

²⁾ Tocqueville, *Etat social et politique de la France*. — (Mélanges.)

der Versuch Machaults, den Zwanzigsten zu reformieren, auf den Widerstand aller Steuerpflichtigen gestossen sei und dass dabei in den Provinzialständen sowohl von Languedoc als der Bretagne die Abgeordneten des Tiers durchaus Schulter an Schulter mit denen der Privilegierten gekämpft hätten, dass über das Militärreglement von 1781 bei der reichen Bourgeoisie lautes Geschrei entstanden sei. Das ist alles. Den Schluss macht dann eine kurze Bemerkung, dass nichts falscher sei als die so oft erweckte Vorstellung von einer lebhaften Erbfeindschaft zwischen den Ständen, vor allem einer solchen zwischen dem Adel und den führenden Schichten des dritten Standes; vielmehr sei im XVIII. Jahrhundert die Feindschaft die Ausnahme, ein enges Bündniss die Regel gewesen. Und als Beweis wird dann darauf verwiesen, dass Calonne mit dem Avertissement Gerbier, seinem Appell an den dritten Stand gegen die Privilegierten, nicht die geringste Wirkung erzielt habe¹⁾.

Man wird nicht sagen können, dass gegenüber den Hettnerschen und Tocquevilleschen Ausführungen dieser Beweis sehr ins Gewicht fielen, zumal auf der andern Seite jener Versuch Calonnes doch so viel lehrt, dass Calonne selber von einem Gegensatze zwischen den Privilegierten und dem dritten Stande überzeugt gewesen ist. Es ist das eine Tatsache, die doch nicht so ganz leicht zu nehmen ist und die auf den ängstlichen Eifer, mit dem die Notabeln dem Avertissement widersprachen, ein besonderes Licht fallen lässt. Genau so steht es, wenn später Brienne auf den dritten Stand damit Eindruck zu machen hoffte, dass er dem Parlament aristokratische Tendenzen vorwarf. Durchaus fragmentarisch ist auch, was Wahl sonst noch in seinem zweiten Bande vorbringt, um seine Ansicht zu erhärten; es ist ganz unzureichend, um die bisherige Auffassung von einem alten und tiefen Gegensatze zwischen Adel und Bürgertum zu entkräften. Zwei allgemeine Erwägungen scheinen mir ebenfalls noch gegen Wahl zu sprechen: erstens, dass es an die Unmöglichkeit grenzt, durch eine gar nicht einmal allgemeine und sehr intensive Agitation den dritten Stand zu solcher Feindschaft gegen den Adel aufzuhetzen, wenn nicht schon vorher ein starker Gegensatz zwischen beiden bestanden hätte, und zweitens, dass, wie gesagt, der dritte Stand schon durch sein Verlangen nach Macht den Adel getrieben werden musste.

1) Vorgesch. I 62, 69, 78, 184, 229, 333.

Nach meiner Ansicht bleibt es also die Aufgabe, zu erklären, nicht wie der Ständegegensatz im September 1788 aufbrach, sondern wie es kam, dass er sich nicht in der kurz vorhergehenden Zeit meldete. War es der Begeisterungsrausch der Freiheit, der ihn vergessen liess, ähnlich wie man sich 1848 in Deutschland im Einheitsjubel zusammenfand, um sich in der Praxis dann doch wieder partikularistisch zu zeigen, oder hat das Bürgertum den Gegensatz mit bewusster Absicht zurückgestellt, um den Adel nicht vor der Zeit kopscheu zu machen, oder erwartete man vom Adel keine egoistischen Ansprüche mehr, so dass die Septembererklärung des Parlaments wie eine absolute Enttäuschung wirkte? Vorläufig genügt unser Material nicht, um diese Fragen mit Sicherheit zu beantworten, denn was Wahl vorbringt, reicht nicht entfernt aus. Auch wird schwerlich die Antwort für das ganze Frankreich in ein und demselben Sinne ausfallen.

Jedenfalls ist also die Revolution von 1789 nicht etwas Zufälliges gewesen, das seinen Ursprung einer von Brienne beliebten Taktik verdankt, sondern sie ist entsprungen aus dem ganzen Aufsteigen des dritten Standes zu Bildung, Reichtum, Selbstbewusstsein. „Mit seinem Aufkommen war der alte Staat in seiner innersten Wurzel angegriffen. Das geltende Recht und die geltende Staatsform hatten keine Handhabe für diese neuerstandene Macht.“ Von dieser Seite her betrachtet ist danach die Revolution der Kampf des Bürgertums um seinen Anspruch auf Einfluss; in diesem Sinne wird sie den meisten der Mitbeteiligten selber erschienen sein. Aber der Sieg des Bürgertums liegt nicht allein darin, dass es den Gegnern an Kräften überlegen war, sondern darin, dass es die Entwicklung Frankreichs auf der alten Linie weiter führte, als das Königstum versagte, als die ständischen Elemente auf dieser Linie wieder zurückschreiten wollten. Obwohl selber Partei, vollstreckte es ein geschichtliches Urteil, indem es die feudalen Ueberreste beseitigte, die der Einheit entgegenstanden.

VIII.

Fassen wir die Kritik der beiden besprochenen Werke zusammen, so muss man von dem Glagauschen Buche sagen, dass es allerdings nicht vollkommen gegen Einwände und Bedenken

gesichert ist, dass es aber als Ganzes doch eine Leistung darstellt, an der niemand achtlos vorübergehen darf, der sich mit jenen Zeiten beschäftigt.

Das Wahlsche Buch meine ich am besten zu charakterisieren, indem ich noch einmal in aller Kürze seine Auffassung in den besprochenen Punkten zusammenstelle. Der aufmerksame Leser des Vorhergehenden wird erkennen, dass der Sinn getreulich wiedergegeben ist, wenngleich von einer nochmaligen Einfügung längerer Zitate abgesehen wurde¹⁾.

Die Revolution ist nicht aus wirtschaftlichen Misständen entsprungen; Reformen waren im Gange und wurden grade von den Privilegierten mit Eifer gefördert. Was zur Revolution führte, war die Freiheitsbewegung²⁾.

Die Dinge lagen damals in Frankreich so, dass auf der einen Seite die Krone eine erdrückende Macht besass, auf der andern Seite sich Reste der Freiheit befanden, die sich verkörperten im Privileg, d. h. im Parlament, in ständischen Korporationen und in den Steuerbefreiungen. Schon bald nach dem Tode Ludwigs XIV. und vor allem von der Mitte des Jahrhunderts an hatte die „Freiheit“ im Denken und Fühlen nahezu aller Franzosen unermesslich grössere Bedeutung als die Reform angenommen³⁾. Vorstösse der Regierung gegen das Privileg wurden mit allgemeiner Missgunst aufgenommen, weil das Privileg, obwohl Ungleichheit, doch Freiheit gegen die Regierung darstellte⁴⁾. Man kann jene Zeiten und insbesondere die Regierung Ludwigs XVI. gar nicht verstehn, wenn man sich nicht stets vergegenwärtigt, dass der Freiheitsgedanke der alles Beherrschende war⁵⁾. Doch ist die innere Regierung Ludwigs XVI. unter dem Gesichtswinkel der Reform zu betrachten, denn ihr Hauptinhalt war, dass sie von Anfang bis zu Ende eine Regierung der Reform war⁶⁾.

Turgot war Zeit seines Lebens ein Anhänger der absoluten Monarchie, in der Theorie wie in der Praxis⁷⁾, aber deswegen war er doch kein so prinzipieller Gegner des Ständewesens⁸⁾.

¹⁾ Ich zitiere der Bequemlichkeit wegen neben der Vorgeschichte auch die Gött. Gel. Anz., weil dort Wahl selber schon seine Auffassung kurz zusammengedrängt hat.

²⁾ G. G. A. 879. ³⁾ G. G. A. 904. ⁴⁾ G. G. A. 904 II 16. ⁵⁾ G. G. A. 904. ⁶⁾ I 230. ⁷⁾ I 231. ⁸⁾ G. G. A. 892.

Weil er ein Gegner der Freiheit war, wurde er von der öffentlichen Meinung ganz und gar im Stiche gelassen, ja von ihr mit gestürzt¹⁾. Die Bedeutung seines Sturzes liegt nicht darin, dass mit ihm der Reformminister abtrat, sondern darin, dass mit ihm der einzige Mann aus der Umgebung des Königs verschwand, der zu regieren und der Tagesstimmung des Volkes zu widerstehen wusste²⁾, der den Monarchen zur Unterwerfung der Parlamente und zur Nichtachtung des wechselnden Geschreis der öffentlichen Meinung hätte veranlassen können³⁾. Aus diesem Grunde und nicht durch seine Reformen würde er wahrscheinlich die gewaltsame Revolution verhindert haben⁴⁾.

Weitaus die Mehrzahl der Turgotschen Reformen wurde nicht angetastet⁵⁾, doch wurde die Corvée und wengleich in etwas veränderter Form auch das Zunftwesen wiederhergestellt⁶⁾. Was den Getreidehandel im Innern anbetrifft, so hielt Necker während seines ersten Ministeriums dessen Freiheit im wesentlichen aufrecht⁷⁾, doch war es, nachdem er in das Ministerium eingetreten war, mit dieser Freiheit de facto zu Ende⁸⁾.

Wie Turgot, so reformierte auch Necker, und zwar wengleich vorsichtiger doch jedenfalls in der gleichen Richtung⁹⁾. So machte er dem Freiheitsgedanken Konzessionen, indem er Provinzialversammlungen einführte, durch die die Macht des Intendanten beschränkt wurde, indem er ferner die Deklaration von 1780 erliess, die den Einfluss des Parlamentes vergrösserte, und indem er endlich die Oeffentlichkeit des Budgets einzuführen unternahm¹⁰⁾. Von diesen Akten bedeutete der letzte einen wesentlichen Fortschritt in den Verfassungseinrichtungen, und die andern waren auch zukunfts- und segensreich¹¹⁾.

Der Sturz Neckers war nun nicht etwa das Signal zu einer allgemeinen Reaktion¹²⁾; allerdings wurde die Veröffentlichung des Budgets nicht wiederholt, wurde auch die weitere Einführung von Provinzialversammlungen sistiert und wurden die bereits geschaffenen Versammlungen in ihren Befugnissen beschränkt¹³⁾.

1) G. G. A. 905. 2) I 244. 3) I 259. 4) I 244. 5) I 262. 6) I 260-7) I 281. 8) II 11. 9) I 230, 271. 10) I 278, 279, 284. 11) I 271, 279, 284. 12) I 298.

13) Diese Massnahmen sind allerdings von Glagau und nicht von Wahl hervorgehoben.

Mit dem Beginne des Jahres 1787 begann dann die Regierung, sich in steigendem Masse der öffentlichen Meinung zu unterwerfen¹⁾. Die öffentliche Meinung verlangte Freiheit und also Beschränkung der Monarchie²⁾. So berief denn die Regierung in den letzten Tagen des Jahres 1786 eine Notabelnversammlung, um auf diesem Wege die monarchische Gewalt zu stärken³⁾. Ihren Plan, die Monarchie zu stärken, hat sie auch bis zum Sturze Calonnes energisch verteidigt, und erst im November 1787 hat sie sich dem Verlangen nach Berufung der Reichsstände gefügt⁴⁾.

Unter den Projekten Calonnes nahm eine Aenderung im Steuerwesen eine Hauptstelle ein. Es stand die Wahl zwischen zwei Systemen offen: einem „monarchischen“, durch das die Krone dauernd auf sichere finanzielle Fundamente gestellt worden wäre, und einem „republikanischen“, bei dem sie von Bewilligungen der Nation abhängig werden musste. Calonne wollte die monarchische Gewalt stärken; er entschied sich für das republikanische System⁵⁾.

Höchst bedeutsam war auch die von Calonne geplante Aenderung in der Verwaltung. Ihr Sinn war, die Zentralisation in der Verwaltung zu zerstören und ihre bisherigen Säulen, die Intendanten, zu erschüttern. Der Staat sollte vereinheitlicht und den lokalen Gewalten eine wesentliche Beschränkung gebracht werden⁶⁾.

Dagegen machten die Notabeln Opposition. Sie wollten den Absolutismus stürzen und dürsteten nach Macht. Doch legten sie auf die ständischen Formen, durch die ihnen ein bestimmtes Mass von Macht garantiert wurde, keinen prinzipiellen Wert⁷⁾. Darum griffen sie die von Calonne projektierten Provinzialversammlungen, in denen auf die ständischen Formen keine Rücksicht genommen war, auf das heftigste an und verlangten als *conditio sine qua non*, dass die Organisation auf ständischer Basis vor sich gehe.

Den Notabeln verdankt Frankreich sehr wesentliche Reformen, u. a. die eben genannten Provinzialversammlungen. Sie sind wichtig, weil sie einen Versuch der Dezentralisation darstellen; sie sind ausserdem noch von weittragender Bedeutung, weil durch sie Anarchie entstand, doch darf man diesem letzten Punkt nicht zu grosse Bedeutung beilegen⁸⁾.

1) II 3. 2) G. G. A. 904. 3) II 4, 41, 402. 4) II 80. 5) II p. 9.
6) II 7, 14, 36. 7) G. G. A. 900, 905. 8) II 46. f.

Ein anderes wesentliches Ergebnis der Notabelversammlung war die Gährung und revolutionäre Stimmung, die für die Revolution entscheidend gewesen ist. Langsam entstanden, wurde sie in den ersten Monaten des Jahres 1787 plötzlich durch die Notabelversammlung hervorgerufen, um dann im Laufe des Jahres zuzunehmen und seit dem Herbst des Jahres noch mehr anzuschwellen¹⁾.

Von dieser Erregung getragen setzte nun das Parlament die von den Notabeln begonnene Opposition fort. Ihm gegenüber stand nach dem Sturze Calonnes als Leiter der Regierung Brienne, ein Mann, dessen wesentlichste Eigenschaft die Schwäche war, aus der sich dann auch seine vereinzelt energischen Handlungen erklären²⁾. Im November des Jahres 1787 entschloss er sich, in die Berufung der Reichsstände zu willigen. Er wollte die Reichsstände zu einer dauernden Einrichtung machen und der Nation gewisse Rechte geben, doch gedachte er nicht, die Monarchie dauernd und eigentlich zu beschränken. Den Absolutismus wollte er aufrecht erhalten, doch sollten die Reichsstände keine blosse Schaustellung bleiben³⁾.

Obwohl das Parlament auf solche Weise seine Forderung der Reichsstände erhalten hatte, nahm es doch einen blossen Formfehler in der Sitzung zum Anlasse, um in seiner erbitterten Opposition fortzufahren. Im Januar des folgenden Jahres liess es mit einem Male in dieser Opposition eine zweimonatliche Pause eintreten, denn es hatte erfahren, dass die Regierung einen Staatsstreich plane, und die Zeiten verhältnismässiger Ruhe waren für die Regierung immer sehr günstig⁴⁾. Im März nahm es dann seine Opposition wieder auf und liess mehrere Remonstrancen auf einander folgen. In einer von ihnen drohte es dem Könige mit einem Gesetz, durch das der Herzog von Orléans zum Thronfolger ernannt würde⁵⁾; in Konsequenz dessen erklärte es dann wenige Tage später auf das feierlichste, dass eins der unwandelbaren Grundgesetze der Monarchie sei, dass sich die Krone im Mannestamme nach dem Rechte der Erstgeburt vererbe⁶⁾.

Aus seiner Bedrängnis suchte Brienne durch die Politik des Divide et Impera herauszukommen, indem er nämlich den

¹⁾ I 150, 188, 297, 310, 314 f., 319, 329 f., II 41, 76, 168 f., 213.
²⁾ II 36. ³⁾ II 85, 88, 89. ⁴⁾ II 202 ff. ⁵⁾ II 205. ⁶⁾ Diese letzte Erklärung ist allerdings von Wahl übersehen.

dritten Stand gegen die Privilegierten hetzte. Bis dahin bestand zwischen Adel und Bürgertum kein Interessengegensatz und keine Feindschaft, aber das Bürgertum liess es sich jetzt tatsächlich einreden, dass der Adel sein Gegner sei. So ist also Brienne die Ursache der Revolution von 1789¹⁾: Allerdings wartete der dritte Stand aus Instinkt mit den praktischen Folgerungen noch so lange, bis der Absolutismus am Boden lag, aber dann brach er gegen den bisherigen Verbündeten los.

Diese Wendung des dritten Standes gegen Parlament und Privilegierte muss man als skrupellose Undankbarkeit auf das strengste verurteilen, denn er verdankte ihnen im letzten Kampfe mit der Krone nahezu Alles, aber man darf nicht an die Dinge der Politik Masstäbe christlicher Sittlichkeit anlegen oder gar Edelmut heischen²⁾.

Die Wirkung, die das auf die Privilegierten hatte, lässt sich am besten an der zweiten Notabelnversammlung verfolgen. Die Notabeln wurden durch die Broschüren des dritten Standes erschreckt und kopscheu gemacht und fanden, dass sie nun den letzten Rest von Macht, die letzte Aussicht auf Gegenwehr nicht wegwerfen dürften; sie verweigerten also für den Reichstag dem dritten Stande eine Verstärkung. Sorglos wie sie waren, fehlte ihnen der naive Selbsterhaltungstrieb³⁾.

Die Monarchie durfte auf ein Bündnis mit dem dritten Stande nicht eingehn, denn dieses Bündnis war nur um einen Preis — die Vernichtung der Privilegierten — zu haben, der auch für sie selber Untergang bedeutete. Immerhin war dieses Bündnis ein politischer Gedanke, nur musste man dabei den dritten Stand in Schranken halten, und Necker ist nur zu tadeln, dass er auf dies Bündnis verzichtete⁴⁾.

Necker ist auch weiter noch zu tadeln, dass er nicht in der Zeit von seinem Wiedereintritt ins Ministerium bis zur Eröffnung der Reichsstände rasch noch ein paar Reformen einführte und die Finanzen wieder in möglichste Ordnung brachte⁴⁾.

Übrigens wäre trotz alledem auch jetzt noch die Revolution zu verhindern gewesen, wenn sich Ludwig nur einmal dazu hätte entschliessen können, scharf einhauen zu lassen⁵⁾.

1) I 333. 2) 349, II 281, 293, 324. 3) II 344, 345. 4) II 308, 309.
5) II 271. 6) I 188, 201.

In der Vorrede zu seinem ersten Bande bemerkt Wahl, er sei durch seine Studien zu der Erkenntnis gekommen, „dass die Weltgeschichte auch in diesem Zeitabschnitte eine wunderbare Mär ist.“ Den Eindruck einer höchst wundersamen Mär muss auch die Lektüre der „Vorgeschichte“ hinterlassen. Um meine Ansicht über das Buch zusammenzufassen, so sehe ich zunächst davon ab, dass sich das quellenkritische Fundament brüchig erweist, wo man es nachprüft; sehe ich weiter davon ab, dass das Urteil, das über die Dinge gefällt wird, nur zu oft ein wirkliches historisches Verständnis vermissen lässt. Den Hauptvorwurf, den ich nicht umhin kann zu erheben, den schwersten Vorwurf, der sich meines Erachtens überhaupt gegen eine historische Arbeit erheben lässt, sehe ich darin, dass sich der Verfasser über die Dinge, die er darstellt, selber nicht klar ist: weder die Ideen der leitenden Persönlichkeiten noch die Situationen sind wirklich und bis zu Ende durchdacht. So entbehrt die „Vorgeschichte“ einer durchgebildeten und einheitlichen Anschauung und vermag darum auch nicht dem Leser zu einer Anschauung zu verhelfen.



Anhang.

In seiner Untersuchung über die Notabelversammlung hat Wahl behauptet, in der Heranziehung der Quellen über Ranke hinausgekommen zu sein, und ähnlich hat er nun das Verdienst des Glagauschen Buches dadurch zu schmälern gesucht, dass er behauptet, dass es in der Quellenbenutzung ganz auf seinen, Wahls, Schultern stehe. Der wirkliche Sachverhalt soll hier nun kurz dargelegt werden, wobei ich im Wesentlichen der von mir nachgeprüften Verteidigung Glagaus folgen kann. Um Missdeutungen vorzubeugen bemerke ich, dass ich selber die Akten in Paris und Wien nicht eingesehen habe.

A. Die Quellen für die Vorgeschichte der Notabelversammlung bestehen aus acht Denkschriften Calonnes an den König, denen sich dann noch eine von ihm für die Königin verfasste anschliesst. Es sind:

- 1) Précis d'un plan d'amélioration des finances présenté au roi le 20. Août 1786.
- 2) Observations sur l'époque à fixer pour l'exécution du projet présenté au roi (20. August 1786).
- 3) Observations sur la différence entre les assemblées des Etats généraux et les assemblées des Notables du royaume (Ende August 1786).
- 4) Objections et réponses (Mitte November 1786).
- 5) Ueber die Einrichtung von Provinzialversammlungen (Ende November 1786).

- 6) Ueber die Beseitigung der inneren Zollschränken (Présenté au roi le 30. Novembre 1786).
- 7) Idées soumises à la décision du roi sur la nécessité, l'époque, la composition et la forme de l'assemblée de Notables. (Mitte Dezember 1786).
- 8) Denkschrift für die Königin: Motifs qui nécessitent l'exécution du plan adopté par le roi (Ende Dezember 1786).
- 9) Des parlements. (Januar 1787).

Von diesen Denkschriften waren bisher nur zwei gedruckt nämlich Nr. 1 in der „Réponse de M. Calonne à M. Necker“ und Nr. 7 in verstümmelter Form bei Soulavie, Mémoires du règne de Louis XVI, B. VI p. 120. Jetzt finden sich Nr. 2—9 in korrektem Abdrucke bei Glagau im Anhang vereinigt.

Ranke hat von diesen Denkschriften Nr. 2, 3, 5, 7 und 8 benutzt, während es hinsichtlich Nr. 1 zweifelhaft erscheinen kann. Von den für den König bestimmten Denkschriften hat Wahl, als er seine Schrift über die Notabeln verfasste, nur die erste gekannt, wie er das jetzt selber zugestanden hat. Die Denkschrift an die Königin finden wir zwar bei ihm zitiert, doch erscheint es zweifelhaft, ob er von ihr mehr gekannt hat als den Titel und die von Ranke gegebenen Zitate, denn er setzte ihre Abfassungszeit zwischen August und November 1786, wo sich doch aus dem Inhalt deutlich ergibt, dass sie hinter den Zeitpunkt gesetzt werden muss, in dem sich der König für die Annahme des Calonneschen Planes entschied, ein Irrtum, den er denn auch zurückgenommen, hat, nachdem die Denkschrift von Glagau vollständig publiziert worden ist. So liegt also in seiner Untersuchung über die Notabeln hinsichtlich dieser Denkschriften ein offener Rückschritt gegen die Rankesche Quellenbenutzung vor.

Vor der Abfassung seiner „Vorgeschichte“ behauptet nun aber Wahl jetzt, von dem Rankeschen archivalischen Material Kenntnis genommen zu haben. Dem gegenüber hat schon Glagau seine Verwunderung geäußert und nicht ohne Grund. Die Denkschriften Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 liegen alle im National-Archiv in derselben Kapsel, aber auch nicht eine einzige von ihnen findet sich in der „Vorgeschichte“ verwertet oder auch nur nach ihrem archivalischen Fundorte zitiert; im Gegenteil: für die Denkschrift Nr. 7 ist nur auf den mangelhaften Druck bei Soulavie verwiesen, für die Denkschrift an die Königin (Nr. 8) ist wieder das

unrichtige Datum gegeben, endlich wird in den Gött. Gel. Anz. aus der Denkschrift Nr. 5 ein interessanter Satz als etwas offenbar ganz Neues zitiert. So steht also Glagau hier in der Quellenbenutzung keineswegs auf Wahls Schultern, sondern hat seit Ranke unbenutztes Material wieder herangezogen und das Rankesche Material auch noch durch neue Funde vermehrt.

B. Für die Notabelnversammlung selber kommen als Quellen in erster Linie in Betracht:

- 1) Procès verbal de l'assemblée des notables, handschriftlich im Nationalarchiv und dann im amtlichen Abdruck Paris 1788. Ein unvollständiger Abdruck findet sich in der Introduction de l'ancien Moniteur und dann weiter in den Archives parlementaires.
- 2) Observations présentées au roi par les bureaux de l'assemblée des notables, handschriftlich im Nationalarchiv und dann im amtlichen Abdruck Versailles 1787.

Ranke hat beide Quellen in ihrer handschriftlichen Form benutzt und beide, wie es bei ihrer Wichtigkeit natürlich ist, sehr eindringend; es trifft nicht zu, dass er, wie Wahl behauptet, die Observations vernachlässigt und sein Urteil hauptsächlich nach zwei andern weniger zuverlässigen Quellen gebildet habe; ein einfacher Vergleich der Observations mit der Rankeschen Darstellung beweist das Gegenteil. Wahl hat dagegen in seiner Untersuchung den Procès verbal nur in dem gekürzten Abdruck der Archives parlementaires benutzt; wenigstens zitiert er in den Anmerkungen immer nur diese. Insofern ist er also auch hier wieder hinter der Rankeschen Quellenbenutzung zurückgeblieben. Mit der Benutzung der Observations ist er wenigstens nicht über Ranke hinausgekommen. Ja, wenn es zutrifft, was Glagau behauptet, ich aber nicht nachprüfen kann, dass die handschriftlichen Observations vollständiger seien als die gedruckten, wäre auch hier ein Zurückbleiben zu konstatieren. Glagau dagegen hat den Procès verbal in seinem amtlichen Abdruck und die Observations in ihrer handschriftlichen Form benutzt, wie das vor ihm Ranke getan hat. Es lässt sich also nur sagen, dass er hier auf Rankes Schultern, nicht aber auf denen Wahls steht.

C. Weitere wichtige Quellen für die Notabeln sind:

- 1) Die Briefe des Siegelbewahrers Miromesnil an den König.

- 2) Der Nachlass des Herzogs und Marschalls Mouchy-Noailles.
- 3) Der *Compte rendu* de M. de la Tour.
- 4) Aufzeichnungen des königlichen Prätors in Strassburg Conrad Alexander Gérard.

Alle diese Quellen sind noch ungedruckt und befinden sich im Nationalarchiv, in der Nationalbibliothek und im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen. Ranke hat von diesen Quellen die Briefe Miromesnils und vielleicht den *Compte rendu* de la Tours benutzt. Wahl benutzt sowohl in seiner Untersuchung über die Notabeln wie in der „Vorgeschichte“ nur den *Compte rendu*. Seine Behauptung in den *Gött. Gel. Anz.*, dass er vor der Abfassung seiner Vorgeschichte von dem archivalischen Material Rankes Kenntnis genommen habe, trifft hinsichtlich der Briefe Miromesnils ebensowenig zu, wie das hinsichtlich der Calonnischen Denkschriften der Fall war. Wenigstens hat er auch in der Vorgeschichte die ausserordentlich wichtigen Briefe des Grossiegelbewahrers nirgends zitiert geschweige denn verwertet. Erst Glagau hat alle vier Quellen herangezogen. Auch hier liegt auf der Hand, wie wenig die Vorwürfe Wahls gegen Ranke und Glagau zutreffen.

D. Wichtig sind ferner die deutschen Berichte Mercys, die noch ungedruckt im Wiener Archiv liegen. Auf ihre grosse Bedeutung hatte zuerst Flammermont hingewiesen. Wahl besorgte sich aus Anlass seiner Arbeit über die Notabelnversammlung aus Wien Abschriften von zweien dieser Berichte und kam auf Grund dieser beiden Berichte zu dem Urteil, dass die ganzen Berichte kaum über dem Durchschnitt des Inhalts der Memoiren ständen und bei Weitem nicht den Wert hätten, der ihnen von Flammermont beigelegt sei. So benutzte er sie auch nicht für den ersten Band seiner „Vorgeschichte“. Darauf studierte Glagau die gesamten Berichte an Ort und Stelle und wies in seinem Artikel über Turgots Sturz nach, wie ausserordentlich viel Lehrreiches sie enthalten. Seitdem hat nun auch Wahl seine Unterlassungssünde gut gemacht, die Berichte in Wien eingesehn und für den zweiten Band der Vorgeschichte benutzt. *Vorgesch. II* p. 407 hat er selber zugegeben, dass er bedauern müsse, diese Quelle nicht früher benutzt zu haben. Wenn Glagau für sein Buch jene Berichte ebenfalls herangezogen hat, steht er also doch durchaus auf

eigenen Füßen. In den Gött. Gel. Anz. erklärt nun aber Wahl: „Dabei steht Glagau sogar in der Quellenbenutzung auf meinen Schultern. Die von ihm weitaus am konsequentesten herangezogene Quelle, die deutschen Berichte Mercys im Wiener Staatsarchiv habe ich zuerst benutzt (in meiner Schrift über die Notabelnversammlung)“. Wie schon Glagau bemerkt, ist ein Kommentar zu dieser Behauptung überflüssig.

E. An letzter Stelle handelt es sich endlich um die Verwertung der zeitgenössischen Darstellungen und Memoiren. Ranke hat sie völlig bei Seite gelassen, und Wahl hatte in seiner Untersuchung über die Notabeln dagegen nichts einzuwenden. Er charakterisierte dort Papon als „dürftig, aber da er den ersten Band der Observations benutzt, gute Notizen enthaltend“, Sallier „viele Jahre nach den Ereignissen geschrieben, daher für einzelne Tatsachen ganz unzuverlässig“, und über die in Betracht kommenden Memoiren urteilte er: „sie enthielten alle kaum brauchbare historische Notizen und wimmelten von zum Teil leicht zu widerlegenden tatsächlichen Irrtümern; selbst die Angaben der besten von ihnen, insbesondere Weber resp. Pseudo-Weber müssten mit der grössten Vorsicht benutzt werden.“ In seiner Kritik in den Gött. Gel. Anz. vermisst er dagegen in dem Glagauschen Buche „nahezu alle wichtigeren Memoirenwerke, z. B. die Denkwürdigkeiten Webers und die Morellets, ferner die zeitgenössischen historischen Darstellungen von Sallier und Papon“. In der Tat, es ist schwer, an dem guten Glauben seiner Polemik festhalten.

Indessen überraschen kann derartiges eigentlich nicht, denn es hat einen Präcedenzfall. In seiner Untersuchung über die Notabeln hatte Wahl eine Anzahl von Behauptungen aufgestellt, die ich in einem Artikel der Hist. Vierteljahrschrift zurückweisen zu müssen meinte. Im zweiten Bande seiner Vorgeschichte hat Wahl dann in den betreffenden Punkten die Auffassung verlassen, die er in seiner Untersuchung vertrat, und ist zu der Auffassung übergegangen, die ich in meiner Kritik verfochten hatte. Er behauptet, er habe das ganz selbständig getan; das betreffende Kapitel seiner Vorgeschichte sei bereits geschrieben gewesen, bevor meine Kritik erschien. Das lässt sich natürlich nicht kontrollieren, wenngleich es sehr auffällig erscheint. Indessen hätte er doch auch dann immer Anlass gehabt, zuzugeben, dass meine Kritik wenigstens seiner Erstlingsschrift gegenüber einen Fortschritt bedeutet. Statt

dessen hat er sich alle Mühe gegeben, vor seinen Lesern dies Verhältnis zu verschleiern, indem er meinen Artikel nur abfällig, als im ganzen unfruchtbar erwähnte.

Und er selber wirft nun dem Glagauschen Buche ein Plagiat an der Vorgeschichte vor. Er stützt sich dabei nicht nur auf eine Stelle, wo sich allerdings ein Anklang im Wortlaut findet, der sich aber leicht durch die beiden Werken gemeinsame Quelle erklärt; er findet auch an zahlreichen andern Punkten stillschweigende Entlehnung, ja er behauptet, dass sich gewisse Parteeien der „Reformversuche“ wie ein Auszug aus der „Vorgeschichte“ lesen. Um den Charakter der Wahlschen Polemik würdigen zu können, ist es unerlässlich, auch auf diese Anschuldigungen etwas näher einzugehen.

Wahl beginnt den ersten Abschnitt seiner Rezension (G. G. Anz. 1908 p. 879) mit diesen Worten: „Den folgenden Abschnitt muss der Referent mit einer Entschuldigung einleiten. Er ist zu seinem aufrichtigen Bedauern genötigt, häufig seine eigne Vorgeschichte der Französischen Revolution zu erwähnen, indem er nachweist, dass Glagau in sehr vielen wichtigen Punkten mit ihr übereinstimmt. Er muss damit nachholen, was dieser versäumt hat.“ Daran schliesst sich als Anmerkung: „Glagau zitiert mein Buch nur an einigen Stellen, um zu polemisieren, bei Uebereinstimmungen aber auch da nicht, wo er, wie häufig, Resultate und Anschauungen übernimmt, die vor seinem Erscheinen nirgends zu finden waren. Dabei steht er sogar in der Quellenbenutzung durchaus auf meinen Schultern. Die von ihm weitaus am konsequentesten herangezogene Quelle, die deutschen Berichte Mercys usw.“ Dann heisst es wieder oben im Texte: „Und zwar ist auch an denjenigen Stellen, an denen dies nicht besonders erwähnt wird, die Hervorhebung richtiger Ansichten Glagaus so zu verstehen, dass sie sich schon in jenem Werke des Referenten findet.“

Es ist, wie man sieht, die Anklage auf Plagiat, auch wenn das Wort Plagiat vorsichtig vermieden ist.

Dann werden in langer Reihe die Stellen aus den „Reformversuchen“ angeführt, denen Wahl, wenn auch hier und da nur mit Korrekturen, so doch im wesentlichen beistimmen zu können meint. In der Regel wird durch Beifügung eines Zitats aus der „Vorgeschichte“ direkt darauf hingewiesen, dass diese die Vorlage

gebildet habe; wo ein solcher besonderer Hinweis nicht erfolgt, ist er doch vom Leser zu ergänzen. Und entsprechend lautet der Schluss des Abschnittes (p. 885): dies seien die Gegenstände, die „von Glagau zwar nicht in origineller Weise, so doch nach Ansicht des Referenten durchaus richtig dargestellt“ seien.

Für die Frage, ob in den „Reformversuchen“ ein Plagiat an der „Vorgeschichte“ vorliegt, kommen natürlich die Korrekturen, die wie gesagt auch an übereinstimmenden Stellen von Wahl für nötig befunden werden, nicht in Betracht. Nur hinsichtlich der Uebereinstimmungen selber ist zu untersuchen, ob wirklich die gleichlautenden „Resultate und Anschauungen vor dem Erscheinen der Vorgeschichte nirgends zu finden waren“, so dass Glagau einen Verstoß begangen hätte, als er an den betreffenden Stellen die „Vorgeschichte“ nicht zitierte.

Um die Antwort sogleich voranzunehmen: ein Entdeckerrecht, wie es Wahl für sich beansprucht, ist tatsächlich nicht vorhanden. Die Resultate und Anschauungen, die er als sein Verdienst behauptet, sind fast alle bereits vor ihm von andern festgestellt worden und von ihm selber nur übernommen und wiederholt.

Zum Nachweise gehe ich nun die markantesten seiner Anschuldigungen der Reihe nach durch; ich zitiere dabei zunächst immer die betreffende Stelle seiner Rezension im Wortlaute und gebe dann die früheren Arbeiten an, in denen schon dasjenige enthalten ist, was er erst entdeckt zu haben beansprucht.

a) Gött. Gel. Anz. p. 880 „Das gut lesbare erste Kapitel über das physiokratische Reformprogramm, das freilich schlechterdings nichts neues, ja nicht einmal eine neue Nuance bringt, enthält eine Reihe richtiger Urteile. Besonders ist es zu begrüßen, dass nun auch Glagau einsieht (S. 11/12), dass die Ökonomen „die überragende Stellung, die sich das Königtum nach und nach erobert hatte, nicht allein nicht schwächen, sondern noch erheblich verstärken“ wollten.“ — Da die Physiokraten nach den „Reformversuchen“ den Absolutismus zur Wahrheit machen, nach der „Vorgeschichte“ dagegen nur so wie er war aufrecht erhalten wollten, besteht also die Übereinstimmung zwischen beiden Werken nur darin, dass die Physiokraten eine Beschränkung der Monarchie durch Stände oder moderne konstitutionelle Einrichtungen verwarfen. Diese absolutistische Tendenz von ihnen

war aber meiner Ansicht nach längst wissenschaftliches Gemeingut. Jedenfalls ist sie schon vor Wahl von Gomel und Oncken (Artikel Quesnay im Elsterschen Wörterbuch der Staatswissenschaften) vertreten worden, und es erscheint unverständlich, wie Wahl dazu kommt, in diesem Punkte eine Entlehnung aus der „Vorgeschichte“ zu konstatieren.

b) G. G. Anz. p. 881: „Mit Recht weist nun auch Glagau (S. 129) darauf hin, wie sehr sich Turgot in dem berühmten Schreiben an den König vom 30. April 1776 im Tone vergriffen hat (vgl. Vorgesch. I 254), so richtig sachlich ein grosser Teil seines Inhalts auch war.“ — Das Urteil über das Schreiben vom 30. April: die Sprache, die Turgot darin führe, sei unerhört für einen Minister gegenüber seinem Könige, ist so selbstverständlich, dass ich nicht recht begreife, wie Wahl es grade als seine Entdeckung in Beschlag nehmen kann. Im übrigen findet es sich aber auch schon in einem Buche, das älter ist als die „Vorgeschichte“ und das von Wahl an anderer Stelle auch zitiert wird. Schon Gomel (Les causes financières I 214) urteilt über die Briefe, die Turgot in jener Zeit an den König schrieb und von denen der Brief vom 30. April der letzte ist: „Le ton en est dur et hautain; le ministre tient à son maître un langage arrogant, parfois blessant; il n'hésite pas à lui faire sentir sa propre supériorité“¹⁾.

c) G. G. Anz. p. 882: „Ähnliches (sc. stillschweigende Entlehnung) gilt von Glagaus äusserst treffenden Bemerkungen über Neckers Comptes rendu (S 162).“ — Die Bemerkungen der „Vorgeschichte“ und der „Reformversuche“ stimmen keineswegs in allen Punkten überein. Wenn Wahl dem Rechenschaftsbericht auch in der auswärtigen Politik eine Stelle anweist (nämlich die französischen Finanzen auch dem Feinde als möglichst gesund

¹⁾ Vorgesch. I 258 heisst es: „Ein weiteres Zusammenwirken mit Maurepas war nach diesem Briefe ganz undenkbar. (Anm. Es muss als unbegreiflich angesehen werden, dass die Forschung das und das folgende noch nicht betont hat.) Er wurde ganz abgesehen von einzelnen Beschuldigungen, so wegwerfend behandelt, dass er Turgot nie verzeihen konnte. Ludwig XVI. musste also wählen zwischen beiden Ministern. Aber auch diese Wahl war nach Turgots Brief eine gegebene. Denn der König war seinerseits ebenfalls darin allzuschwer verletzt.“ Auch hier muss ich leider wieder Wahls Entdeckerverdienst einschränken. Schon bei Say, Turgot heisst es p. 174 f: „Le roi ne répondit pas plus à cette

erscheinen zu lassen), so findet sich das bei Glagau nicht. Auch das persönliche Motiv Neckers, seiner Eitelkeit ein Genüge zu tun, ist als nebensächlich von Glagau übergangen. Umgekehrt fügt Glagau jene Veröffentlichung viel schärfer in die ganze Verfassungspolitik Neckers ein, als es von Wahl geschehn ist. Aber auch für die Urteile, in denen „Vorgeschichte“ und „Reformversuche“ übereinstimmen, ist Wahl nicht der Bahnbrecher gewesen: der Zweck des *Compte rendu*, den Kredit zu heben, die in ihm vorgenommene Schönfärberei sind ebenso wie das Eitelkeitsmotiv schon vor der „Vorgeschichte“ von Tocqueville (*Coup d'oeil*) und von Gomel, der diesen Fragen ein ganzes Kapitel widmet, auseinandergesetzt worden.

d) G. G. Anz. 882 (in unmittelbarem Anschlusse an die eben zitierte Stelle): „In besonderm Masse erfreulich erscheint es mir, dass Glagau einer von mir angestellten Beweisführung stillschweigend folgend S. 165/6 auch seinerseits betont, dass Necker zu Ende seines Ministeriums auch am Ende seiner so stark überschätzten finanziellen Weisheit angelangt war.“ — Dass Wahl nicht als Erster von einer Ueberschätzung der Neckerschen Finanzpolitik zurückgekommen ist, sondern hier einfach der Meinung von Häusser, Sybel, Gomel folgt, habe ich schon p. 56 nachgewiesen, vgl. auch Chérest und Stourm, *les Finances de l'ancien Régime*. Genau so steht es hinsichtlich seines Urteils, dass Necker am Ende seines Ministeriums auch am Ende seiner finanziellen Weisheit angelangt gewesen sei. Nicht anders haben schon Häusser p. 63 und vor Allem Sybel I 35 geurteilt: „aber da er nirgends die Axt an die Wurzel der Schäden legte, — vermochte er schlechterdings nicht die Quelle der ökonomischen Zerrüttung zu schliessen. Bald wusste auch er keinen andern Rat als Einschränkung des Budgets und Sparsamkeit in den Ausgaben des Hofes.“

lettre qu'aux premières du même genre que Turgot lui avait écrites le même jour ou les jours précédents. Il lui fallait choisir entre Maurepas et Turgot, et son choix était fait d'avance. Il ne pouvait pas être ramené par le dernier effort que faisait Turgot en lui écrivant avec tant de rudesse. Loin de là. Il a dû même y voir une tentative pour s'emparer de sa volonté et pour gouverner en le mettant lui-même, pour ainsi dire, en dehors du gouvernement.“ Und analog heisst es bei Gomel a. a. O. 215 f: „Il fallait en vérité que Louis XVI. fût un monarque bien débonnaire pour supporter une semblable leçon et pour ne pas se priver immédiatement des services du celui qui osait la lui donner.“

e) G. G. Anz. p. 882: „Es ist in hohem Grade erfreulich, dass Glagau S. 176 die Bedeutung der Notabelnversammlung für den Ausbruch der grossen Krisis so ausserordentlich hoch anschlägt (vgl. Vorgesch. I S. 320, II S. 30 und öfters)“ und nochmals p. 884: „Den Schluss von Glagaus Behandlung der Notabeln bildet die sehr richtige Darlegung (S. 289), wie viele Einbusse das königliche Ansehen durch die Notabelnversammlung erlitten hatte (vgl. Vorgesch. II öfters).“ Die Bedeutung der Notabelnversammlung ist so offensichtlich, dass sie nicht gut eingeschätzt werden kann, als es von Glagau geschewn ist. In der gleichen Weise ist sie denn auch schon vor der Vorgeschichte beurteilt worden von Chérest I 227, 231 f., Gomel I 341 und natürlich Ranke, die Versammlung der französischen Notabeln, Franz. Gesch. V, wo vor allem der Schlusssatz zu vergleichen wäre.

f) G. G. Anz. p. 883: „Auch Glagau erkennt nun (S. 189 ff. und sonst), dass die Politik der Parlamente es war, die, zuletzt dadurch, dass sie die Anleihen des General-Kontrollieurs unmöglich machte, den Antrieb zur Berufung der Notabelnversammlung gab, und dass diese sich vornehmlich gegen die Parlamente richtete.“ — Für diesen Punkt gilt das gleiche wie für den vorigen, vgl. Ranke Franz. Gesch. V. 414–417, Revolutionskriege 34/5, Chérest 86, 100, 111, 132, Gomel II 192, 241 f.

g) G. G. Anz. p. 883: „In jeder Nuance zu billigen sind Glagaus Ausführungen (S. 230) über die entscheidende und verhängnisvolle Bedeutung von Neckers Compte rendu, auch die über die Eröffnungsrede Calonnes an die Notabeln. Freilich fehlt auch hier jede Spur einer neuen oder eigenartigen Auffassung.“ — Auch für diesen Punkt gilt das gleiche wie für die beiden vorigen, vgl. Chérest 127, 154 ff., 171, Gomel I 512, II 286 f.

h) G. G. Anz. p. 883 (im unmittelbaren Anschluss an die vorhergehende Stelle): „Genau dasselbe gilt von Glagaus so richtiger Erkenntnis (S. 142/3), dass die Notabeln den Verzicht auf ihre Privilegien ernst gemeint, dass es ganz falsch ist, zu behaupten, sie hätten der Grundsteuer Calonnes Widerstand geleistet, um sie und damit ihre eigene Besteuerung zu hintertreiben.“ — Auch ohne direkten Hinweis auf die Vorgeschichte sucht Wabl zu insinuieren, dass Glagau seine Erkenntnis der Vorgeschichte verdanke, denn nach der einleitenden Bemerkung

ist dieser Teil der Rezension ja dazu bestimmt, die Unterlassungssünde Glagaus, die Vorgeschichte nicht zu zitieren, wieder gut zu machen, und soll auch an denjenigen Stellen, wo dies nicht besonders erwähnt ist, die Hervorhebung richtiger Ansichten Glagaus so zu verstehen sein, dass sie sich schon in der Vorgeschichte finden. Bereits in seiner Erstlingsschrift über die Notabelnversammlung hatte Wahl die Tatsache der materiellen Opferwilligkeit der Notabeln als seine Entdeckung in Anspruch genommen. P. 49 hiess es dort: die Frage, wie sich die Notabeln zu der von Calonne vorgeschlagenen Steuergleichheit verhalten hätten, sei von allen Historikern dahin beantwortet worden, dass die Notabeln nicht gewagt hätten, sich offen gegen den Vorschlag auszusprechen, dass sie aber auf Umwegen seine Ausführung zu hintertreiben gesucht hätten. Zwei Seiten weiter war dann allerdings in einer Anmerkung anerkannt, dass schon Stourm die Bereitwilligkeit der Notabeln, auf ihre pekuniären Privilegien zu verzichten, ausgesprochen habe, aber diese Anerkennung war sofort durch den Zusatz wieder eingeschränkt, dass Stourm dies ohne ausreichende Belege getan habe. Demgegenüber habe ich dann darauf hingewiesen, Hist. Vierteljahrsschrift 1905 p. 398, 1907 p. 595 f., dass die Aufrichtigkeit des Verzichtes nicht nur schon von Stourm, sondern auch von Schelle und Kniess betont ist, dass Ranke den Verzicht erzählt, ohne etwas von egoistischen Hintergedanken zu erwähnen, dass es speziell hinsichtlich Stourms nicht zutrifft, dass er keine ausreichenden Belege gäbe, sondern dass ausführlich von ihm dieselben Quellen zitiert werden, auf die Wahl seine eignen Ausführungen aufbaute. Es ist daher sehr befremdend, dass Wahl auch jetzt noch seinen Entdeckeranspruch wiederholt, um damit einen Angriff gegen Glagau zu verbinden.

i) G. G. Anz. p. 883: „Auch ein weiteres wichtiges Verhältnis durchschaut Glagau vollkommen (s. S. 247): so lange die öffentliche Meinung in dem Festhalten des Adels und des Klerus an seinen Privilegien (ausser den pekuniären) den Kampf gegen den sogenannten Despotismus sieht, jubelt sie ihnen zu.“ — Von solchem Zusammenhange war in Wahls Untersuchung über die Notabelnversammlung noch nichts gesagt. Ich hatte dann auf ihn aufmerksam gemacht, und in der Vorgeschichte hat dann Wahl meinen Hinweis in umschreibenden Ausführungen wiederholt. Vgl. Histor. Vierteljahrsschrift 1907 p. 593 f.

k) G. G. Anz. p. 884: „Ganz richtig wird von Glagau weiterhin (S. 251) das sogenannte Avertissement de Gerbier, der berühmte Appell Calonnes von der Aristokratie ans Volk behandelt.“ — Für diesen Punkt gilt das Gleiche, was für diejenigen unter e, f, g gilt. Vgl. Chérest p. 182 f., Gomel II 307 ff., Ranke Franz. Gesch. V 433.

l) G. G. Anz. p. 884: „Auch die Gründe für die Entlassung Calonnes erkennt nun auch Glagau vollkommen (S. 253, vgl. Notabeln Kap. IV und Vorgesch. II S. 29): an ein Zusammenwirken zwischen ihm und den Notabeln war nicht mehr zu denken, also musste entweder der Minister entlassen oder aber die Notabelnversammlung aufgelöst werden“¹⁾. — So ist der Sturz Calonnes natürlich auch bereits von Ranke begründet worden (Franz. Gesch. V 434): „Ein Zwiespalt, mit dem der Staat nicht länger verwaltet werden konnte. Der König musste entweder Calonne entlassen oder die Versammlung auflösen.“ Ihn wenigstens hat Wahl in seiner Untersuchung über die Notabelnversammlung p. 64 zitiert; von den französischen Historikern aber erklärte er dort: sie pflegten den Sturz als unerwartet hinzustellen und dem leichtsinnigen Klatschgeist Besenval eine lange, schlecht erfundene Intrige nachzuerzählen,“ obwohl Tocqueville (Coup d'oeil 229) und Gomel II 313 die gleiche Ansicht wie Ranke vertreten haben. Vorgesch. II 29 ist dann auch schon der Hinweis auf Ranke verschwunden, und an die beiden an Ranke anklingenden Sätze: „An ein Zusammenwirken Calonnes mit den Notabeln oder auch nur an ein Verhandeln mit ihnen, war nicht mehr zu denken. Der König musste sich entweder für seinen Minister oder für die Versammlung entscheiden“ schliesst sich die Anmerkung: „Es gehört zu dem vielen Unbegreiflichen in der Historiographie jener Zeiten, dass das nicht sofort ohne weiteres eingesehn wird.“ In den G. G. Anz. ist dann, wie man sieht, schon wieder ein Schritt weiter getan und

¹⁾ Es dürfte ein Unicum sein, dass ein Autor seine eigene Meinung angreift, da er sie bei einem litterarischen Gegner findet. Das tut aber Wahl. In der Vorgeschichte (II 27) erklärt er, dass das Avertissement den Sturz Calonnes besiegelt habe: „ein kühner Geniestreich, der ihn dann in Wirklichkeit erst ins Verderben gestürzt hat. Es wird uns von zwei Seiten, darunter von dem trefflichen Weber auf das Nachdrücklichste versichert, das ohne diesen Streich ihm eine Versöhnung mit den Notabeln sicher gelungen wäre, dass die erhitzten Köpfe sich zu beruhigen begannen, als sich der Generalkontrolleur durch einen unüberlegten Schritt Alles

gegen Glagau die Anklage des Plagiats an der Vorgeschichte erhoben.

m) Gött. G. Anz. p. 884: „Treffend wird weiterhin bemerkt (S. 229), dass die von Calonne aufgestellten Berechnungen in der Hauptsache richtig, Neckers Angaben dagegen vollkommen irrig sind.“ — Das ist meines Erachtens wieder längst wissenschaftliches Gemeingut gewesen, jedenfalls vor der „Vorgeschichte“ schon von Chérest 92, 156, 165 und von Gomel I Kap. XV, II. Kap. IV und p. 278, 286 f., 300 gesagt worden.

n) G. G. Anz. p. 884: „S. 283 findet sich der richtige Hinweis darauf, wie sehr Brienne, als er Minister geworden) seine bisherige Stellungnahme modifizierte (s. Vorgesch. II S. 37 und S. 294, dass die Notabeln sich hüteten, der Entscheidung durch die Parlamente vorzugreifen (s. Vorgesch. II S. 40/1).“ — Beides ist nicht erst in der Vorgeschichte, sondern schon in früheren Arbeiten gesagt worden, vergl. Ranke Franz. Gesch. V 437, 441, Chérest 218 f., 234, 250/1, Gomel II 342.

o) G. G. Anz. p. 885: Wie ein Auszug aus Vorgesch. II 152 ff. lesen sich z. B. zum grössten Teile die Seiten 294 ff., deren Inhalt ich also nur zu billigen vermag. Genau dasselbe gilt von den Seiten 299 ff., in denen die holländische Verwicklung und ihre Rückwirkung auf die innere Politik nach Vorgesch. II S. 62, also nach meiner Ansicht richtig erzählt werden.“ — Wenn Glagau auf den Seiten 294 ff. die Dinge in Uebereinstimmung mit der „Vorgeschichte“ erzählt, so liegt es daran, dass sie sich kaum anders erzählen lassen. Vor der „Vorgeschichte“ hatte sie jedenfalls schon Chérest in der gleichen Weise dargestellt, ohne dass Wahl ihn zitierte. Was den Verlauf der holländischen Verwicklung anbetrifft, so ist er schon von Ranke klargelegt worden, und Wahl, der das Rankische Buch nicht zitiert, bringt in seiner Darstellung absolut nichts Neues. Auf die Steigerung der revolutionären Stimmung durch die holländische Schlappe hat

verdarb.“ In dem G. G. A. schliesst sich dagegen an den oben zitierten Satz unmittelbar der Weitere: „Freilich trat dieser Moment nicht durch das doch so vorsichtig abgefasste Avertissement an sich ein, sondern erst als die Notabeln mit unbewiesenen für Calonne ehrenrührigen Beschuldigungen geantwortet hatten.“ Im Uebrigen besagt dieser Zusatz doch im Grunde nichts anderes, als dass nicht schon das Avertissement, sondern erst seine Wirkung ausschlagend gewesen sei, eine subtile Unterscheidung, von der ich nicht gerade weiss, ob sie uns sehr viel weiter führt.

wieder nicht als Erster Wahl hingewiesen, sondern das haben vor ihm schon Ranke (Die grossen Mächte, Ges. W. XXIV p. 33) und Sybel I p. 42 getan.

Wenn Glagau ein Plagiat begangen hätte, würde er es also nicht an der „Vorgeschichte“, sondern an den Werken von Ranke, Chérest, Gomel u. a. begangen haben. Indessen kein Unbefangener wird einen derartigen Vorwurf gegen ihn erheben. Die Dinge, die er ohne Zitat übernimmt, sind, wie ich ausgeführt habe, zu einem Teile längst wissenschaftliches Gemeingut geworden, zum andern sind sie so selbstverständlich, dass von einem Urheberrecht überhaupt nicht gesprochen werden kann. Auch zitieren die „Reformversuche“ überhaupt nur an denjenigen Stellen, wo das durch die Abweichung von der bisherigen Auffassung oder durch die Beibringung von Neuem geboten erschien. Das ist bei zusammenfassenden Werken noch stets erlaubter Brauch gewesen.

Anders aber liegt die Sache nun hinsichtlich Wahls. Er ist im Zitieren nicht sparsam, aber wo er durch ältere Werke eine Förderung erfahren hat, liebt er es, darüber mit Schweigen hinweg zu gehn, womöglich das Verdienst der früheren Forschung direkt in Abrede zu stellen. Man kann sich eines peinlichen Eindrucks nicht erwehren, wenn man sieht, wie in der Rezension in den Gött. Gel. Anz. solch Verfahren zu einer direkten Herabsetzung eines litterarischen Gegners gesteigert worden ist.

